

2023

BERICHT ÜBER SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE

SFCR zum 31.12.2023

**VIRIDIUM GROUP
GMBH & CO. KG**

VIRIDIUM
GRUPPE

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	8
A.1 Geschäftstätigkeit	8
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	16
A.3 Anlageergebnis	17
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	21
A.5 Sonstige Angaben	22
B Governance-System	22
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	22
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	31
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	38
B.4 Internes Kontrollsystem	61
B.5 Funktion der Internen Revision	65
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	67
B.7 Outsourcing	69
B.8 Sonstige Angaben	72
C Risikoprofil	72
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	75
C.2 Marktrisiko	82
C.3 Kreditrisiko	96
C.4 Liquiditätsrisiko	97
C.5 Operationelles Risiko	100
C.6 Andere wesentliche Risiken	106
C.7 Sonstige Angaben	109
D Bewertung für Solvabilitätszwecke	117
D.1 Vermögenswerte	117
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	129
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	140
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	144
D.5 Sonstige Angaben	146
E Kapitalmanagement	146
E.1 Eigenmittel	146
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	157

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	160
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen ...	161
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	161
E.6 Sonstige Angaben.....	161
Abkürzungsverzeichnis.....	162
Anhang	165

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Bericht bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen des vorliegenden Berichtes in Einzelfällen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (Tsd. €, Mio. €, % usw.) auftreten.

Zusammenfassung

Soweit in diesem Bericht nicht explizit abweichend formuliert, sind die dargelegten Gruppenberechnungsergebnisse immer unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung bei der Heidelberger Lebensversicherung (HLE), der Skandia Lebensversicherung (SLE), der Entis Lebensversicherung (ELE) und der Proxalto Lebensversicherung (PLE), aber ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE zu verstehen.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) im Rahmen der Säule 2 ORSA-Berechnungen wird aus ökonomischen Gründen immer inklusive der Volatilitätsanpassung bei der PLE, HLE, SLE und ELE und exklusive der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE betrachtet. Auf Basis der Methode zur Berechnung der VA durch EIOPA haben wir im ORSA 2023 erneut eine unternehmensspezifische Volatilitätsanpassung für die PLE und ELE berechnet. Hierbei wurde der von EIOPA verwendete Rechenweg unverändert übernommen, es wurden lediglich die Portfoliogewichte und Durationen des Bestandes der PLE und ELE anstelle des repräsentativen Portfolios verwendet.

Berichtsinhalte

Der vorliegende narrative Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe (VG) als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsportfolien im deutschsprachigen Raum, zu dem die Heidelberger Lebensversicherung, Skandia Lebensversicherung, die Entis Lebensversicherung, die Proxalto Lebensversicherung und die Viridium Rückversicherung AG (VRE) als operative Versicherungsgesellschaften gehören. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der VG im Berichtszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der VG, wie bereits im Vorjahr, insbesondere auf dem Geschäftsbereich fondsgebundene Versicherung beruht. Daneben werden auch die Geschäftsbereiche Versicherung mit Überschussbeteiligung und Krankenversicherung nach Art der Leben (Berufsunfähigkeitsversicherung) betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der VG unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht einigen Änderungen. Details hierzu können Kapitel B.1.1 entnommen werden.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der VG ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen wir sicherstellen können, dass

diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess (Own Risk and Solvency Assessment) 2023 sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Die VG berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Diese haben wir im Rahmen des ORSA 2023 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der VG überprüft. Dabei wurden sechs (Vorjahr: sechs) Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der VG als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Zinsänderungs-, das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits- und das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Zusätzlich wurde, wie bereits in den Vorjahren das Operationelle Risiko auf Basis der wesentlichen Gruppenrisiken des Risikoinventars im GSB neu berechnet. Insgesamt besteht zwischen der Kapitalanforderung gemäß GSB und dem SCR gemäß Standardformel kein wesentlicher Unterschied. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2023 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und (Mehrjahres-)Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Zudem stellen wir die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance Funktion (CF), Versicherungsmathematische Funktion (VMF), Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) und Interne Revision (IR) dar.

Ergebnisse der Solvenzanalyse

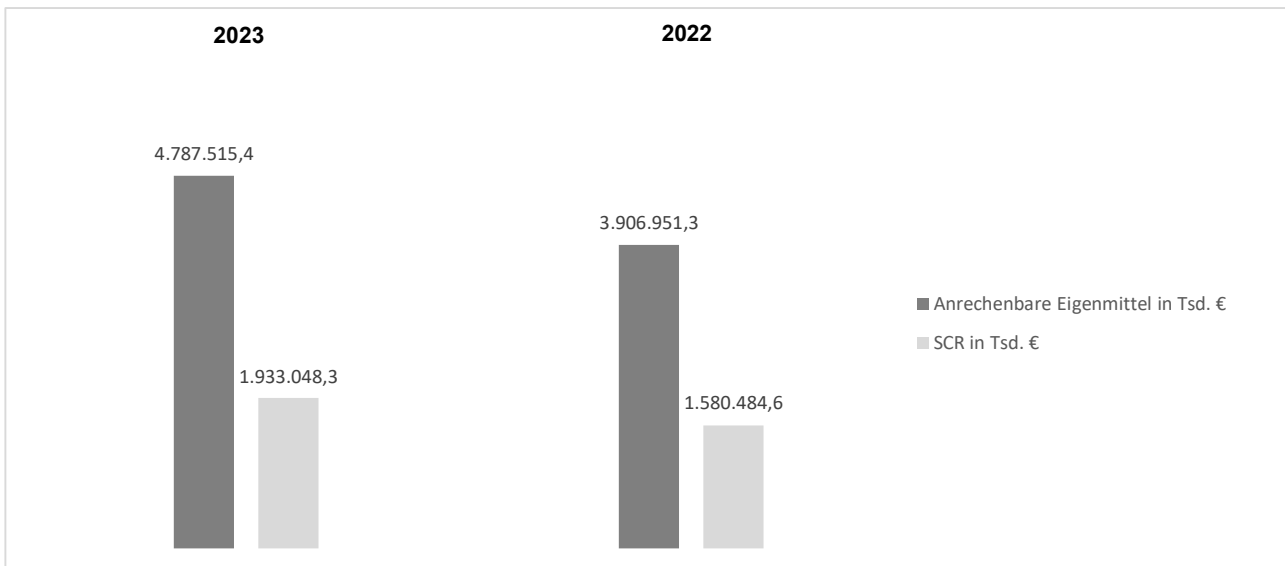
Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der VG zeigt unter Zugrundelegung der als vorsichtig angesehenen SCR-Bedeckungsquote (unter Anwendung der Volatilitätsanpassung bei der PLE, HLE, SLE sowie ELE und ohne Anwendung etwaiger Übergangsmaßnahmen) nach der Standardformel sowohl zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2023 als auch über den Planungshorizont eine komfortable Überdeckung.

Im Zuge der ELE-Integration wurden unterschiedliche Garantien für die ELE auf Gruppenebene gewährt, die in den nachfolgenden quantitativen Angaben berücksichtigt wurden.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der VG zur Solvenzkapitalanforderung (SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Bewertungsstichtag mit VA¹ 247,7 % (Vorjahr: 247,2 %) (mit Übergangsmaßnahme bei der PLE und mit VA bei der PLE, HLE, SLE sowie ELE: 290,1 %, Vorjahr 306,5 %). Zum 31. Dezember 2023 stehen dem SCR von 1.933.048,3 Tsd. € (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 1.580.484,6 Tsd. €) (mit Übergangsmaßnahme bei der PLE und mit VA bei der PLE, HLE,

¹ Die Volatilitätsanpassung (VA) ist eine der Long-Term-Guarantee (LTG) Maßnahmen unter Solvency II, die sicherstellt, dass sich erhöhte Volatilität an den Märkten nicht in der Bewertung langfristiger Versicherungsgarantien niederschlägt. Dabei wird die maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve gemäß § 82 VAG zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen anhand des risikobehafteten Anteils des Zins-Spread eines vorgegebenen Referenzportfolios angepasst. Die Verwendung der Volatilitätsanpassung wurde von der PLE, HLE, SLE und ELE beantragt und von der BaFin genehmigt.

SLE sowie ELE: 1.933.048,3 Tsd. €, Vorjahr: 1.580.484,6 Tsd. €) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 4.787.515,4 Tsd. € (Vorjahr: 3.906.951,3 Tsd. €) (mit Übergangsmaßnahme bei der PLE und mit VA bei der PLE, HLE, SLE sowie ELE: 5.608.461,4 Tsd. €, Vorjahr: 4.844.163,6 Tsd. €) gegenüber. Die nahezu unveränderte SCR-Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass sich der Anstieg des SCR und der Anrechenbaren Eigenmitteln, insbesondere infolge des veränderten Zinsniveaus, weitgehend ausgeglichen haben. Bei den Anrechenbaren Eigenmitteln handelt es sich wie im Vorjahr ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Im SCR und in den Eigenmitteln sind neben der Muttergesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG), der Viridium Holding AG (VHAG) wie auch den Versicherungsgesellschaften HLE, SLE, ELE, PLE und VRE auch die Versicherungsservicegesellschaften Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Entis Service Management GmbH (ESM), Viridium Customer Services GmbH (VCS) (bis 4. Januar 2024 Proxalto Service Management GmbH) und Viridium Service Management GmbH (VSM) sowie das sonstige Finanzunternehmen Skandia Portfolio Management GmbH (SPM) enthalten. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel können den Kapiteln „D Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und „E Kapitalmanagement“ entnommen werden.

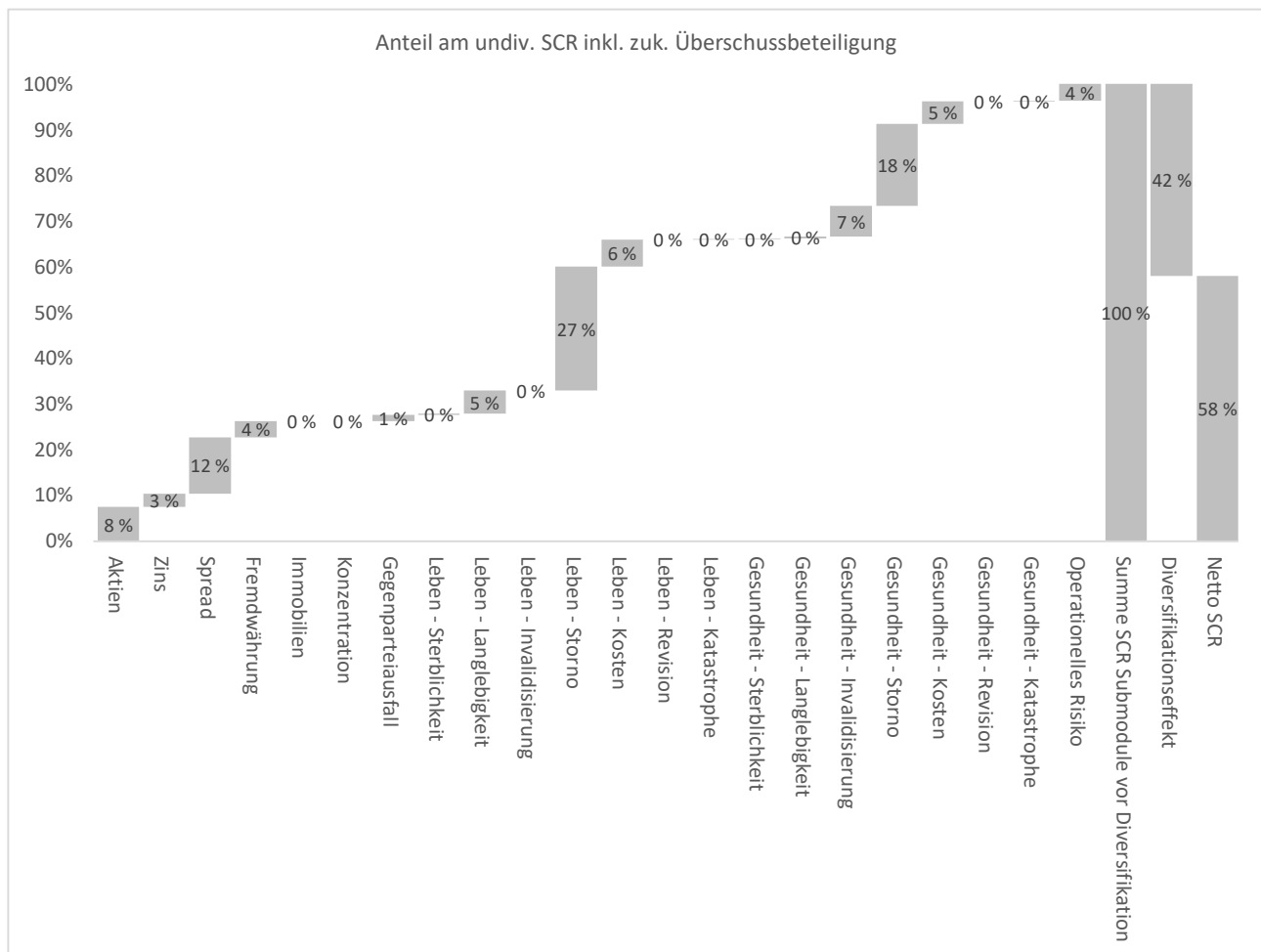


Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2023 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der VG etwas verändert. Das Spreadrisiko im Marktrisiko-Modul wurde zum drittbedeutendsten Risiko, während das Zinsrisiko im Marktrisiko-Modul nicht mehr zu den Top-Risiken gehört. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31. Dezember 2023 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der VG sind:

- ▼ das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Versicherungsverträgen im Gesamtbestand,
- ▼ das Stornorisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- ▼ das Spreadrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund des Fokus der Kapitalanlageallokation im konventionellen Geschäft auf Zinstitel und
- ▼ das Aktienrisiko im Marktrisiko-Modul aufgrund der Abhängigkeit der Einnahmen aus Rückvergütungen von der Höhe des verwalteten Fondsvermögens.

Unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB) entfallen 65,0 % des gesamten undiversifizierten SCR der VG auf diese vier Kategorien.



Die Ergebnisse der unternehmenseigenen Sensitivitäten und Szenarien liefern keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine Unterdeckung durch Eigenmittel vorläge. Nichtsdestotrotz zeigen die untersuchten Szenarien die Sensitivität der VG gegenüber etwaigen sehr deutlichen Absenkungen des Zinsniveaus.

Kurzfristig kann insbesondere das Eintreten von Extremereignissen zukünftige Gewinne deutlich verringern. Im Hinblick auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel sind jedoch auf Basis der Ergebnisse des durchgeführten ORSA keine Maßnahmen erforderlich.

Das Risikoprofil der VG verdeutlicht, dass der Kundenzufriedenheit und somit dem Bestandserhalt (Management des Stornorisikos) sowie der Kapitalanlagediversifikation (Management des Spreadrisikos) und dem Aktienrisiko sowohl auf Ebene der HLE, der SLE, der ELE, der PLE als auch der VKG höchste Aufmerksamkeit zu widmen sind.

Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Corona-Pandemie

Die Kapitalmärkte waren im abgelaufenen Jahr von den Auswirkungen der globalen Zinswende, der weiterhin hohen Inflation, sowie den zunehmenden weltpolitischen Spannungen (Ukraine-Krieg, China-Taiwan- und Nahost-Konflikt) geprägt. Die Wirtschaft erwies sich trotz den Unwägbarkeiten

als sehr robust und der Angebotsschock, der zuvor durch die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg ausgelöst wurde, nahm im Jahr 2023 ab. In Europa blieb eine gefürchtete Gasknappheit aus und insbesondere die US-Wirtschaft konnte schneller als erwartet wachsen und somit den vom Kapitalmarkt zwischenzeitlich gespielten Rezessionsrisiken widerstehen. In Verbindung mit fallenden Inflationstendenzen im letzten Quartal zeigte sich eine hohe Volatilität bei den Anleihenmärkten. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen liegen aktuell keine Erkenntnisse über Sachverhalte vor, die die Entwicklung der VKG langfristig negativ beeinflussen oder den Bestand des Unternehmens gefährden könnten. Es sind bislang auch keine wesentlichen adversen Veränderungen im Kundenverhalten (Storno, Beitragsfreistellung, Einlösung von dynamischen Erhöhungen) feststellbar. Sollte eine schwerwiegende ökonomische Krise eintreten, könnte sich der Versicherungsbestand jedoch unplanmäßig beschleunigt abbauen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

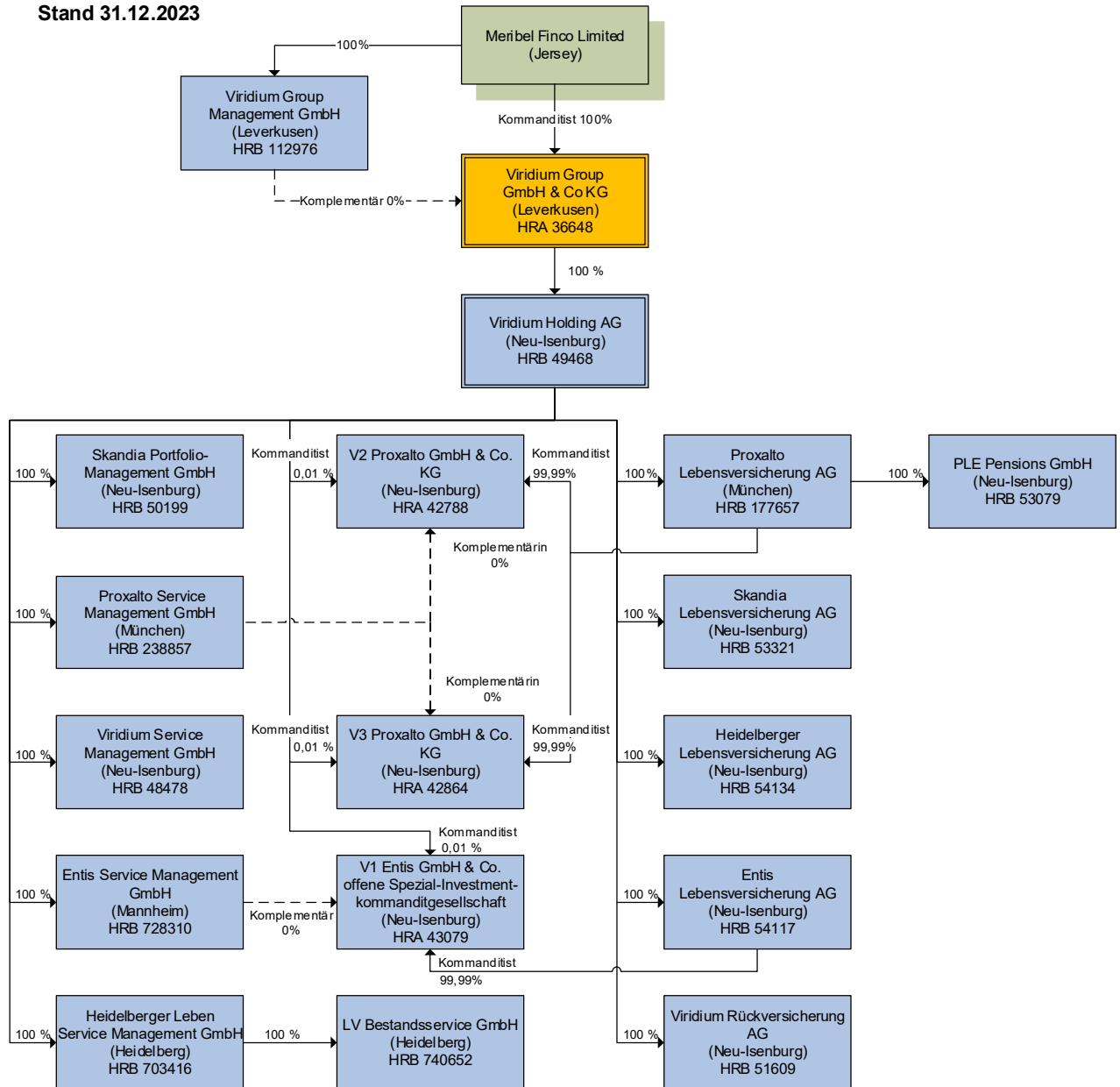
Der vorliegende Bericht wird für die Viridium Group GmbH & Co. KG, Breidenbachstraße 56, 51373 Leverkusen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 36648, (im Folgenden „VKG“ oder „Gesellschaft“), als Obergesellschaft der deutschen Viridium Gruppe (im Folgenden auch „Gruppe“) erstattet.

Die Viridium Gruppe (vormals „Heidelberger Leben Gruppe“) bestand zum Ende des Berichtszeitraums aus den folgenden verbundenen Unternehmen:

- ▼ Viridium Group GmbH & Co KG (VKG – vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG), Leverkusen;
- ▼ Viridium Group Management GmbH (VGM – vormals Heidelberger Leben Group Management GmbH), Leverkusen;
- ▼ Viridium Holding AG (VHAG – vormals Heidelberger Leben Holding AG), Neu-Isenburg;
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG (HLE), Neu-Isenburg;
- ▼ Heidelberger Leben Service Management GmbH (HLSM), Heidelberg;
- ▼ LV Bestandsservice GmbH, Heidelberg (LVB);
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG (SLE), Neu-Isenburg;
- ▼ Skandia Portfolio Management GmbH (SPM), Neu-Isenburg;
- ▼ Viridium Service Management GmbH (VSM), Neu-Isenburg;
- ▼ Entis Lebensversicherung AG (ELE), Neu-Isenburg;
- ▼ Entis Service Management GmbH (ESM), Mannheim;
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG (PLE), München;
- ▼ PLE Pensions GmbH (PLEP), Neu-Isenburg;
- ▼ Proxalto Service Management GmbH (PSM), München
(seit dem 4. Januar 2024 umbenannt in „Viridium Customer Services GmbH (VCS)“);
- ▼ Viridium Rückversicherung AG (VRE), Neu-Isenburg;
- ▼ V1 Entis GmbH & Co. Offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft (V1), Neu-Isenburg;
- ▼ V2 Proxalto GmbH & Co. KG (V2), Neu-Isenburg;
- ▼ V3 Proxalto GmbH & Co. KG (V2), Neu-Isenburg;
- ▼ MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG (MPC), Quickborn;
- ▼ Blitz K23-90 GmbH.

Das folgende Organisationsdiagramm stellt eine vereinfachte Struktur der Viridium Gruppe mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:

**Viridium Gruppe
Stand 31.12.2023**



Zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht mehr aktive Mantelgesellschaften mit geringfügiger Kapitalisierung sind nicht einzeln aufgeführt.

Die PLE hält selbst weitere Beteiligungen. So stellt die MPC Real Value Fund GmbH & Co. KG ein verbundenes Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB dar. Zudem hält die PLE im Rahmen der Kapitalanlage-tätigkeit Beteiligungen an Spezialfonds und anderen Anlagewerten.

Alleinige Kommanditistin und Alleingesellschafterin der Komplementär-GmbH der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf der Insel Jersey, 11–15 Seaton Place, St. Helier, JE4 0QH, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der

dortigen Obergesellschaft Meribel Mottaret Limited (11–15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, JE4 0QH) sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds, das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE und die Ocorian Fund Management S.à r.l. (ehemals Allegro S.à r.l.), ein Unternehmen der Generali Gruppe.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Sie unterstehen wie die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn
Fon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Die SPM ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Wertpapierinstitut.

Die übrigen Gesellschaften der Gruppe sind unbeaufsichtigt und erbringen – mit Ausnahme der LVB – im Wesentlichen Dienste an andere Gesellschaften der Gruppe.

Die aktiven Gesellschaften der Gruppe waren während des Berichtszeitraums mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften (mit Ausnahme der Meribel Finco Limited) überwiegend über Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge) verbunden, auf deren Grundlage sämtliche Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaften letztlich an die VKG abgeführt beziehungsweise von der VKG ausgeglichen werden.

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der VKG und des konsolidierten Konzernabschlusses der VKG für den Berichtszeitraum 2023 erfolgte durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37
60327 Frankfurt am Main.

Gegenstand des Unternehmens der VKG ist der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung direkter und indirekter Beteiligungen in Lebensversicherungen und in Lebensversicherungsportfolien, die ihr Geschäft ganz oder zu einem wesentlichen Teil in Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz betreiben.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt förderlich sind, insbesondere auch zur Erbringung von zentralen Dienstleistungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Im Rahmen dieser Unternehmenstätigkeit leitet die Gesellschaft die Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe, der führenden Plattform für das effiziente Management von Lebensversicherungsbeständen in Deutschland.

Die Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe betreiben im Inland sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in Österreich, Ungarn, Italien, und Tschechien das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft sowie in geringem Umfang das aktive Rückversicherungsgeschäft.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit lag im Berichtszeitraum in der konventionellen und fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung, wobei das klassische Lebensversicherungsgeschäft die Geschäftstätigkeit der VG dominiert.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen strategischen Ausrichtung der Viridium Gruppe auf das Bestandsmanagement, haben die Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe das Neugeschäft mit Ausnahme von vertraglich zugesicherten Optionen für Bestandskunden wie beispielsweise Erhöhungsoptionen im Rahmen der dynamischen Anpassung oder Wechseloptionen sowie der Verwaltung des Kollektiv-Geschäfts in der betrieblichen Altersvorsorge der PLE eingestellt und konzentrieren sich darauf, die eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig und bestmöglich zu erfüllen. Im Sinne von Versicherten und Eigentümern gleichermaßen sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität attraktive wirtschaftliche Ergebnisse erzielen. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Zugleich wird den einzelnen Unternehmen ausreichend Solvenzkapital zur Verfügung gestellt. Sie erbringen allerdings keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

Die Akquisition eines Bestands traditioneller Lebensversicherungen der Zurich Gruppe Deutschland („Zurich“) durch die Viridium Gruppe konnte im Hinblick auf die derzeitige Eigentümerstruktur nicht wie geplant durchgeführt werden.

A.1.1 Zusatzinformationen in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Ergebnisse der Gruppe

A.1.1.1 Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie Governance- und Organisationsstruktur

Zur Beschreibung der rechtlichen Struktur sowie der Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe siehe Kapitel A.1 und B.1.

A.1.1.2 Informationen zum Anwendungsbereich der Gruppe

Das für die Gruppenmeldung gemäß Solvency II und für den HGB-Konzernabschluss zuständige Unternehmen (oberste Muttergesellschaft) ist die Viridium Group GmbH & Co. KG, die als Versicherungsholdinggesellschaft fungiert. Weiterhin gehören der Viridium Gruppe eine zusätzliche (zwichengeschaltete) Versicherungsholding, vier Lebensversicherer, ein Rückversicherer, fünf Versicherungsservicegesellschaften, eine Pensionsgesellschaft, drei Investmentgesellschaften und ein Finanzunternehmen an.

Die zwischengeschaltete Versicherungsholding VHAG hält unmittelbar alle Anteile an den Lebensversicherungs-, Rückversicherungs-, Betriebs- und Nebendienstleistungsgesellschaften und dem Finanzunternehmen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der Unternehmen der Viridium Gruppe und deren Behandlung im Rahmen der Erstellung des HGB-Konzernabschlusses und der Gruppensolvabilitätsübersicht gemäß Solvency II.

Firmenname		Anteil am Kapital	HGB	Solvency II
Viridium Group GmbH & Co. KG	Versicherungsholding		Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Holding AG	Versicherungsholding	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Lebensversicherung AG	Versicherung	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia Lebensversicherung AG	Versicherung	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Lebensversicherung AG	Versicherung	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Proxalto Lebensversicherung AG	Versicherung	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Rückversicherung AG	Rückversicherung	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Service Management GmbH	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Viridium Customer Services GmbH (bis 4. Januar 2024 benannt als Proxalto Service Management GmbH)	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Heidelberger Leben Service Management GmbH	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
LV Bestandsservice GmbH	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Entis Service Management GmbH	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
PLE Pension GmbH	Nebendienstleister	100,0 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V1 Entis GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft ²	Nebendienstleister	99,99 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V2 Proxalto GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft ³	Nebendienstleister	99,99 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
V3 Proxalto GmbH & Co. offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft ³	Nebendienstleister	99,99 %	Vollkonsolidierung	Vollkonsolidierung
Skandia PortfolioManagement GmbH	Finanzinstitut	100,0 %	Vollkonsolidierung	Ansatz als Beteiligung
RREEF European Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG	AIF	24,19 %	Keine Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung	Ansatz als Beteiligung
MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG ⁴	AIF	99,99 %	Keine Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung	Ansatz als Beteiligung

² Beteiligungsquote der Entis Lebensversicherung AG. Die übrigen 0,02 % werden von der Viridium Holding AG gehalten.

³ Beteiligungsquote der Proxalto Lebensversicherung AG. Die übrigen 0,01 % werden von der Viridium Holding AG gehalten.

⁴ Die Beteiligungsquote beträgt grundsätzlich 99,99%. Dies wurde in den Berichten 2019 und 2020 nur gerundet mit 100% dargestellt.

Mit Ausnahme des Mutterunternehmens handelt es sich bei allen Gesellschaften der Viridium Gruppe um Tochterunternehmen (beherrschender Einfluss gemäß § 290 HGB), für die gemäß § 294 HGB eine Vollkonsolidierung durchzuführen ist. Unter Solvency II werden alle Gesellschaften, bis auf das Mutterunternehmen, ebenfalls als Tochterunternehmen klassifiziert.

Für eine Vollkonsolidierung gemäß Solvency II ist neben dem Einflussgrad (Beherrschung) zusätzlich der Unternehmenstyp entscheidend. Sofern eine Beherrschung bei Gesellschaften vorliegt, bei denen es sich um Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Nebendienstleistungsunternehmen handelt, sind diese als Bestandteil der Kerngruppe zu klassifizieren und zu konsolidieren.

Da es sich bei der Skandia Portfolio Management GmbH um ein Finanzinstitut handelt, ist diese Gesellschaft nicht Teil der Kerngruppe und wird folglich unter Solvency II nicht vollkonsolidiert. Stattdessen zählt diese Gesellschaft zur Kategorie „Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte durchführen“ und wird in den konsolidierten Daten gemäß Solvency II nur als Beteiligung berücksichtigt. Dies gilt auch für die MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG und die RREEF European Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG, die aufgrund von untergeordneter Bedeutung gemäß § 246 Abs. 2 VAG als Beteiligung ausgewiesen werden. Demzufolge stellt die Behandlung dieser drei Gesellschaften den einzigen Unterschied zwischen dem Konsolidierungskreis nach HGB und Solvency II in Bezug auf den Anwendungsbereich der Gruppe dar.

A.1.1.3 Bedeutende gruppeninterne Transaktionen

Die Unternehmen der Viridium Gruppe stehen untereinander in Geschäftsbeziehungen. Zur effizienten Kapital- und Liquiditätssteuerung sind die Unternehmen der Gruppe mit Ausnahme der Lebensversicherungsunternehmen, der Rückversicherung, der V1 Entis offene Spezial-Investmentkommanditgesellschaft, V2 und V3 Proxalto GmbH & Co. KG, der PLE Pension GmbH, der MPC GmbH & Co. KG und der RREEF European Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG über einen Cash-Pool-Vertrag verbunden. Ferner bestehen gruppeninterne Darlehensbeziehungen. Im Interesse einer optimalen Ressourcennutzung in der Gruppe sind Zentralfunktionen wie Recht, Personal, Risikomanagement und andere gesellschaftsübergreifend organisiert. Der Austausch der Dienste dieser Funktionen innerhalb der Gruppe ist durch gruppeninterne Serviceverträge geregelt. Ein wesentliches Element der Strategie der Gruppe ist ferner die Ausgliederung der auf die Verwaltung des Bestands der Lebensversicherungsunternehmen bezogenen Tätigkeiten unter Übernahme des dafür erforderlichen Personals auf gruppeneigene Servicegesellschaften. Zwischen den Mutter- und Tochtergesellschaften der Gruppe bestehen jeweils Unternehmensverträge (Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge). Schließlich wurden Kapitalmaßnahmen getroffen.

Hierzu im Einzelnen:

Cash Pool

Im Jahr 2015 wurden gruppenweit Vereinbarungen über die Begründung eines Cash Pools getroffen mit dem Ziel, die Zahlungsfähigkeit der teilnehmenden Unternehmen der Viridium Gruppe zu verbessern, jederzeit aufrechtzuerhalten und zu sichern sowie die finanzwirtschaftlichen Risiken und Kosten der Gruppe zu minimieren. Im Laufe des Jahres 2017 wurden die Lebensversicherungen aus dem Cash Pool herausgenommen. Zur banktechnischen Abwicklung wurde ein Rahmenvertrag

zwischen der Viridium Holding AG (Cash-Pool-Führer) und der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main, geschlossen. Daneben besteht ein zweiter Cash Pool zur operativen Absicherung bei der LBBW.

Die VHAG weist als Cash-Pool-Führer folgende wesentliche Salden zum Stichtag auf:

Gesellschaft	Forderung in Tsd. €	Verbindlichkeit in Tsd. €
Viridium Group GmbH & Co. KG	-	23.246,7
Heidelberger Leben Service Management GmbH	-	1.265,8
Viridium Service Management GmbH	-	120.521,3
Entis Service Management GmbH	-	6.859,8
Skandia Portfolio Management GmbH	-	13.210,1
LV Bestandsservice GmbH	-	7.767,7
Viridium Customer Services GmbH	-	20.131,8

Darlehensverträge

Zwischen Unternehmen der Gruppe bestehen zum 31. Dezember 2022 die folgenden Darlehensbeziehungen:

Geber	Schuldner	Betrag in Tsd. €
Proxalto Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	30.000,0
Entis Lebensversicherung AG	Viridium Holding AG	20.000,0
Viridium Holding AG	Viridium Group GmbH & Co. KG	155.000,0

Interne Serviceverträge

Zwischen den Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen des Weiteren aufgrund der arbeitsteiligen Organisationsstruktur und des Geschäftsmodells der Gruppe wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Serviceverträgen und Ausgliederungsverträgen.

So hatten die Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe HLE, SLE, ELE und PLE, die Portfoliogesellschaft SPM, die Rückversicherungsgesellschaft VRE und die Bestandsgesellschaft LVB im Berichtszeitraum die operativen Tätigkeiten der Bestandsverwaltung auf die zentrale Servicegesellschaft VSM ausgegliedert bzw. teilweise ausgegliedert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der VKG und VCS bedient. Die VKG hat ferner allgemeine Managementdienstleistungen und andere Leistungen für die Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe der VHAG, HLSM, LVB, VSM, ESM und VCS sowie für die Lebensversicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaft erbracht. Ferner werden Verwaltungsaufwendungen innerhalb der Nicht-Lebensversicherungsgesellschaft VCS an die zentrale Servicegesellschaft VSM gemäß Ausgliederungsvertrag weiterbelastet. Des Weiteren werden Gebühren zwischen den Gesellschaften LVB, SPM, VKG, VHAG, HLSM und ESM gemäß der Dienstleistungsverträge von der VSM verrechnet.

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen Leistungsbeziehungen mit dem im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 erzielten Ertrag / verursachten Aufwand dargestellt.

Leistungserbringer	Leistungsempfänger	Betrag in Tsd. €
Viridium Service Management GmbH	Heidelberger Lebensversicherung AG	58.185,0
Viridium Service Management GmbH	Skandia Lebensversicherung AG	28.453,0
Viridium Service Management GmbH	Entis Lebensversicherung AG	5.909,0
Viridium Service Management GmbH	Proxalto Lebensversicherung AG	251.828,0
Viridium Service Management GmbH	Viridium Rückversicherung AG	559,0
Viridium Service Management GmbH	Skandia Portfolio Management GmbH	1.055,0
Viridium Service Management GmbH	LVB Bestandsservice GmbH	1.234,0
Viridium Service Management GmbH	Heidelberger Leben Service Management GmbH	60,0
Viridium Service Management GmbH	Entis Service Management GmbH	60,0
Viridium Service Management GmbH	Viridium Group GmbH & Co. KG	90,0
Viridium Service Management GmbH	Viridium Holding AG	55,0
Viridium Customer Services GmbH	Viridium Service Management GmbH	68.814,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Heidelberger Lebensversicherung AG	327,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Skandia Lebensversicherung AG	327,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Entis Lebensversicherung AG	327,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Proxalto Lebensversicherung AG	402,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Viridium Service Management GmbH	2.809,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Heidelberger Leben Service Management GmbH	44,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Entis Service Management GmbH	44,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Viridium Customer Services GmbH	1.251,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Viridium Rückversicherung AG	133,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	LVB Bestandsservice GmbH	44,0
Viridium Group GmbH & Co. KG	Viridium Holding AG	84,0

Unternehmensverträge

Des Weiteren besteht derzeit innerhalb der Viridium Gruppe für alle Gesellschaften mit Ausnahme der drei offenen Spezial-Investmentkommanditgesellschaften, der Viridium Service Management GmbH, der Viridium Customer Services GmbH, der Heidelberger Leben Service Management GmbH, Entis Service Management GmbH und der PLE Pension GmbH ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit dem unmittelbar beteiligten Mutterunternehmen, das heißt, der Gewinn aller Gesellschaften wird unmittelbar und mittelbar bis zur Viridium Group GmbH & Co. KG weitergegeben.

Für 2023 beläuft sich der von allen Gesellschaften abgeführte Gewinn auf 403.163,8 Tsd. €.

Kapitalmaßnahmen

Als Kapitalmaßnahme der VKG wurden mit Beschluss vom 12. Mai 2023 dem Festkapitalkonto des Kommanditkapitals 102.715,0 Tsd. € zugeführt. Im Weiteren wurden von der Kommanditistin wie

geplant 24.655,7 Tsd. € aus dem Festkapitalkonto des Kommanditkapitals entnommen. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Entnahme aus der Kapitalrücklage der VHAG (Vorstandsbeschluss vom 25. April 2023).

Als Kapitalmaßnahme der PLE hat der Vorstand am 12. März 2024 den Beschluss gefasst, 11.738,6 Tsd. € aus der Kapitalrücklage und 78.261,4 Tsd. € aus den anderen Gewinnrücklagen zu entnehmen. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn von 90.000,0 Tsd. € auszuschütten.

Als Kapitalmaßnahme der VHAG hat der Vorstand am 6. Mai 2024 den Beschluss gefasst, 179.239,3 Tsd. € (entspricht im Wesentlichen den beiden Kapitalmaßnahmen der PLE aus dem Jahresabschluss 2022 und 2023) aus der Kapitalrücklage zu entnehmen. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe an die VKG auszuschütten. Weiterhin plant die Kommanditistin der VKG, diesen Betrag anschließend vom Festkapitalkonto des Kommanditkapitals zu entnehmen. Der Betrag über 179.239,3 Tsd. € ist unter Solvency II als vorhersehbare Ausschüttung entsprechend den Vorgaben berücksichtigt.

Weitere wesentliche Kapitalmaßnahmen sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres und des Vorjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

	Versicherungen mit Überschussbeteiligung in Tsd. €		Index- und Fondsgebundene Versicherungen in Tsd. €		Gesundheit nach Art der Leben in Tsd. €	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Versicherungstechnische Erträge	4.338.580	2.530.890	1.487.832	707.475	537.548	597.225
Versicherungstechnische Aufwendungen	4.165.279	2.358.689	1.447.332	750.613	284.906	200.986
Versicherungstechnisches Ergebnis	173.300	172.201	40.501	-43.138	252.642	396.239

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das versicherungstechnische Ergebnis über alle Geschäftsbereiche von 525.302 Tsd. € auf 466.443 Tsd. € verringert. Bei den versicherungstechnischen Erträgen ist ein signifikanter Anstieg bei den Erträgen sowie den nicht realisierten Gewinnen aus Kapitalanlagen zu verzeichnen, was im Wesentlichen durch die veränderten Bedingungen an den Kapital- und Anleihemärkten begründet ist. Die sich in der Berichtsperiode veränderte Marktentwicklung lässt im Bereich der versicherungstechnischen Aufwendungen u. a. die Aufwendungen für und die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen ebenso signifikant reduzieren. Wesentlicher Faktor für den Rückgang des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellung in entsprechender Größenordnung.

Auf Gruppenebene werden die weiterbelasteten Kosten der Servicegesellschaften an die Lebensversicherungen, welche dort gemäß § 43 RechVersV den Funktionsbereichen zugeschlüsselt werden und somit das versicherungstechnische Ergebnis belasten, mit den Erträgen der Servicegesellschaften verrechnet. Im Ergebnis verbleiben die originären Kosten der Servicegesellschaften in der Nichtversicherungstechnik, wodurch sich das versicherungstechnische Ergebnis auf Gruppenebene erhöht. Dies wird auch im Geschäftsplanungszeitraum berücksichtigt.

Für das Jahr 2023 beträgt der Anteil der Versicherungsgesellschaften am versicherungstechnischen Ergebnis vor der durchgeführten Verrechnung 252.154 Tsd. €.

Die geographischen Gebiete, in denen die Gruppe ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, entsprechen den geographischen Geschäftsgebieten der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften. Der Anteil der im Ausland abgeschlossenen Verträge ist vernachlässigbar und in den Tabellen enthalten.

Für weitere Details wird auf die Kapitel A.2 der SFCR-Berichte der Solo-Gesellschaften verwiesen.

A.3 Anlageergebnis

Die VKG hat im Berichtsjahr 2023 Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 3.578.520,1 Tsd. € (Vorjahr: 951.589,2 Tsd. €) erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus fondsgebundenen Kapitalanlagen von 2.160.461,1 Tsd. € (Vorjahr: 42.092,4 Tsd. €) lagen die Erträge gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 1.418.059,0 Tsd. € (Vorjahr: 909.496,8 Tsd. €).

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach Handelsgesetzbuch (HGB) für das Berichtsjahr 2023 aufgeschlüsselt gemäß den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge in Tsd. €	Aufwendungen in Tsd. €	Ergebnis (HGB) in Tsd. €
	Kapitalanlagen	1.294.594,0	369.277,6	928.157,5
(1)	Immobilien	12,3	0,0	12,3
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	237,6	8,6	229,0
(3)	Aktien	13.764,2	8.637,0	5.127,3
(4)	Wertpapiere	125.988,6	13.200,8	112.650,0
(5)	Anteile an Investmentvermögen	1.151.309,9	344.004,7	807.305,2
(6)	Derivate	3.281,2	3.426,5	2.833,7
(7)	Einlagen bei KI	0,0	0,0	0,0
(8)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	Kapitalanlagen FLV	2.265.241,8	32.308,9	2.232.932,9
	Kredite & Hypothekendarlehen + Policendarlehen	18.684,3	1.000,6	17.683,7
(1)	Policendarlehen	1.485,7	9,2	1.476,5
(2)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	17.198,6	991,4	16.207,2
	GESAMT	3.578.520,1	402.587,1	3.178.774,1

Im Berichtsjahr 2022 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Nr.		Erträge in Tsd. €	Aufwendungen in Tsd. €	Ergebnis (HGB) in Tsd. €
	Kapitalanlagen	872.631,4	1.503.212,0	-630.580,7
(1)	Immobilien	3.837,9	0,0	3.837,9
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen	738,3	8,3	730,0
(3)	Aktien	25.869,0	23.441,5	2.427,5
(4)	Wertpapiere	375.583,4	162.467,9	213.115,5
(5)	Anteile an Investmentvermögen	384.597,7	1.314.339,3	-929.741,6
(6)	Derivate	82.005,1	2.955,1	79.049,9
(7)	Einlagen bei KI	0,0	0,0	0,0
(8)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	Kapitalanlagen FLV	57.746,8	3.535.472,2	-3.477.725,4
	Kredite & Hypothekendarlehen + Policendarlehen	21.211,1	1.160,9	20.050,2
(1)	Policendarlehen	1.487,4	253,2	1.234,2
(2)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	19.723,7	907,8	18.815,9
	GESAMT	951.589,2	5.039.845,2	-4.088.255,9

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) beliefen sich im Berichtsjahr auf 1.294.594,0 Tsd. € (Vorjahr: 872.631,4 Tsd. €). Sie stammten mit 1.151.309,9 Tsd. € aus Anteilen an Investmentvermögen (Vorjahr: 384.597,7 Tsd. €), bei denen die ordentlichen Erträge mit 1.075.273,0 Tsd. € den größten Teil ausmachten, sowie mit 125.988,6 Tsd. € aus Anleihen (Vorjahr: 375.583,4 Tsd. €), bei denen ebenfalls die ordentlichen Erträge mit 118.783,3 Tsd. € der größte Ertragstreiber waren. Die Erträge der Anteile aus Investmentvermögen sind ganz überwiegend auf die von der Gesellschaft als alleiniger Investor gehaltenen Anteile an Spezialfonds zurückzuführen. Die vereinnahmten ordentlichen Erträge stammen aus Ausschüttungen, die wiederum auf innerhalb der Fonds vereinnahmter ordentlicher und außerordentlicher Erträge beruhen.

Die Erträge aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung betragen 2.265.241,8 Tsd. € (Vorjahr: 57.746,8 Tsd. €). Der überwiegende Teil davon entfiel mit 2.160.461,1 Tsd. € (Vorjahr: 42.092,4 Tsd. €) auf die nicht realisierten Gewinne. Darüber hinaus fielen ordentliche Erträge von 59.392,7 Tsd. € (Vorjahr: 9.807,9 Tsd. €) und realisierte Gewinne von 45.388,1 Tsd. € (Vorjahr: 5.846,5 Tsd. €) an. Der starke Anstieg der realisierten sowie nicht realisierten Gewinne spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Die Erträge aus den Policendarlehen und Hypothekendarlehen, die gemäß HGB zu den Kapitalanlagen zählen und unter Solvency II in Kredite und Hypothekendarlehen umklassifiziert werden (siehe Kapitel D.1.2.2), betragen im Berichtsjahr 18.684,3 Tsd. € (Vorjahr: 21.211,1 Tsd. €).

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen betrug, einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen, 402.587,1 Tsd. € (Vorjahr: 5.039.845,2 Tsd. €). Ohne Berücksichtigung der nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen in Höhe von 30.142,3 Tsd. € (Vorjahr: 3.456.137,7 Tsd. €) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 372.444,8 Tsd. € (Vorjahr: 1.583.707,5 Tsd. €).

Der Aufwand aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) belief sich im Berichtsjahr auf 369.277,6 Tsd. € (Vorjahr: 1.503.212,0 Tsd. €), wobei die größten Aufwandspositionen auf Anteile an Investmentvermögen (344.004,7 Tsd. €, davon 9.811,0 Tsd. € aus Kostenverteilung, Vorjahr: 1.314.339,3 Tsd. €) und Wertpapiere (13.200,8 Tsd. €, davon 4.954,0 Tsd. € aus Kostenverteilung), Vorjahr: 162.467,9 Tsd. €) entfielen.

Auf den Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen entfiel Aufwand in Höhe von 32.308,9 Tsd. € (Vorjahr: 3.535.472,2 Tsd. €). Neben nicht realisierten Verlusten von 30.142,3 Tsd. € (Vorjahr: 3.456.137,7 Tsd. €) wurden auch realisierte Verluste von 2.166,6 Tsd. € (Vorjahr: 79.334,5 Tsd. €) verzeichnet. Der starke Rückgang der realisierten sowie nicht realisierten Verluste spiegelt die Marktentwicklung an den Kapitalmärkten im Berichtsjahr wider.

Der Aufwand aus Policendarlehen und Hypothekendarlehen betrug im Berichtsjahr 1.000,6 Tsd. € (Vorjahr: 1.160,9 Tsd. €).

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen, einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen, lag mit 3.178.774,1 Tsd. € deutlich über dem Vergleichswert des Vorjahres (-4.088.255,9 Tsd. €). Ohne die nicht realisierten Gewinne und Verluste aus fondsgebundenen Kapitalanlagen von 2.130.318,8 Tsd. € (Vorjahr: -3.414.045,3 Tsd. €) lag das Ergebnis gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 1.048.455,4 Tsd. € (Vorjahr: -674.210,6 Tsd. €).

	2023 in Tsd. €	2022 in Tsd. €
Ordentliches Ergebnis	1.259.551,5	526.925,2
Außerordentliches Ergebnis	-211.096,1	-1.201.135,9
davon Zuschreibungen	65.394,3	2.208,6
davon Gewinne aus Abgang	77.932,0	365.454,6
davon Abschreibungen	333.155,7	182.655,4
davon Verluste aus Abgang	21.266,7	1.386.143,7
Saldo nicht realisierte Gewinne und Verluste	2.130.318,8	-3.414.045,3
Gesamt	3.178.774,1	-4.088.255,9

Wesentliche Ergebnistreiber waren neben dem stärkeren ordentlichen Ergebnis von 1.259.551,5 Tsd. € (Vorjahr: 526.925,2 Tsd. €) insbesondere der höhere Saldo aus den nicht realisierten Gewinnen und Verlusten in Höhe von 2.130.318,8 Tsd. € (Vorjahr: -3.414.045,3 Tsd. €). Das außerordentliche Ergebnis wurde auf -211.096,1 Tsd. € (Vorjahr: -1.201.135,9 Tsd. €) verbessert.

Bezüglich der Informationen zu verbrieften Instrumenten wird auf Abschnitt B.3.8. verwiesen. Einen direkten Ergebniseffekt aus verbrieften Instrumenten gab es nicht.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum und das Vorjahr, die nicht versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfassen die folgenden Bestandteile:

Erträge:	2023 in Tsd. €	2022 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
Rückvergütungen von Investmentgesellschaften	165.395,0	163.718,0	1.677,0
Konsortialerträge	22.028,0	21.291,0	737,0
Dienstleistungsverträge mit Dritten	13.489,0	11.624,0	1.866,0
Aufwendungen:			
Personalaufwand	92.041,0	96.101,0	-4.060,0
Rechts- und Beratungskosten	126.179,0	149.978,0	-23.798,0
Sachkosten IT	28.074,0	25.523,0	2.550,0

Bei den Rückvergütungen von Investmentgesellschaften handelt es sich um Bestandsprovisionen für die bei Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Kapitalanlagen für die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung der drei Lebensversicherungsgesellschaften PLE, HLE und SLE auf Basis der Zeitwerte der verwalteten Kapitalanlagen. Die Bestandsprovisionen berechnen sich immer auf Basis der Entwicklung des Fondsvolumens. Gemessen zum Vorjahr hat sich das Fondsvolumen und somit die Bestandsprovisionen positiv entwickelt.

Gemäß den zugrunde liegenden Konsortialverträgen erhält die HLE von den jeweiligen Konsorten eine Konsortialgebühr.

Die Erträge aus Dienstleistungsverträgen mit Dritten betreffen den Servicevertrag mit Scottish Widows Ltd. Dieser beinhaltet im Wesentlichen Leistungen in den Bereichen Kundenservice, Vertriebsbetreuung, Kommunikation, Rechnungswesen, Controlling und IT.

Die wesentlichen Aufwendungen stammen aus dem operativen Geschäftsbetrieb der Nicht-Lebensversicherungsgesellschaften.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr rückgängig. Es sind jedoch keine wesentlichen Zu- oder Abgänge im Berichtsjahr zu verzeichnen. Die niedrigeren Kosten resultieren aus dem Wegfall von Einmaleffekten im Vorjahr.

Die niedrigeren Beratungskosten sind im Wesentlichen durch gesunkene Projektkosten im Vergleich zum Vorjahr entstanden. Der Ausbau der IT-Plattform, neben leichten Vorjahreseffekten, erhöhten die Sachkosten IT im Jahr 2023.

Weitere wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen wie auch wesentliche Leasingvereinbarungen bestehen für das Berichtsjahr nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der VKG.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur der Geschäftsorganisation

Die Viridium Gruppe wird durch die Konzernobergesellschaft VKG geleitet. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die VKG mit Verwaltungsakt vom 11. Juni 2014 als eine Versicherungsholding gemäß § 1b VAG a.F. (§ 7 Nr. 28 VAG n.F.) eingeordnet. Durch ihre Geschäftsleitung und den bei ihr gebildeten Beirat mitsamt seinen Komitees legt die VKG die Strategie der Gruppe fest und trifft wesentliche Steuerungsentscheidungen. Sie wurde als für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständiges Unternehmen im Sinne der EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-CP-13/08) bestimmt. Das zuständige Unternehmen beschreibt mit seinen Organisationsgrundsätzen, unternehmensinternen Richtlinien sowie den vier Schlüsselfunktionen den konzernweiten Rahmen für das Governance-System der Gruppe.

Organe der VKG sind die Geschäftsleitung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsleitung

Die Geschäfte der VKG werden von deren Komplementärin Viridium Group Management GmbH (VGM) geführt, die wiederum durch ihre Geschäftsleitung repräsentiert wird. Die Geschäftsleitung in ihrer Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Die gesamte Geschäftsleitung ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Geschäftsleitungsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Geschäftsleitung insbesondere verantwortlich für:

- ▼ die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- ▼ die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- ▼ die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- ▼ die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte bis zum 31. Januar 2023 fünf Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);
- ▼ Markus Eschbach, Chief Operations Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO);
- ▼ Dr. Martin Setzer, Chief Information Officer (CIO).

Mit Wirkung zum Ablauf des 31. Januar 2023 hat Martin Setzer sein Vorstandsmandat niedergelegt. Ab dem 1. Februar 2023 hatte der Vorstand daher vier Mitglieder und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);
- ▼ Markus Eschbach, Chief Operations Officer (COO) und interimistisch ab 10.02.2023 Chief Information Officer (CIO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

Mit Wirkung zum 1. November 2023 wurde der zwischenzeitlich zum CTO-Ressort (vormals CIO-Ressort) benannte Verantwortungsbereich interimistisch dem Vorsitzenden zugewiesen:

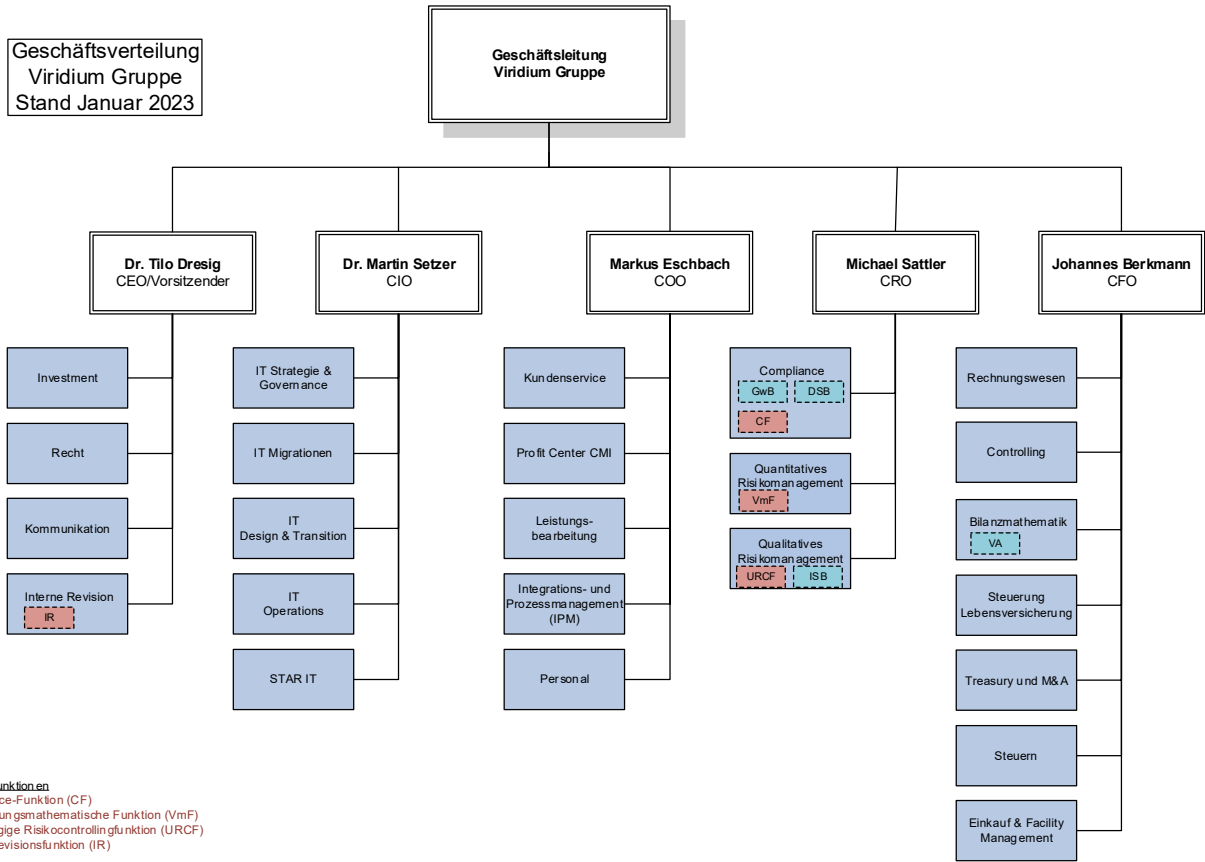
- ▼ Dr. Tilo Dresig, Chief Executive Officer (CEO, Vorsitzender) und interimistisch Chief Technology Officer (CTO);
- ▼ Johannes Berkmann, Chief Financial Officer (CFO);
- ▼ Markus Eschbach, Chief Operations Officer (COO);
- ▼ Michael Sattler, Chief Risk Officer (CRO).

Die VGM wird gemäß Satzung unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ durch zwei Mitglieder der Geschäftsleitung oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Spezifische Ausschüsse innerhalb der Geschäftsleitung bestehen nicht.

Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung der Geschäftsleitung. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung leitet die regelmäßigen Geschäftsleitungssitzungen. Die Gesamtgeschäftsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsleitung den Ausschlag. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Beirats. Die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsleitung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben.

Bis zum 31. Januar 2023 war die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsleitung wie folgt:



Legende

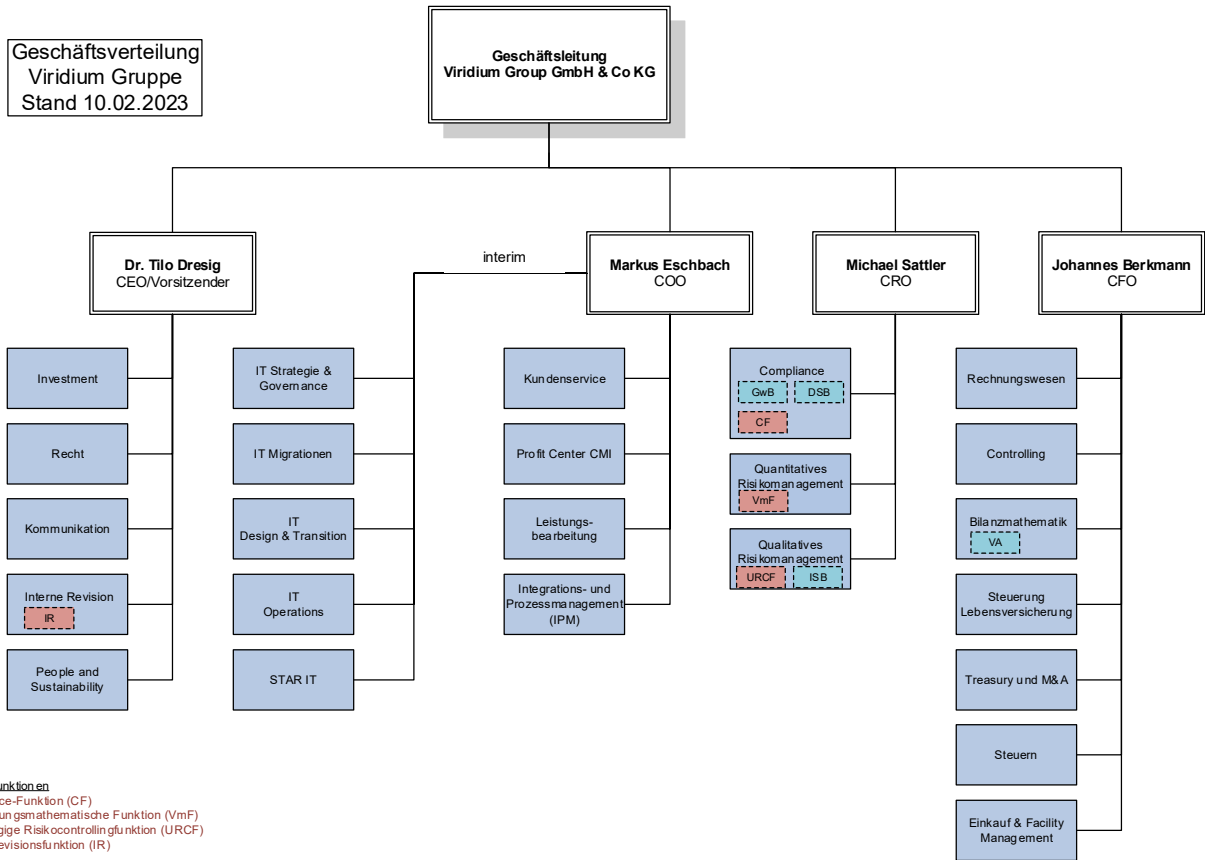
Schlüsselfunktionen

- Compliance-Funktion (CF)
- Versicherungsmathematische Funktion (VmF)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
- Interne Revisionsfunktion (IR)

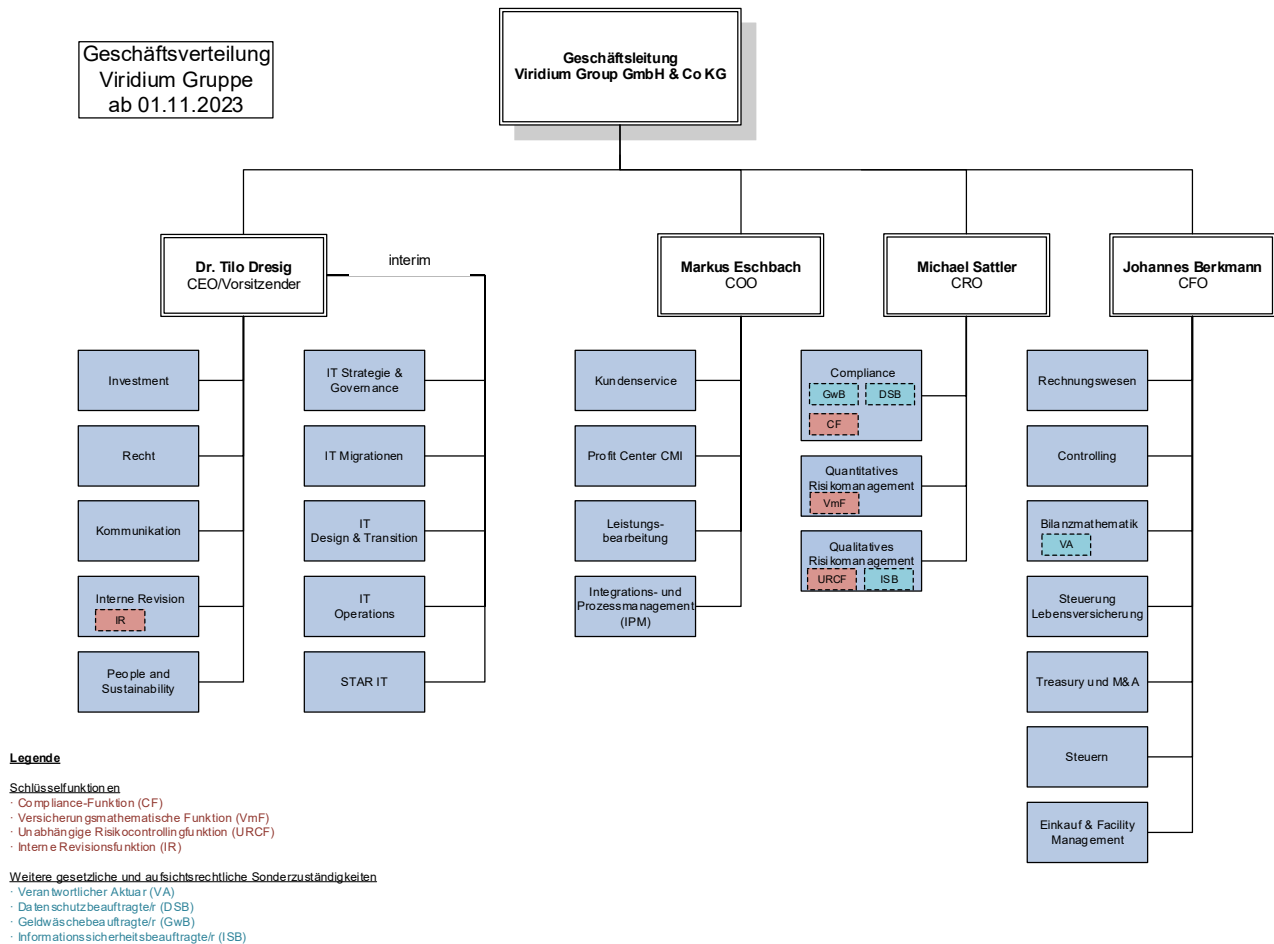
Weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Sonderzuständigkeiten

- Verantwortlicher Aktuar (VA)
- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Geldwäschebeauftragter (GwB)
- Informationssicherheitsbeauftragter (ISB)

Infolge der personellen Wechsel im Vorstand der Gesellschaft wurde der CIO-Bereich interimistisch dem COO-Ressort zugeteilt. Ab dem 10. Februar 2023 war die Ressortverteilung daher wie folgt:



Mit Wirkung zum 1. November 2023 wurde der interimistisch dem COO-Ressort zugeteilte CTO-Bereich (zuvor CIO-Bereich) wiederum interimistisch dem CEO-Ressort zugeteilt, sodass die Ressortverteilung sodann bis zum Ende des Berichtszeitraums wie folgt war:



Beirat

Die Gesellschafterversammlung der VKG hat auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags einen Beirat gebildet. Dieser überwacht nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für den Beirat die Geschäftsführung und berät sie, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Dem Beirat werden regelmäßig Risikoberichte vorgelegt und erläutert. Zu seinen Aufgaben gehören daneben unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse, Lageberichte sowie Prüfungsberichte der VKG und der anderen Gruppengesellschaften sowie die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

Der Beirat hatte im Berichtszeitraum sieben Mitglieder, von denen fünf Vertreter der Anteilseigner und zwei unabhängige Personen waren, und setzte sich wie folgt zusammen:

- ▼ Dr. Heinz-Peter Roß, Vorsitzender, unabhängiges Mitglied;
- ▼ Caspar Berendsen, stellvertretender Vorsitzender, Cinven Vertreter;
- ▼ David Giroflier, Cinven Vertreter;
- ▼ Ulrich Ostholt, Generali Deutschland AG Vertreter;
- ▼ Samy Jazaerli, Cinven Vertreter;

- ▼ Dr. Klaus Miller, Hannover Rück Vertreter;
- ▼ Jonathan Yates, unabhängiges Mitglied.

Der Beirat der VKG hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- ▼ das Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC),
- ▼ das Nomination & Remuneration Committee (NRC), und
- ▼ das Investment Committee (IC).

Diese Ausschüsse beraten den Beirat der VKG bei den ihnen gemäß Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben, um eine einheitliche Willensbildung zu befördern. Das ARCC überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Abschlussprüfung sowie die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des internen Revisionssystems, des Risikomanagements und der Compliance. Das NRC berät den Beirat in Fragen der Vergütung der Geschäftsleitung, des Vergütungssystems des Unternehmens sowie hinsichtlich der personellen Besetzung der Geschäftsleitung. Das IC berät den Beirat im Hinblick auf die Anlagepolitik des Unternehmens und überwacht die Entwicklung und Steuerung der Kapitalanlagen. Die Ausschüsse sind als beratende Gremien organisiert; eine abschließende Beschlussfassung über die in den Ausschüssen behandelten Angelegenheiten ist dem Beirat in seiner Gesamtheit vorbehalten.

Die Zusammensetzung des Beirats der VKG ist identisch mit der Besetzung des Aufsichtsrats der VHAG.

Bis zum 31. Mai 2023 waren jeweils fünf der sieben Mitglieder des Beirats zugleich Aufsichtsräte der Lebensversicherungsgesellschaften der Gruppe. Drei Mitglieder des Beirats waren bis zum 31. Mai 2023 zugleich Aufsichtsräte der VRE. Ab dem 1. Juni 2023 waren bei einzelnen Gesellschaften der Gruppe (HLE, SLE, ELE, VRE) jeweils zwei Mitglieder des Beirats zugleich im jeweiligen Aufsichtsrat.

Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafterversammlung der VKG sind die von der personengesellschaftsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen danach unter anderem die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder des Gesellschaftskapitals sowie die Verschmelzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung wird anlassbezogen abgehalten und findet mindestens einmal jährlich zur Feststellung des Jahresabschlusses statt.

Schlüsselfunktionen

Die VKG hat als Unternehmen, das für die Festlegung der Governance-Struktur auf Gruppenebene zuständig ist, bei sich die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), Compliance (CF), Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) eingerichtet. Diese nehmen im Wege der Ausgliederung zugleich die Aufgaben der Schlüsselfunktionen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe wahr. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen werden in den Abschnitten B.1 bis B.6 erläutert. Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

Weitere wesentliche Ausgliederung

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums, wie schon in den Vorjahren, an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgelagert.

B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine (über die in B.1.1 beschriebenen Änderungen hinausgehenden) wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans

Die zum Ende des Jahres 2022 bestehenden Darlehen der VKG an die FinCo über insgesamt 140.000 Tsd. € wurden im Berichtszeitraum getilgt. Im Berichtszeitraum vergab die VKG insgesamt drei neue Darlehen an die FinCo in Höhe von insgesamt 155.000 Tsd. €.

Die zum Ende des Jahres 2022 bestehenden Darlehen der VHAG an die VKG über insgesamt 140.000 Tsd. € tilgte die VKG im Berichtszeitraum vollständig. Im Berichtszeitraum erhielt die VKG vier neue Darlehen in Höhe von insgesamt 235.000 Tsd. € von der VHAG, wovon die VKG im Berichtszeitraum 80.000 Tsd. € zurückzahlte.

Weitere Transaktionen mit Anteilseignern (natürlichen Personen) und sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die letzte turnusmäßige Überprüfung des Governance-Systems erfolgte für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 und wurde im Februar 2024 abgeschlossen. Eine regelmäßige, nicht anlassbezogene vollständige Überprüfung des Governance-Systems in einem Turnus von drei Jahren wird grundsätzlich für ausreichend und angemessen erachtet.

Die Geschäftsleitung hat im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass

- ▼ die Risikostrategie und die Steuerung des Unternehmens angemessen aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind.
- ▼ die bestehende Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und der Risikostrategie grundsätzlich unterstützt und regelmäßig angepasst wird.
- ▼ das Geschäftsmodell und die ständigen Anpassungen zur Optimierung verschiedene organisatorische (insbesondere Migration, Änderungen in der Aufbauorganisation),
- ▼ technische (insbesondere im Zusammenhang mit der Migration) und personelle Änderungen (Neubesetzungen im Führungskreis und in der Linie) teilweise dazu führen, dass Prozesse nicht immer wie in der Governance vorgesehen bekannt sind und umgesetzt werden.

Dies birgt ggf. Compliance Risiken, aber auch andere Risiken wie z.B. Betrugsrisiken und/oder finanzielle Risiken.

- ▼ notwendige Handlungsfelder identifiziert und in Umsetzung sind sowie deren Umsetzung überwacht wird.

Die Geschäftsleitung stellte weiterhin fest, dass die wesentlichen Elemente des Governance-Systems

- ▼ Risikomanagementsystem (RMS; mit Betrachtung der Risiken, Chancen, Planung und des BCM incl. der Informationssicherheit),
- ▼ Compliance Management System (CMS; mit Betrachtung der Maßnahmen zum Datenschutz, zur Vermeidung von Korruption, Betrug und Geldwäsche sowie zur Einhaltung von Compliance),
- ▼ Internes Kontrollsystem (IKS; mit Betrachtung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, Finanzberichterstattung, IT-Systemen, Prozessen) und
- ▼ Internes Revisionssystem (IRS; mit Betrachtung der externen und internen Prüfungen)

grundsätzlich angemessen ausgestaltet und wirksam sind.

B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme

Vergütungspolitik

Der allgemeine Rahmen der Vergütungspolitik und die Grundzüge der Vergütungsstruktur und -regelungen sind in der Vergütungsrichtlinie der VG festgelegt. Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst alle Gesellschaften der Gruppe und bezieht Mitglieder der obligatorischen Aufsichtsräte, der Geschäftsleitung, (andere) Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, Schlüsselfunktionsinhaber, Risikoträger und sonstige Mitarbeiter der Gruppe ein, nicht jedoch die vom Gesellschafter der VKG benannten Mitglieder des Beirats. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder des Beirats haben im Berichtszeitraum nur von der VKG eine Vergütung bezogen. Soweit sie Tätigkeiten auch für andere Gruppenunternehmen wahrgenommen haben, sind diese mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt.

Die Vergütungspolitik orientiert sich am Ziel einer nachhaltigen Wertentwicklung der Gruppe. Die Vergütungsregelungen in der Gruppe sollen marktgerecht und wettbewerbsfähig sein. Die Vergütungsrichtlinie definiert die Anforderungen an Vergütungssysteme und stellt sicher, dass Vergütungszusagen im Einklang mit der Risikostrategie stehen. Sie sieht wirksame Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bzw. – wo sich solche nicht vermeiden lassen - zum sachgerechten und bewussten Umgang mit solchen vor. Die Vergütungsrichtlinie ermutigt die jeweils Verantwortlichen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwelle der VG bzw. des jeweiligen gruppzugehörigen Unternehmens überschreiten. Dadurch ist sichergestellt, dass die Fähigkeit der Versicherungs-Holdinggesellschaften und Versicherungsunternehmen der VG, eine adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird.

Für die Umsetzung der Vergütungspolitik und die angemessene Ausgestaltung der Vergütungsregelungen sind die personalführenden Gruppengesellschaften verantwortlich, und zwar für die Ausgestaltung der Vergütung für Geschäftsleiter der Beirat und die Gesellschafterversammlung der VKG und für die Ausgestaltung der Vergütung für die übrigen Mitarbeiter die Geschäftsleitung der betreffenden Gesellschaft unter Einbindung der Personalfunktion.

Ausschließlich für die von der Generali Lebensversicherung AG im Rahmen des Betriebsübergangs zum 30.04.2019 übernommenen Mitarbeiter der PSM gelten tarifvertragliche Gehaltsbestandteile.

Vergütungskomponenten

Die Vergütungsstruktur der Gruppe sieht eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Der feste Bestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, so dass die betroffenen Personen nicht zu sehr auf die variablen Vergütungsbestandteile angewiesen sind und dadurch negative Anreize geschaffen werden.

Festvergütung:

Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe, der Berufserfahrung und den vergleichbaren Gehältern am Markt.

Variable Vergütung:

Variable Vergütungsbestandteile werden bemessen nach dem Gesamtergebnis der Gruppe (Unternehmensziele) und/oder der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern und Schlüsselfunktionsinhabern werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitern die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Insgesamt sollen die Unternehmensziele mindestens 50 % der variablen Vergütung ausmachen. Jährliche qualitative und quantitative Ziele werden am Anfang der Leistungsperiode festgesetzt und kommuniziert.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter und Schlüsselfunktionsinhaber hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von Geschäftsleitern, Schlüsselfunktionsinhabern, Risikoträgern sowie Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausgezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der VG Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexposition kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich. Sie variiert je nach Umfang der Verantwortung. Für die jeweiligen Hierarchieebenen sind Vergütungsrahmen festgelegt. Bei Geschäftsleitern beträgt die variable Vergütung bei maximaler Zielerreichung zwischen 50 % und 100 % des Festgehalts, bei Mitgliedern der ersten und zweiten Führungsebene in der Regel maximal 30 % bis 50 % des Festgehalts und bei sonstigen Mitarbeitern in der Regel maximal 20 % des Festgehalts. Die konkrete Höhe der vereinbarten variablen Vergütung stellt auf die Funktion der betreffenden Person im Unternehmen und deren Beitrag bei der Umsetzung der Unternehmens- und Risikostrategie ab.

Abweichend hierzu sieht die Vergütungsstruktur der ELE unterschiedliche feste Gehaltsbestandteile vor. Die Festvergütung orientiert sich insbesondere an dem Aufgabenspektrum, der Verantwortungsstufe, der Berufserfahrung und den vergleichbaren Gehältern am Markt.

Altersversorgung:

Teilweise werden für Geschäftsleitungsmitglieder Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge in eine Unterstützungskasse gezahlt. Für die von der GEL im Rahmen des Betriebsübergangs zum 30. April 2019 übernommenen Mitarbeiter der PSM gelten Versorgungszusagen im Rahmen der mit dem Übergang beibehaltenen betrieblichen Altersversorgung der Generali. Für die von der Protektor im Rahmen des Betriebsübergangs im August 2017 übernommenen Mitarbeiter der ESM gelten Versorgungszusagen im Rahmen der mit dem Übergang beibehaltenen betrieblichen Altersversorgung der Mannheimer. Im Übrigen gibt es keine Versorgungszusagen.

Sonstige, leistungsunabhängige Nebenleistungen:

Nebenleistungen sind individuell unterschiedlich und hängen von den lokalen Marktgegebenheiten ab.

Vergütung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands der Gruppenunternehmen werden, soweit sie zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung der Obergesellschaft VKG sind, durch die VKG vergütet. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von den Gruppenunternehmen keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die Gruppenunternehmen ist mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlungen der jeweiligen Gruppenunternehmen haben von dem ihnen satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

Vergütung des Beirats

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats der VKG wird durch eine reine Festvergütung abgegolten. Die Höhe der Vergütung spiegelt die Verantwortung und Komplexität der Aufgaben der Beiratsmitglieder wider. Die Tätigkeit in Ausschüssen wird dabei nicht berücksichtigt. Neben der vierteljährlich in bar abzurechnenden Festvergütung wird angemessener Auslagenersatz gewährt.

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr

Für die Gesellschaften der Viridium Gruppe ergeben sich keine wesentlichen Änderungen in den Bestandteilen der Vergütung im Vergleich zum Vorjahr.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren

auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich der Eignung und der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über:

- ▼ eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- ▼ analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- ▼ eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- ▼ mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- ▼ Kenntnisse im Projektmanagement;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Compliance-Funktion (CF)

- ▼ Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- ▼ mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;

- ▼ Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

- ▼ Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- ▼ Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- ▼ Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision (IR)

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher muss der Inhaber der Funktion interne Revision ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können.

- ▼ Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- ▼ Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- ▼ mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- ▼ idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information Systems (IS) Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- ▼ Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert das Vorliegen einer konkreten schriftlichen Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit optimal vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen berücksichtigen wir bestmöglich die Chancengleichheit sowie den Wunsch der Gruppe nach Diversität.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies lässt sich ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchführen.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspositionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten erörtern wir Maßnahmen zur Weiterentwicklung. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist. Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen bewahrt der Personalbereich auf.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen initiieren und steuern die entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel der Aufsichtsrat). Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- ▼ Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- ▼ „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß den §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregister (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU, nicht älter als drei Monate;
- ▼ Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;

- ▼ Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrat-, Verwaltungsrat- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- ▼ Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- ▼ Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- ▼ Aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit einem Weiterbildungsbedarf verbunden, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Fall mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ▼ ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ▼ ein polizeiliches Führungszeugnis;
- ▼ bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Prozess der Einstellungsüberprüfung der Personalabteilung wird im Fall der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfall die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Organisationen im Kundenservice gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandenen Instrumente werden Kandidaten daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen erfüllen und für eine Funktion geeignet sind.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragende Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen

Die Bewertung, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, durch das Unternehmen beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsgebarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Auch wenn strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, wird gewürdigt, dass die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf die Eignung und die Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich überprüft der direkte Vorgesetzte die Eignung und die Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche dem Personalbereich übermittelt.

B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- ▼ Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe,
- ▼ Personen, die Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
 - Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF),
 - Compliance Funktion (CF),
 - Interne Revision (IR),
 - Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- ▼ Personen, die sogenannte weitere Schlüsselaufgaben innehaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
 - die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
 - die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essenziell mitwirken,
 - die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
 - die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen und
 - die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die Erfüllung durch die jeweiligen Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte

Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte der Gesellschaften der Gruppe unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis etc.) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugedachte Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört in erster Linie die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Beirat und die Aufsichtsräte haben sich eine Fit & Proper Policy gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifizieren und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsehen. Bei jeder personellen Änderung des Beirats und der Aufsichtsräte wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Neben neuen regulatorischen Vorgaben, wie beispielsweise dem Digital Operational Resilience Act (DORA) oder Anforderungen im ESG-Kontext, hat insbesondere das abrupt veränderte Kapitalmarktumfeld das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie

Unsere Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht

deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern sowie mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis der bislang durchgeführten ORSAs für die Versicherungsunternehmen und die Viridium Gruppe ergab sich bislang keine signifikante Abweichung zwischen dem SCR und dem GSB. Die Risikosteuerung basiert daher weiterhin auf den SCR-Anforderungen.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomi-

schen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat, neben der im Vergleich zum GSB grundsätzlich konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung, zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) und von Risikokapitalbudgets beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung werden Ursachen diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird der Geschäftsleitung im Rahmen der monatlichen Risikoberichterstattung vorgelegt und diskutiert.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter wesentlichen Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- ▼ Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- ▼ Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Gewinnausschüttung / Dividende;
- ▼ Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- ▼ Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- ▼ Reputationsrisiken (aufgrund der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);
- ▼ Zinsänderungsrisiken (aufgrund der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell);

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 29. November 2023 vorgegeben:

- ▼ Strategisches Risiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- ▼ Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko, Immobilienrisiko und Spreadrisiko;
- ▼ Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- ▼ Reputationsrisiko;
- ▼ Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Rechtsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung / Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- ▼ Liquiditätsrisiko;
- ▼ ESG-bezogene Risiken / Nachhaltigkeitsrisiken.

B.3.5 Risikoappetit

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich für das Jahr 2023 zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

	risikofreudig	risikotolerant	risikoneutral	moderat risikoavers	risikoavers
Risiko vs. Chance	VG ist überzeugt, dass eine aggressive Risikoübernahme gerechtfertigt ist	VG ist gewillt, ein höheres Risiko als im Durchschnitt einzugehen	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos	VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen des Risikos und akzeptiert so wenig Risiko wie möglich
Zielsetzung und Auswirkung	Bereit, große negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, einige negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Potentielle negative Auswirkungen und Erreichung strategischer Ziele werden als gleichwertig erachtet	Bereit, geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen	Bereit, keine negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen
Präferierter Ansatz für Risikoumgang	Risiko wird akzeptiert insoweit die Risikotragfähigkeit und andere Restriktionen dies zulassen	Risiko wird akzeptiert oder gemindert durch interne Maßnahmen	Keine Präferenzen bzgl. Risikoumgang	Präferenz Risiko zu vermeiden oder auf außenstehenden Dritten abzuwälzen	Risiken, bei denen kein effektiver Umgang bzw. keine effektive Abwälzung möglich ist, werden vermieden
Entscheidungskriterien für Risikosteuerung	Minimal, sofern überhaupt aktiv Maßnahmen zur Risikosteuerung ergriffen werden	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse	Bei der Erwägung von Maßnahmen zur Risikominderung wird den Kosten, die bei Risikoeintritt entstehen, eine relativ höhere Priorität eingeräumt	Maßnahmen zur Risikosteuerung werden sogar dann ergriffen, wenn die Kosten der Maßnahme die erwarteten Kosten bei Risikorealisation übersteigen

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie werden auch Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung. Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt. Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Risikostrategie wurde im Jahr 2022 turnusmäßig überprüft und von der Geschäftsleitung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 beschlossen.

In der zum Berichtsstichtag gültigen Risikostrategie sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Strategi-sches Risiko	Strategi-sches Risiko	Risikoneutral	Die VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen von strategischen Risiken. Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versiche-rungstech-nisches Risiko Le-ben / Ge-sundheit	Stornorisiko	Risikotole-rant	Das Geschäftsmodell der VG erfordert das Eingehen von Stornorisiken. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden auf Basis von Kosteneffektivität, Managementprioritäten und potentieller Ergebnisse ergriffen. Risikominderungsmaßnahmen konzentrieren sich auf Kundenbindungsaktivitäten und auf ein hohes Maß an Servicequalität für Versicherungsnehmer und für Vertriebspartner. Eine intensive Überwachung der Stornoraten ist etabliert, damit im Fall von adversen Veränderungen der Stornoraten Maßnahmen ergriffen werden können. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf risikotolerant gesetzt.
Versiche-rungs-techni-sches Ri-siko Leben / Gesund-heit	Langlebig-keitsrisiko	Moderat risi-koavers bzw. risiko-freudig bei VRE	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MindZV ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE übernimmt Langlebigkeitsrisiken von allen Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versiche-rungs-techni-sches Ri-siko Leben / Gesund-heit	Sterblich-keits-ri-siko	Moderat risi-koavers bzw. risiko-freudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Sterblichkeitsrisiken. Sterblichkeitsrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Versiche-rungs-techni-sches Ri-siko Leben / Gesund-heit	Invalidi-täts-ri-siko	Moderat risi-koavers bzw. risiko-freudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Invaliditätsrisiken. Invaliditätsrisiken werden zum Teil über Rückversicherungslösungen abgewälzt. Zusätzlich sind Schadenmanagementprozesse und Kontrollen etabliert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Gesundheit	Kostenrisiko	Moderat risikoavers	Das Geschäftsmodell der VG erfordert es, ein gewisses Maß an Kostenrisiken einzugehen. Maßnahmen zur Risikosteuerung wie ein robuster Budgetierungsprozess und strikte Kontrollen sind zur Minderung des Risikos etabliert. Investitionen in eine ganzheitliche IT-Plattform und in Prozessautomatisierung helfen ebenfalls bei der Minderung von Kostenrisiken. Weitere Maßnahmen sind: ein robuster und kostenminimierender Auswahlprozess von externen Dienstleistern sowie die kontinuierliche Evaluierung der bestehenden Prozesse im Hinblick auf Kosteneinsparungspotentiale und Kostenoptimierung. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers festgesetzt. Die Versicherungsgesellschaften der Gruppe verfolgen einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen etwaiger Kostenrisiken. Aufgrund der bestehenden Ausgliederungsverträge werden Kostenrisiken teilweise auf die VG verlagert.
Versicherungs-technisches Risiko Leben / Gesundheit	Katastrophenrisiko	Moderat risikoavers bzw. risikofreudig bei VRE	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Katastrophenrisiken. Dabei handelt es sich um Risiken außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Katastrophenrisiken werden über Rückversicherungslösungen abgewälzt, wenn und soweit dies kosteneffektiv möglich ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko (bis auf VRE) auf moderat risikoavers festgesetzt. Die VRE geht aktiv biometrische Risiken ein, soweit diese im Rahmen der Risikotragfähigkeit und anderer Limitierungen bleiben und solange dies mit den Geschäftszielen der VRE konsistent ist. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko für die VRE auf risikofreudig festgelegt.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Moderat risikoavers	Die VG hat einen vorsichtigen Ansatz im Umgang mit dem Zinsrisiko gewählt und ist nur bereit geringe negative Auswirkungen zu akzeptieren, um strategische Ziele zu erreichen. Das Risiko soll in erster Linie durch ein effektives Asset Liability Management (ALM) auf ein akzeptables Niveau reduziert werden. Die vollständige Vermeidung dieses Risikos ist kaum möglich, da wegen der Konvexität jede Zinsbewegung eine unterschiedliche Auswirkung auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat. Dies bedeutet, dass jede Zinsbewegung wieder zu einer Öffnung einer bis dahin temporär vollständig geschlossenen Durationslücke führen kann. Eine permanent sehr niedrige Durationslücke würde eine kontinuierliche Anpassung des Hedging erforderlich machen und dadurch zu überproportional hohen Kosten führen. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risikoavers gesetzt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Aktienrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Für die PLE wird als Ausnahme die Risikopräferenz auf moderat risikoavers festgelegt, da bestimmte konventionelle Versicherungsprodukte der PLE ein bestimmtes Volumen an Aktien erfordern. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Aktienrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Aktienrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Aktienfonds). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Marktrisiko	Währungsrisiko	Moderat risikoavers (Konventionelles Geschäft), risikotolerant (Fondsgebundenes Geschäft)	Das Währungsrisiko im konventionellen Geschäft soll vollständig vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden. Die Risikopräferenz wird daher auf risikoavers festgelegt. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Währungsrisiko löst etwas Volatilität der Rückvergütungen aus. Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Spreadrisiko	Risikotolerant	Die VG strebt danach, die Investment-Performance im konventionellen Geschäft insgesamt zu verbessern, um auch im Niedrigzinsumfeld die Garantiezinsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern bedienen zu können. Um dieses Ziel zu erreichen, akzeptiert die VG daher auch einige negative Auswirkungen. Die Risikopräferenz ist auf risikotolerant festgelegt worden. Im fondsgebundenen Geschäft entscheiden die Kunden über die Investmentfonds, in die sie investieren wollen. Das Spreadrisiko ist Teil der Rückvergütungen, die dem Spreadrisiko ausgesetzt sind (z.B. ein Investmentfonds investiert in Unternehmensanleihen). Aufgrund der unterschiedlichen Ertragsquellen und den relativ hohen Hedgingkosten ist die Risikopräferenz risikotolerant. Maßnahmen zur Risikosteuerung werden ergriffen, sofern ein hohes Maß an Sicherheit für Kosteneffektivität der potentiellen Ergebnisse nachgewiesen werden kann.
Marktrisiko	Konzentrationsrisiko	Risikoavers	Es besteht kein Risikoappetit für Konzentrationsrisiken.
Marktrisiko	Immobilienrisiko	Risikoavers	Es besteht grundsätzlich kein Risikoappetit für Immobilienrisiken.
Gegenparteiausfallrisiko	Adressenausfallrisiko	Risikoneutral bzw. risikotolerant bei PLE und ELE	VG verfolgt einen ausgewogenen Ansatz beim Eingehen des Gegenparteiausfallrisikos. Dieses Risiko bezieht sich auf „Schulden“ (u.a. bezüglich Hypothekendarlehen, Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch einen strengen Auswahlprozess der Gegenparteien und eine enge Überwachung der Exponierungen minimiert. Daher wird die Risikopräferenz grundsätzlich auf risikoneutral gesetzt. Für die PLE und ELE wird eine gewisse Exponierung in Hypothekendarlehen im Rahmen der Strategischen Asset Allokation angestrebt, so dass die Risikopräferenz für diese beiden Gesellschaften auf risikotolerant gesetzt wird.
Liquiditätsrisiko	Liquiditätsrisiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Liquiditätsrisiken und akzeptiert so wenige Liquiditätsrisiken wie möglich. Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Umgang
Operatio-nelles Ri-siko	Operationel-les Risiko	Moderat risi-koavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von operati-onellen Risiken. Die VG ist lediglich bereit geringe negative Auswir-kungen zu akzeptieren, die mit (IT) Prozessen, Ausgliederungen und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in Verbindung stehen. Oder aus denen Compliance-, Rechts- oder Reputationsrisiken entstehen können. Dieser eingeschränkte Risikoappetit gilt auch für Projektris-iken. Prozess- und Projektrisiken werden durch adäquate interne Kon-trollen und einer laufenden Risikoüberwachung gemindert. Daher wird die Risikopräferenz zu diesem Risiko auf moderat risiko-avers festgesetzt.
Reputati-onsrisiko	Reputations- risiko	Risikoavers	Die VG verfolgt einen vorsichtigen Ansatz beim Eingehen von Reputationsrisiken und akzeptiert so wenige Reputationsrisiken wie mög-lich. Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung so-wie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- ▼ Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- ▼ Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - Qualitatives Risikomanagement
 - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
 - Senior Spezialist(en) Risikomanagement Investment
 - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
 - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
 - Business Continuity Manager
 - Konzerninformationssicherheitsbeauftragter
 - Prozessmanager Risikoberichte
 - Quantitatives Risikomanagement
 - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
 - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
 - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- ▼ Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- ▼ Geschäftsleitung
- ▼ Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- ▼ Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- ▼ Verantwortlicher Aktuar;
- ▼ Compliance-Funktion (CF);
- ▼ Interne Revisionsfunktion (IR).

B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line)

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- ▼ Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- ▼ Implementierung effektiver Kontrollen;
- ▼ Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- ▼ Einhaltung vorgegebener Limite;
- ▼ Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und/oder Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. Im qualitativen Risikomanagement erfolgt eine jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken. Der Compliance Bereich ist für die Weiterentwicklung des Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem zuständig. Der Anti-Fraud Manager prüft regelmäßig die erfassten Betrugs- und oder Korruptionsrisiken und führt risikoorientierte Prüfungshandlungen durch. Daneben trägt er die Verantwortung für die Richtlinie Anti-Fraud-Management & Hinweisgebersystem und ist zuständig für zielgruppen- und aufgabenorientierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen. Neben den Schulungsmaßnahmen erfolgt eine anlassbezogene Anti Fraud Kommunikation durch Newsletter oder über das Intranet. Der Bereich Compliance / Anti-Fraud-Management ist erste Anlaufstelle für Verdachtsfälle und nimmt die Aufgaben im Rahmen der Einzelfallbearbeitung gemäß der Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) wahr.

B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- ▼ Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- ▼ operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- ▼ Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- ▼ Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- ▼ Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- ▼ Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- ▼ Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methoden-kompetenz);
- ▼ Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- ▼ Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- ▼ Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenentwicklung zu Limiten;
- ▼ Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk und Compliance Committee;
- ▼ Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;
- ▼ Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- ▼ Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- ▼ regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind CEO, CFO, COO, CTO und CRO sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen (URCF, VMF, CF und IR).

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- ▼ regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- ▼ Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- ▼ Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;

- ▼ Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- ▼ Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- ▼ Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:

- ▼ Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- ▼ Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- ▼ Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- ▼ Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- ▼ Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- ▼ unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- ▼ Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

B.3.6.5 Geschäftsleitung

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- ▼ Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- ▼ Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- ▼ Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- ▼ Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- ▼ Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- ▼ Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- ▼ Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- ▼ Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- ▼ einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;

- ▼ Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- ▼ Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.

B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein.

B.3.6.9 Compliance-Funktion (CF)

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- ▼ regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URFC und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- ▼ Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat sowie
- ▼ Mitgliedschaft im RCK.

B.3.6.10 Interne Revision (IR)

Ein Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. Zur Einbeziehung der Internen Revision in die Informationsflüsse sind folgende Aktivitäten etabliert:

- ▼ regelmäßiges Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen, um sich über Risiken auszutauschen;
- ▼ Teilnahme des Inhabers der Schlüsselfunktion Interne Revision an den Sitzungen des RCK.

B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement

B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

B.3.7.2 Analyse und Bewertung

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- ▼ Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen mit einer Ausnahme insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR bis auf Weiteres als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
 - Marktrisiken:
 - Zinsänderungsrisiko,
 - Aktienkursrisiko,
 - Immobilienrisiko,
 - Spreadrisiko
 - Währungsrisiko und
 - Konzentrationsrisiko;

- Versicherungstechnische Risiken:
 - Storno,
 - Sterblichkeit,
 - Langlebigkeit,
 - Invalidität,
 - Kosten und
 - Katastrophenrisiko;
 - Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
 - Operationelle Risiken.
- ▼ Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punktzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:
- Strategisches Risiko:

Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert, beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
 - Operationelle Risiken:

IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Rechtsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Bestechung / Bestechlichkeit, Untreue, Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken, Haftungsrisiken aus Beratung und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
 - Reputationsrisiko:

Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
 - Liquiditätsrisiko;
 - ESG-bezogene Risiken / Nachhaltigkeitsrisiken.

B.3.7.3 Risikosteuerung

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadensmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamtrisikostrategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

B.3.7.4 Risikoüberwachung

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamtrisikoprofil durch die URCF. Institutionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) oder Risikokapitalbudgets mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren. Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Zusätzlich zu der qualitativen Definition des Risikoappetits je Subrisikokategorie sind Risikokapitalbudgets definiert, um den Risikoappetit zu quantifizieren. Bei den Marktrisiken erfolgt die Berechnung der Budgets auf Basis der Marktstresse. Diese Budgets können gut für die strategische und operative Steuerung durch die Investmentabteilung verwendet werden. Alle anderen Risikobudgets basieren auf dem spezifischen Risikoappetit und dem aktuellen undiversifizierten SCR. Dieser Ansatz eignet sich für Risiken, die operativ weniger stark gesteuert werden als Marktrisiken. So sind z. B. versicherungstechnische Risiken deutlich stabiler und die Handlungsmöglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf den Einsatz von Rückversicherungslösungen.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

B.3.7.5 Loss Event Management

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 Tsd. € werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadenereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

B.3.7.6 ORSA-Prozess 2023

Versicherungsunternehmen sind nach § 28 VAG verpflichtet, mindestens jährlich oder anlassbezogen ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Der ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standardinstrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Der ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar. Primäres Ziel des ORSA ist es, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht den ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden, die dazu dienen, ihr aktuelles und künftiges Risikoprofil sowie die Implikationen auf die Eigenmittelausstattung zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern und zu überwachen. Der ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten deckt die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA ab:

- ▼ Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- ▼ Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- ▼ Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,

- ▼ Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittel-ausstattung,
- ▼ Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittel-ausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- ▼ Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- ▼ Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- ▼ Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- ▼ Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für den ORSA der VKG ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG verantwortet die jeweilige Geschäftsleitung. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- ▼ Genehmigung und Verabschiedung der Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des jeweiligen ORSA;
- ▼ Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- ▼ Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- ▼ Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- ▼ Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- ▼ Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- ▼ Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die VMF und die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

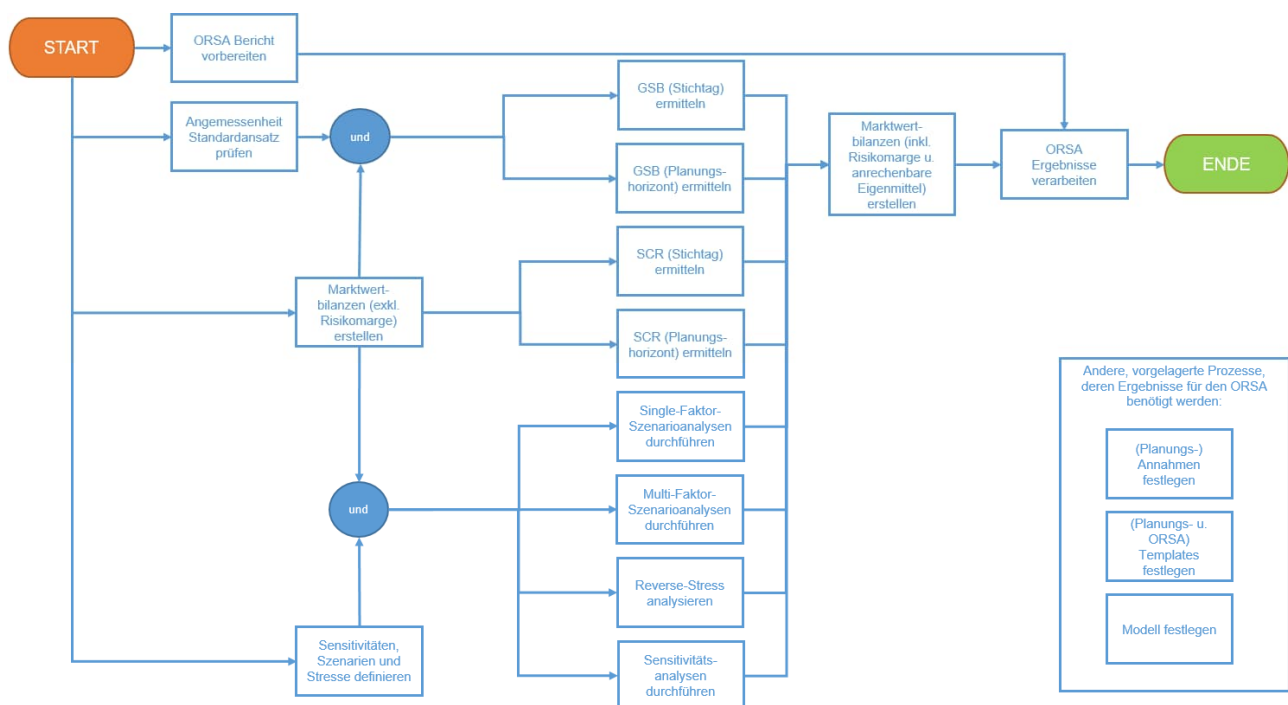
Dem Qualitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungsverantwortung für den ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ die Durchführungsverantwortung für die Überprüfung der Angemessenheit von Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation),
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht,
- ▼ die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung sowie
- ▼ der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegen im ORSA-Prozess insbesondere

- ▼ die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien),
- ▼ die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen,
- ▼ das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht und
- ▼ der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der VSM.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher fand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen statt. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden. Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet der ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Der ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Solo-Unternehmen und für das für den Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2023 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der neu gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe verabschiedet werden.

Der ORSA 2023 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung und auch die sonstigen zu erstellenden Berichte (wie zum Beispiel der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting). Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Das bislang letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2023, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30. Juni 2023 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2028.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese wurde im Rahmen des ORSA 2023 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, in dem das Risikoprofil des Unternehmens von den der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB auf vergleichbarem Niveau wie das SCR. Dennoch halten wir die Bewertung der folgenden Risiken in der Standardformel für nicht angemessen für unser Risikoprofil:

Langlebigkeit

Anhand der Historischen Sterblichkeitstabellen wurde im ORSA 2023 mit dem Lee Carter Modell der Trend in den Sterblichkeitsraten geschätzt und mit dem Lee Carter Modell stochastisch fortgeschrieben. Für die Langlebigkeit wurde das 99,5 % Quantil der Trendverbesserung verwendet und ins Verhältnis zum Median Forecast der Langlebigkeitstrendverbesserung gesetzt. Die Ergebnisse der Simulation zeigen, dass die Standardformelkalibrierung, die eine Sterblichkeitsreduktion von 20 % vorsieht, als angemessen konservativ zu betrachten.

Anleihen

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EU-Staatsanleihen) im Standardmodell mit keinem Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Für einen Großteil der illiquiden Investments liegt kein ECAI-Rating vor. Für diese Investments ohne Rating wird im GSB beim Spreadmodul ein internes Rating angesetzt. Zudem wird für die illiquiden Investments in der Standardformel die vertragliche Maximallaufzeit als Duration angesetzt. Für den GSB verwenden wir für die illiquiden Investments im Spreadmodul abweichend davon die ökonomisch zu erwartende Laufzeit als Duration.

Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Zinsrisiko

Im Vorgriff auf die voraussichtliche Rekalibrierung des Zinsänderungsrisiko im Rahmen des aktuellen Solvency II-Review und aufgrund der nicht realitätsgerechten Abbildung des Zinsänderungsrisikos erfolgte im ORSA 2023 erneut eine gegenüber der Standardformel abweichende GSB-Unterlegung. Dabei wurde das SCR der Standardformel durch den gemäß „EIOPA's second set of advice to the European Commission on specific items in the Solvency II Delegated Regulation“ Absatz 802 ff. vorgeschlagenen Zins Shift ersetzt. Dabei wird mittels von EIOPA vorgegebenen multiplikativen und additiven Vektoren die Zinskurve gestresst. Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko eines Eigenmittelrückgangs aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten der Viridium Gruppe unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen über eine Monte Carlo Simulation ermittelt und liefert ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko unter Berücksichtigung von möglichem Risikotransfer von den Lebensgesellschaften auf die Service Gesellschaft.

Volatilitätsanpassung

Auf Basis der Methode zur Berechnung der Volatilitätsanpassung durch EIOPA haben wir für die Ermittlung des GSB im ORSA 2023 erneut eine unternehmensspezifische Volatilitätsanpassung für die PLE und die ELE berechnet. Hierbei wurde der von EIOPA verwendete Rechenweg unverändert übernommen, es wurden lediglich die Portfoliogewichte und Durationen des Bestandes der PLE und ELE anstelle des repräsentativen Portfolios verwendet.

Demzufolge werden alle Finanzinstrumente im Kapitalanlagebestand entweder unmittelbar über die Risiko- beziehungsweise Subrisikomodule des Standardansatzes oder über den erweiterten Einbezug im Rahmen des GSB (insbesondere Staatsanleihen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum – EWR) angemessen im GSB berücksichtigt.

Zum ORSA-Prozess 2023 haben wir eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere den Input und Output festhält, aber auch die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

B.3.7.7 Berichterstattung

Die interne Risikoberichterstattung umfasst:

- ▼ ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene)
 - Die internen ORSA-Berichte sind mit den Berichten an die Aufsicht identisch
 - Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- ▼ Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
 - Der Risikoverantwortliche unterrichtet das Qualitative Risikomanagement im Rahmen regelmäßiger Abfragen und in den halbjährlichen Ressort-Risikositzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
 - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- ▼ Berichterstattung durch die URCF
 - Das Qualitative Risikomanagement wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikositzungen.
 - Daraufhin konsolidiert das Qualitative Risikomanagement die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an das Risiko- & Compliance-Komitee. In diesem Komitee ist die Geschäftsleitung vollständig vertreten.
 - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF

- sowie an den Vorstand erfolgen, um zeitnah ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.
- Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs, zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 sowie der im Kontext von § 132 VAG definierten Kennzahlen und Limite im Rahmen der Vorstandssitzung.
 - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
- ▼ Es erfolgt eine mindestens vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Quantitatives Risikomanagement. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
 - ▼ Berichterstattung des CRO:
Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs, der wesentlichen Risiken und der im Kontext von § 132 VAG definierten Kennzahlen und Limite im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO mindestens vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- ▼ die aufsichtlichen ORSA-Berichte (regelmäßige und ggf. anlassbezogene), die identisch mit den ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung sind. Der Fokus liegt hierbei auf den mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2),
- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen aufsichtlichen Berichts (RSR) und
- ▼ die unterjährigen und jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien bzw. Risikoarten (siehe B. 3.7.2) und
- ▼ die unverzügliche Anzeige einer Verschlechterung der finanziellen Lage im Sinne des § 132 Absatz 2 VAG durch den Vorstand. Unverzüglich bedeutet in diesem Kontext: innerhalb von sieben Arbeitstagen. Inhaltlich erfolgt in einer Anzeige nach § 132 Absatz 2 VAG eine Angabe:
 - des Zeitpunkts der Feststellung der Verschlechterung und darüber, wie lange diese Verschlechterung schon besteht;
 - ob und gegebenenfalls welche Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, oder noch ergriffen werden sollen und bis wann diese Maßnahmen welche Wirkung erzielen sollen;
 - der Ursachen für die Verschlechterung sowie eine nähere Analyse der Ursachen;
 - des Ausmaßes der Verschlechterung;
 - der Art der festgestellten Verschlechterung (welche Kennzahl, welches Kriterium oder welcher Schwellenwert über- oder unterschritten wurde).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- ▼ die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- ▼ die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B.3.7.2) und
- ▼ den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

B.3.7.8 Notfallplanung

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise steht ein Notfallhandbuch bereit, das zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthält. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über dieses Notfallhandbuch, das alle notwendigen Informationen enthält. Das Notfallhandbuch wird einmal jährlich auf Aktualisierungsbedarf geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es werden regelmäßig IT-Notfallübungen zu Disaster Recovery und Major Incident durchgeführt. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (z. B. Erste-Hilfe-Training). Die Verantwortung im Sinne von BCM liegt beim Business Continuity Coordinator, der von den Fachbereichen (Facility Management, HR, IT-Operations) unterstützt wird.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems

B.4.1.1 Definition IKS

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

B.4.1.2 Modellierung des IKS

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige-Risikocontrolling-Funktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung. Das heißt, Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“). Je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle oder Maßnahme) ist, desto formaler erfolgt die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engermaschiger und intensiver die Überwachung und desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkt).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte, Outsourcings / Ausgliederungen / Auslagerungen der Gruppe unter Berücksichtigung der Solo-Unternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse, Projekte, Outsourcings, Auslagerungen / Ausgliederungen der VG identifiziert und dokumentiert. An allen relevanten Prozessen, Projekten, Outsourcings / Auslagerungen / Ausgliederungen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert, bewertet und dokumentiert. An den Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt (wesentliche Risiken monatlich, mittlere Risiken halbjährlich, kleine Risiken jährlich), hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in welchem Risiken abhängig von ihrer Größe in Gremien erörtert werden (Ressort-Risiko-Sitzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko-Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- ▼ Meta-Ebene:
Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion u.a. die Kontrolle von Risiken der spezifischen Projekte ist. Diese übergreifenden Projekt- bzw. Projektrisikomanagement-bezogenen Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei werden also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene beurteilt.
- ▼ Einzelobjekt-Ebene:
Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Die Auslagerungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken hieraus werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagement-Prozessen der VG zugeführt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- ▼ (Operationelles) Risiko,
- ▼ COSO-Schwerpunkt,
- ▼ Schadenereignis,
- ▼ Kontrolle,
- ▼ Maßnahme,
- ▼ Prozess,
- ▼ Projekt,
- ▼ Outsourcing / Ausgliederung / Auslagerung
- ▼ Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit)

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder rechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelten Überwachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und IKS / Risikomanagement-System.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Unternehmensmodell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht („Key Risk Indicator“).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen.

B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien beziehungsweise Teilnehmer sind:

- ▼ Ressort-Risikositung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;

- ▼ Risiko- und Compliance-Komitee (RCK) (Gesamtgeschäftsleitung VG, Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, Bereichsleiter Interne Revision sowie aus der URCF Verantwortliche Personen), halbjährlich;
- ▼ Audit, Risk & Compliance Committee (ARCC) (Aufsichtsratsmitglieder der VG, CEO, CFO, CRO, Bereichsleiter Recht, Bereichsleiter Interne Revision und Bereichsleiter Qualitatives Risikomanagement), mindestens vierteljährlich.

B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das RCK und ARCC berichtet.

B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risiko-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“

Die VG hat für verschiedene Risiken Key-Risk-Indikatoren (Key Risk Indicators – KRI) und Risikokapitalbudgets festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen, zu denen jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) festgelegt sind. Die Ergebnisse werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“

Dieser Prozess dient dazu, die auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen nachzuverfolgen.

B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS

Unser IKS folgt dem „Drei-Linien-Modell“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- ▼ Prozesse, Projekte, Risiken etc. werden vom Fachbereich (erste Linie) verantwortet und bewertet.
- ▼ Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Linie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- ▼ Die Interne Revision (dritte Linie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion überwacht, ob das Interne Kontrollsystem eingehalten wird, koordiniert und kontrolliert dabei die Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, überwacht die ordnungsgemäße Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, stellt die Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken fest, warnt frühzeitig vor Risiken, indem sie die mögliche Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens beurteilt, und sorgt dafür, dass die unternehmensinternen Leitlinien eingehalten werden.

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können dem Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit zwei Personen ausgestattet: Die Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion und zusätzlich ein Compliance-Officer. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B.5 Funktion der Internen Revision

B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision

Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich. In der Viridium Gruppe ist die Revisionsfunktion auf die zentrale Servicegesellschaft Viridium Service Management GmbH (VSM) ausgegliedert.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt. Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2023 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie vier Planstellen für Revisoren.

B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27. Mai 2014, die zuletzt am 28. November 2023 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Wertpapier- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine WpIG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards).

B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen achten wir darauf, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2023 einem externen Quality Assessment unterzogen und dieses mit über 94,7 % erfüllt.

B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des Chief Risk Officers (CRO) wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Drei-Linien-Modell ist die VMF Bestandteil der zweiten Linie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad-hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II deren Angemessenheit sicherzustellen sowie auf Verbesserungspotenziale hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die Einzelgesellschaften haben diese Funktion an die Gruppen-VMF ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der Einzelgesellschaften ist der CRO.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF, wie bereits beschrieben, dem Ressort des CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Prüfung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung ▼ Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen ▼ Überprüfung der Angemessenheit des Modells ▼ Verbesserungsvorschläge ▼ Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Verantwortung für die Methodikentwicklung und Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung im quantitativen Risikomanagement) ▼ Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)
Annahmen und Managementregeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellung von allen Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität	Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen; Empfehlungen für Verbesserungen	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (SFCR, RSR und ORSA) verknüpften

Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere aktuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting im quantitativen Risikomanagement)

B.7 Outsourcing

Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG, Entis Lebensversicherung AG, Proxalto Lebensversicherung AG, Viridium Rückversicherung AG sowie der Viridium Group GmbH & Co. KG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel vom Unternehmen selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Betrieb Versicherungsgeschäft bzw. Rückversicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikocontrollingfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine

Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operativen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgegliederte Schlüsselfunktion muss im ausgliedernden Unternehmen ein fachlich geeigneter und zuverlässiger Ausgliederungsbeauftragter benannt werden, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

Wichtige gruppeninterne Ausgliederungen

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- ▼ Viridium Rückversicherung AG
- ▼ Proxalto Lebensversicherung AG
- ▼ Heidelberger Lebensversicherung AG
- ▼ Skandia Lebensversicherung AG
- ▼ Entis Lebensversicherung AG

der Viridium Gruppe werden gruppenintern von der

- ▼ Viridium Service Management GmbH (VSM)
Rechnungswesen, Controlling, Kommunikation, Kundendienst, Verantwortlicher Aktuar, Investment, Einkauf und Facility Management, Treasury und M&A, Informationssicherheitsbeauftragter, Betriebsorganisation, Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion, Recht, Steuern, Vertrieb, Steuerung Lebensversicherung, Investment-Asset Management Conventional Business, Bilanz- und Produktmathematik (Aktuariat), Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter, Management-Know-how und Management-Ressourcen

wahrgenommen. Von diesen bezieht die VSM aktuell folgende Dienstleistungen im Wege der Subdelegation von den weiteren Gruppengesellschaften

- ▼ Viridium Group GmbH & Co. KG
Investment-Asset Management Conventional Business, Steuerung Leben
- ▼ Viridium Customer Services GmbH
(bis 1. Januar 2024 benannt als „Proxalto Service Management GmbH“)
Kundenservice, Geldwäsche, Personal, Bilanz- und Produktmathematik (Aktuariat), Verantwortlicher Aktuar, Facility Management, IT

Wichtige gruppenexterne Ausgliederungen

Die meisten gruppenexternen Ausgliederungen werden gruppenintern über die Viridium Service Management GmbH gebündelt und von dort an externe Dienstleister weitergegeben. Insofern wird diese Bündelung nachfolgend nicht mehr explizit erwähnt.

Eine Ausnahme bilden die Vermögensanlage in Wertpapieren für eigene Rechnung sowie deren Verwaltung, welche von den gruppeninternen Lebensversicherungsgesellschaften an externe Dienstleister ausgegliedert sind. Das Asset Management für einen Teil der verzinslichen Wertpapiere, die indirekten Immobilienbestände sowie das gewerbliche Immobilienfinanzierungs-Exposure ist an Tochtergesellschaften einer großen italienischen Asset Management-Gesellschaft ausgegliedert, die von der italienischen Finanzaufsicht überwacht wird. Die Vermögensanlage des privaten Immobilienfinanzierungs-Exposures sowie die Verwaltung sämtlicher Immobilienfinanzierungen ist an Tochtergesellschaften einer großen italienischen Versicherungsgruppe ausgelagert, die ebenfalls der italienischen Finanzaufsicht unterliegt. Die Verwaltung der Kapitalanlagen für eigene Rechnung ist – mit Ausnahme der des Immobilienfinanzierungs-Exposures – an eine der größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands ausgegliedert, die ihrerseits von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird. Diese managt ebenfalls einen Teil der verzinslichen Wertpapiere.

Der Rechenzentrumsbetrieb für die IT-Plattform zur Verwaltung der Kundenverträge der internen Lebensversicherungen sowie der Betrieb der allgemeinen IT-Infrastruktur der Viridium Gruppe ist an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen eines der größten Systembetreiber in Deutschland ausgegliedert.

Im Bereich der Bereitstellung betriebswirtschaftlicher Systemkomponenten und deren Betrieb wird zur Leistungserbringung ein – in Bezug auf Unternehmensanwendungen – weltweit umsatzstarker Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen mit Geschäftssitz in Deutschland eingesetzt.

Entwicklung, Wartung und Support der zentralen Bestandsverwaltungssysteme der IT-Plattform der Viridium Gruppe sind an einen führenden Anbieter von Standardsoftware für Lebensversicherer und Altersvorsorgeeinrichtungen mit Sitz in Deutschland ausgegliedert.

Einige Telekommunikations- und Telefonieleistungen sind ausgegliedert an einen weltweit agierenden und ISO zertifizierten Anbieter mit Niederlassung in Deutschland.

Im Bereich Digitalisierung von Eingangspost sowie zentraler Druck und Versand sind einige Tätigkeiten an einen im Bereich Dokumentenmanagement führenden, in Deutschland ansässigen und ISO zertifizierten Anbieter ausgegliedert.

Die Administration von Garantiefonds der Skandia Lebensversicherung AG wurde an eine von der BaFin beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaft einer der größten Versicherungsgruppen Deutschlands ausgegliedert.

Im Rahmen der im Allgemeinen als „wichtig“ anzusehenden Leistungsbearbeitung ist die Informationsgewinnung in der Leistungsprüfung von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf zwei im Versicherungsumfeld etablierte und verlässliche, in Deutschland ansässige, gruppenexterne Dienstleister verteilt und somit quasi ausfallsicher und qualitätsorientiert ausgegliedert.

Tätigkeiten der Sachbearbeitung sind teilweise an zwei mehrfach in Deutschland vertretene und im Versicherungsfeld etablierte Full-Service Anbieter ausgegliedert.

Leistungen in der operativen Bestandsverwaltung des Kundenservice – diese umfassen auch die Erfüllung kundenbezogener interner Sicherungsmaßnahmen i.S.d. Geldwäschegesetzes - in den

Segmenten private und betriebliche Altersvorsorge sowie der Riesterbestände sind, um saisonale Effekte aufzufangen und die operative Stabilität sicherzustellen, teilweise ausgegliedert an einen in Deutschland ansässigen, in der Versicherungswirtschaft etablierten, externen Dienstleister.

Ebenfalls wurden in 2022 Teile des First-Level-Supports in der Telefonie zur Überbrückung von Lastspitzen, an einen am Markt etablierten und in der Versicherungswirtschaft erfahrenen Dienstleister ausgegliedert.

Im Fall der Proxalto Lebensversicherung AG werden die IT-Systeme zur Verwaltung der Kundenvertragsbestände bis zur vollständigen Übernahme in die Viridium-Plattform nach wie vor teilweise von der Generali Deutschland AG betrieben. Hinzu kommen weitere versicherungstypische Dienstleistungen der Generali Deutschland AG für den genannten Übergangszeitraum, die mit der abgeschlossenen Migration der Verträge in die Viridium-Plattform entfallen werden. Die baV-Vertragsverwaltung der Proxalto Lebensversicherung AG ist dauerhaft an die Generali Deutschland AG ausgegliedert.

Mit der Akquisition der Generali-Lebensversicherung wurde auch das Vertragsverhältnis mit einem in der Finanzbranche etablierten, in Deutschland ansässigen Dienstleister übernommen, der einen kleinen, abschmelzenden Teilbestand der Proxalto Lebensversicherung AG verwaltet.

Im Fall der Proxalto Lebensversicherung AG werden die IT-Systeme zur Verwaltung der Kundenvertragsbestände bis zur vollständigen Übernahme in die Viridium-Plattform für einen verbliebenen Teilbestand von der Generali Deutschland AG betrieben. Hinzu kommen für diesen Teilbestand weitere versicherungstypische Dienstleistungen der Generali Deutschland AG für den genannten Übergangszeitraum, die mit der abgeschlossenen Migration der Verträge in die Viridium-Plattform entfallen werden. Die baV-Vertragsverwaltung der Proxalto Lebensversicherung AG ist dauerhaft an die Generali Deutschland AG ausgegliedert.

Mit der Akquisition der Generali-Lebensversicherung wurde auch das Vertragsverhältnis mit einem in der Finanzbranche etablierten, in Deutschland ansässigen Dienstleister übernommen, der einen kleinen, abschmelzenden Teilbestand der Proxalto Lebensversicherung AG verwaltet.

Im Rahmen ausgewählter Tätigkeiten zur Geldwäscheprävention wird bei den Versicherungsunternehmen auf spezialisierte und zertifizierte Dienstleister in Deutschland zurückgegriffen.

B.8 Sonstige Angaben

Die in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der VKG.

C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

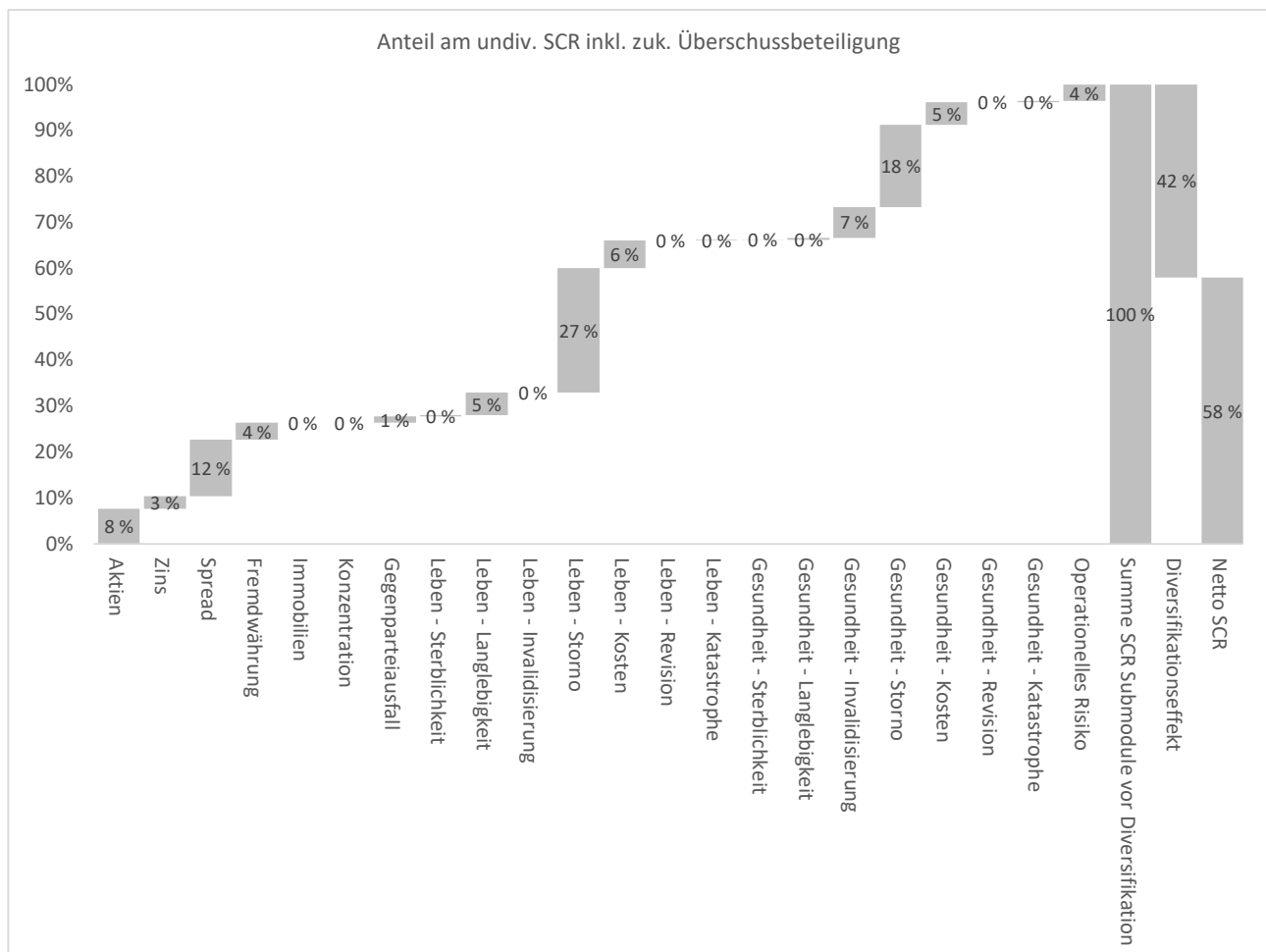
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- ▼ der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- ▼ der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- ▼ der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VG zum Stichtag 31. Dezember 2023 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB). Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 4.369.159,7 Tsd. €.

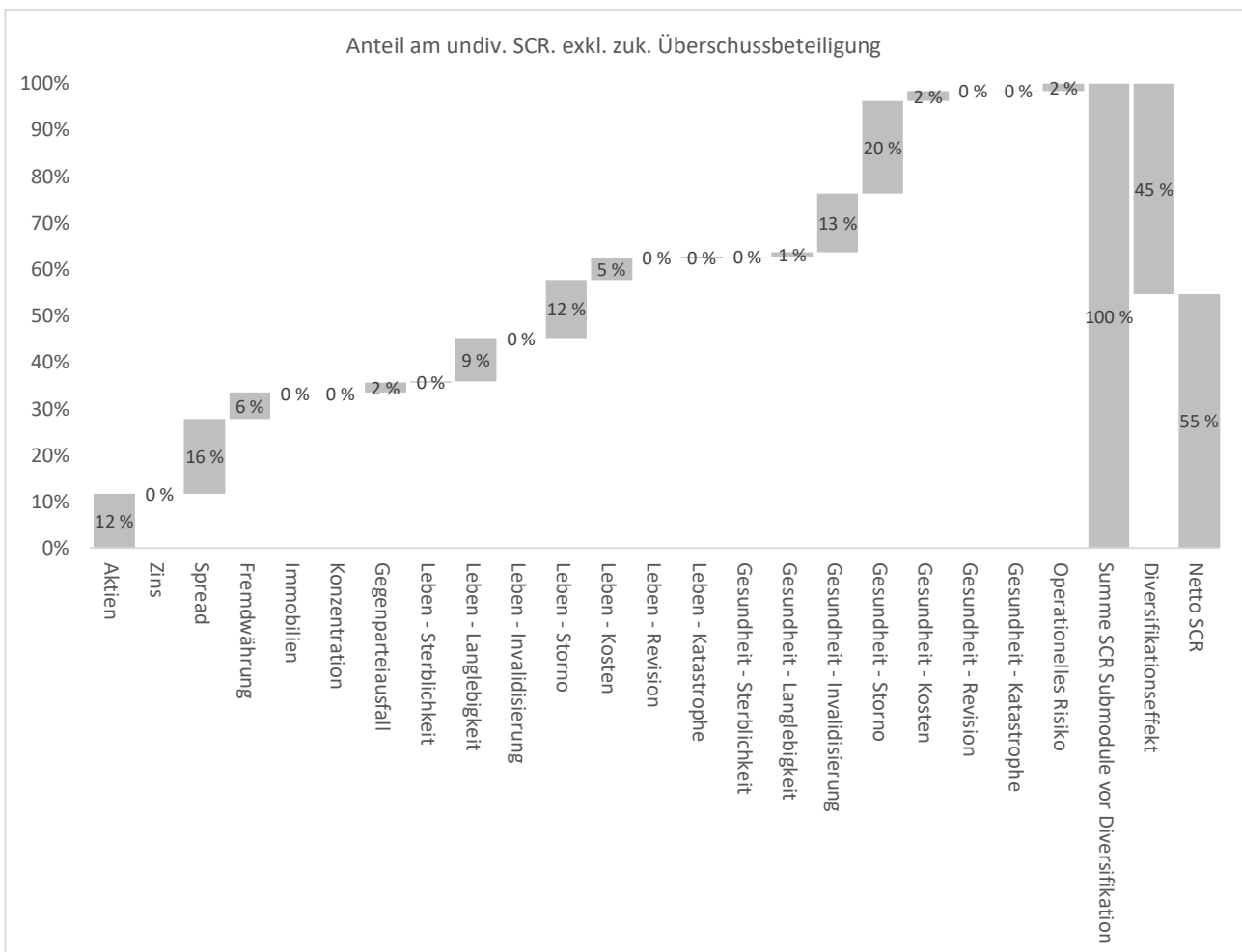


Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- ▼ Markrisiken:
 - Spreadrisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Leben:
 - Stornorisiko
- ▼ Versicherungstechnische Risiken Gesundheit:
 - Stornorisiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der VG zum Stichtag 31. Dezember 2023 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB. Die Summe der SCR Submodule vor Diversifikation beträgt dabei 10.215.069,7 Tsd. €.



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalige oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt

das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die zukünftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7.2 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

Das relative SCR-Risikoprofil der VG hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Absolut betrachtet führte der Anstieg des SCR und der Eigenmittel dazu, dass die Bedeckungsquote gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert ist. Maßgeblich hierfür ist insbesondere das veränderte Marktzinsniveau.

Für weitere Details hierzu siehe Kapitel E.2.3.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der VKG setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

Vt. Risiko Leben	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am vt. Risiko Leben vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Sterblichkeit	11.862,9	0,7 %	0,3 %
Langlebigkeit	217.016,4	12,9 %	5,0 %
Invalidität/Morbidität	0,0	0,0 %	0,0 %
Kosten	259.217,3	15,4 %	5,9 %
Storno	1.185.130,9	70,6 %	27,1 %
Katastrophe	5.657,3	0,3 %	0,1 %
Diversifikationseffekt	-269.169,5		
vt. Risiko Leben	1.409.715,3		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
vt. Risiko Leben	2.062.356,8

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt das Massenstorno stärker ins Gewicht als der Stornoratenanstieg. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der PLE, ELE, HLE, SLE und VRE senken Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

Mit Blick auf den Geschäftsplanungszeitraum wird sich das Stornorisiko durch den Bestandsabbau weiter reduzieren. Da sich das Risiko im Wesentlichen in niedrigeren zukünftigen Gewinnen niederschlägt, wird sich das Risikokapital ungefähr proportional zum Abbau der Eigenmittel verhalten. Durch den Servicevertrag und den dort festgelegten Stückkostenansatz, sollte sich auch das Kostenrisiko bei zurückgehendem Bestand durch die Abwicklung des Bestandes abbauen. In der gruppeigenen Rückversicherungsgesellschaft VRE werden perspektivisch die biometrischen Risiken der gruppeigenen Lebensversicherungsunternehmen transferiert. Die Lebensversicherungsunternehmen sind dadurch unter anderem auch bei schrumpfenden Beständen in die Lage, die Risikoüberschussbeteiligungen auch bei Schwankungen der Risikoergebnisse dauerhaft stabil zu halten.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der VKG setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

Vt. Risiko Gesundheit	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am vt. Risiko Gesundheit vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Sterblichkeit	1.601,3	0,1 %	0,0 %
Langlebigkeit	19.068,8	1,4 %	0,4 %
Invalidität/Morbidität	295.089,6	22,3 %	6,8 %
Kosten	214.977,9	16,3 %	4,9 %
Storno	782.831,0	59,2 %	17,9 %
Katastrophe	8.014,3	0,6 %	0,2 %
Diversifikationseffekt	-325.506,9		
vt. Risiko Gesundheit	996.075,9		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
vt. Risiko Gesundheit	2.589.990,4

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Beim versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU), die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) sowie die Dread Disease Versicherungen gemeinsam abgebildet. Hier hat Stornorisiko die größte Bedeutung, jedoch im Vergleich zu den Lebensrisiken auf einem niedrigeren Niveau. Die bestehenden Rückversicherungsprogramme der PLE, ELE, HLE, SLE und VRE senken Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Das bestehende Rückversicherungsprogramm der Einzelgesellschaften der Gruppe senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben. Auf die gruppeneigene Rückversicherungsgesellschaft VRE werden biometrische Risiken der gruppeneigenen Lebensversicherungsunternehmen transferiert. Die Lebensversicherungsunternehmen sollen dadurch

unter anderem auch bei schrumpfenden Beständen in die Lage versetzt werden, die Risikoüberschussbeteiligungen auch bei Schwankungen der Risikoergebnisse dauerhaft stabil zu halten. Für die Berechnung der Kapitalanforderung werden die gleichen Annahmen und Methoden zu Grunde gelegt wie bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Für nähere Erläuterungen wird auf Kapitel D verwiesen.

Als Risikominderungstechnik wird im Wesentlichen auf die Rückversicherung zurückgegriffen, wodurch ein Teil der eingegangenen Risiken abgegeben wird.

Bei der HLE sind Rückversicherungsverträge für die FLV, RiLV, FRV, und die SBU vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten- und die Quoten-Rückversicherung angewendet. Für beide Varianten sind Ausgestaltungen auf Originalbasis oder Risikobasis vereinbart.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung und die Beitragsüberträge. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Im Jahr 2023 wurde zudem zwischen SwissRe und der HLE eine Rebate Rückversicherung abgeschlossen, um das Storno-, Aktien- und Fremdwährungsrisiko in Abhängigkeit der Rebates zu reduzieren. Dabei ergibt sich für die SwissRe in 2023 eine Forderung von 100.000 Tsd. € plus eine jährliche Gebühr in Abhängigkeit der zukünftigen Rebates. Der Rückversicherungsvertrag endet nach voller Rückzahlung der Forderung, aber spätestens nach 25 Jahren.

Bei der SLE sind Rückversicherungsverträge im Bereich der Dread Disease, der Lebensversicherung und der aufgeschobenen Rentenversicherung vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten-, die Quoten- und Quotenexzedenten- Rückversicherung angewendet. Die Ausgestaltung erfolgt auf Risikobasis.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung, die Beitragsüberträge und die Schadenreserve. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Bei der ELE sind Rückversicherungsverträge im Bereich der Berufsunfähigkeit und der Todesfallversicherung vereinbart. Als Rückversicherungsart wird die Summenexzedenten- sowie die Stop Loss-Rückversicherung angewendet.

Die PLE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um eine Quotenrückversicherung und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um eine Kumulschadenexzedentenrückversicherung und eine Jahresüberschadenexzedentenrückversicherung (Stop Loss).

Im Jahr 2021 wurde für die PLE eine Contingent-Capital-Rückversicherung mit der Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG, einer Tochter der Münchner Rück, abgeschlossen, die es ermöglicht, Risikoerträge im Stressfall zeitlich nach vorne zu ziehen, um Notfallentnahmen aus der RfB abzuwenden. Diese Option wurde im Jahr 2022 für die Bestandsgruppen 114 (Invaliditätsrisiken des Neubestands) gezogen, so dass der Rückversicherer nun quotal am Risikoergebnis beteiligt wird.

Bei der Quotenrückversicherung für den rückgedeckten Bestand übernimmt der Rückversicherer eine festgelegte Quote der einzelvertraglichen Versicherungssumme. Bei der Kumulschadenexzedenzurückversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der PLE vereinbart. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Beim Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Innerhalb der VG wurde im Jahr 2021 jeweils ein neuer Rückversicherungsvertrag zwischen ELE und HLE auf der einen und VRE auf der anderen Seite zur Rückversicherung von biometrischen Risiken abgeschlossen. Darüber hinaus wurde über diese Verträge auch ein Retrozessionsvertrag zwischen der VRE und der HanRe über 20 % (bei HLE unter Ausschluss des Langlebighkeitsrisikos) geschlossen. Diese Verträge werden in den Solvency II-Berechnungen der Einzelgesellschaften jeweils entsprechend berücksichtigt.

Die Rückversicherung des zwischen VRE und SCOR im Jahr 2022 abgeschlossene Retrozessionsvertrag hatte eine Laufzeit von einem Jahr und wird in den Solvency II-Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.

Für die Anteile der Rückversicherer werden Bardepots gestellt. Diese umfassen die Deckungsrückstellung, die Beitragsüberträge und die Schadenreserve. Die Anteile des Rückversicherers an der Schadenreserve hingegen werden nicht deponiert.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden den Einzelgesellschaften der VG feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird. Die Servicegesellschaft ihrerseits ist bei den Betrachtungen auf Ebene der Gruppe einzubeziehen.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsfororderungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei den Versicherungsunternehmen der VG aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Stresstests und Szenarioanalysen dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements.

Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2023, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe von Mai bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen (SFS) durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodulare der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten zum 30. Juni 2023 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Operationelles Risiko

Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM tragen die Lebensversicherungsunternehmen der VG bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) de facto keine operationellen Risiken.

Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-Modells und quantifizieren die sich daraus ergebenden Risiken in einem integrierten Ansatz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zum 30. Juni 2023 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander. Durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM werden die operationellen Risiken der Lebensversicherungsunternehmen der VG bis zu einer gesellschaftsindividuellen Haftungsgrenze bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) auf die Gruppenebene transferiert. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Operationelle Risiko analog zum GSB in Form einer Monte Carlo Simulation der tatsächlich anfallenden Operationellen Risiken ermittelt.

Die Monte Carlo Simulation des operationellen Risikos der VG führt zu einem um 45% geringeren Kapitalbedarf als unter der Standardformel.

Für das SCR-OpRisk war wie in den Vorjahren insbesondere die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen maßgeblich. Wir erachten die Bemessung des SCR in der Standardformel grundsätzlich für nicht risikogerecht, da dieses als Prozentsatz der Kosten, der Prämien bzw. der

Versicherungsverpflichtungen berechnet wird. Das SCR basiert somit auf einer ausschließlich linearen Formel und impliziert einen automatischen Anstieg mit dem Tätigkeitsvolumen des Unternehmens. Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-Modells, worauf auch unsere GSB-Quantifizierung beruht.

C.1.4.2 Szenarioanalysen

Zusätzlich analysieren wir Single-Faktor-Szenarien. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt und die resultierenden Solvenzquoten sind hier von Interesse. Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30. Juni 2022 wird untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird, auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

Storno

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden sind, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Das Stornomodul wird aufgrund der erheblichen Sekundäreffekte über Single Faktor Szenarien untersucht. Dabei wird zum einen die Basis um ein 24,5 % höheres Storno, als auch um ein 22,5 % geringeres Storno als im Best Estimate initial angepasst, was dem 1 in 10 Jahres Stress entspricht, auf den dann die Standardformel angewendet wird.

Im Leben- als auch im Gesundheitsmodul der VG zeigt sich in der Standardformel das Risiko eines Massenstornos von 40% als größter Stornostress. Dieser teilt sich unterschiedlich auf die einzelnen Gesellschaften auf.

Im Leben- als auch im Gesundheitsmodul der VG zeigt sich analog zu allen Sologesellschaften und den Servicegesellschaften in der Standardformel das Risiko eines Massenstornos von 40% als größter Stornostress. Dieser teilt sich unterschiedlich auf die einzelnen Gesellschaften auf.

Ein langfristiger Anstieg der Stornorate um 24,5% stellt für die VG aufgrund des konventionellen Geschäftsschwerpunktes bei der PLE und ELE kein größeres Risiko dar. Dies spiegelt sich auch in der kaum veränderten Quote von wider. Allerdings verringern sich auch die vorhandenen Eigenmittel. Die Verteilung der Gesellschaften auf die Stornorisiken hat sich nicht geändert.

Umgekehrt verhält es sich beim -22,5% Storno Szenario. Durch die hohen Garantiezinsen vor allem in den Beständen der PLE und ELE erhöhen sich die SCR's durch die reduzierte Stornorate. Trotz der daraus resultierenden erhöhten Risikomarge steigen die Eigenmittel wegen eines höheren Barwertes der zukünftigen Überschüsse an, was ebenfalls in einer stabilen Bedeckungsquote resultiert. Die Verteilung der Gesellschaften auf die Stornorisiken hat sich ebenfalls nicht geändert.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurde der zeitliche Anwendungsbereich einer zentralen Managementregel im Solvency II Modell verändert. Daneben wurde auch die Abbildung der Investment-Strategie innerhalb der Managementregeln verfeinert. Durch das veränderte Marktzinsniveau hat sich der Zinsstress und damit auch das SCR-Zinsrisiko im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Beim Spreadrisiko der PLE hat der entlastende Effekt aus dem veränderten Marktzinsniveau den belastenden Effekt durch den Umbau des Investmentportfolios deutlich überkompensiert. Weiterhin ist Bedeutung des Aktienrisikos infolge der positiven Entwicklung der Kapitalmärkte in 2023 gestiegen.

Das Marktrisiko der VG setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:

Marktrisiko	SCR inkl. zuk. Überschussbeteiligung (ZÜB) in Tsd. €	Anteil am Marktrisiko vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %	Anteil am Gesamt-SCR vor Diversifikation und inkl. ZÜB in %
Zins	122.694,7	10,7 %	2,8 %
Aktien	329.166,8	28,6 %	7,5 %
Immobilien	0,0	0,0 %	0,0 %
Spread	538.800,0	46,9 %	12,3 %
Marktkonzentration	0,0	0,0 %	0,0 %
Währung	159.305,4	13,9 %	3,6 %
Diversifikationseffekt	-264.512,3		
Marktrisiko	885.454,7		

	SCR exkl. zukünftiger Überschussbeteiligung in Tsd. €
Marktrisiko	2.863.628,1

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des konventionellen Bestands (auf Rechnung und Risiko der VG) beträgt ca. 66 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt das Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die VG von verhältnismäßig großer Bedeutung, allerdings wegen der weitgehend synchronisierten Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen und damit Immunisierung gegenüber dem SCR-Zinsrisiko im Marktvergleich etwas abgeschwächt.

Der Anteil des Spreadrisikos übersteigt 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB und stellt entsprechend der unternehmensindividuellen Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken (siehe Kapitel B.3.4) aktuell ein wesentliches Risiko für die VG dar. Das Risiko einer Spreadausweitung (Spreadrisiko) der Standardformel ist unmittelbar mit der Kapitalanlageallokation in Zinstitel (sofern der Emittent kein EU-Staat ist) verbunden und führt aufgrund des damit verbundenen Rückgangs zu einem weiteren Anstieg der Bewertungslasten. Als Folge fällt auch die Wirkung des Risikopuffers „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Zukünftigen Überschüssen“ im Standardformelstress geringer aus. Zum 31. Dezember 2023 beträgt das SCR nach ZÜB des wesentlichen Spreadrisikos 538.800,0 Tsd. €. Dies liegt insbesondere an dem Kapitalanlagebestand an Unternehmensanleihen mit mindestens BBB-Rating begründet, die ca. 14 Prozent der gesamten Kapitalanlagen der PLE ausmachen. Daneben übt auch der mittlerweile ebenfalls auf ca. 17 Prozent angewachsene Anteil an Unternehmensdarlehen einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Spread-SCR aus.

Das Zinsänderungsrisiko stellt unabhängig vom Anteil am gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB immer ein wesentliches Risiko dar (siehe Kapitel B.3.4). Dies liegt in der umfassenden Interaktion mit anderen Risiken und der Bedeutung für unser Geschäftsmodell begründet. Aufgrund der Dominanz der konventionellen Lebensversicherungen und der damit verbundenen Zinssensitivität erfolgt die Kapitalanlage überwiegend mittels Zinstiteln. Im Rahmen der SCR-Betrachtung zum Bewertungsstichtag ist die Zinssensitivität der Vermögenswerte auf vergleichbarem Niveau wie die der Verpflichtungen. Zum Stichtag stellt das Zinsanstiegsszenario das maßgebliche Szenario dar. Die unterschiedliche Zinssensitivität der Vermögenswerte und Verpflichtungen ist neben der Form der Zinsstrukturkure ursächlich für das Zinsänderungsrisiko. Zum 31. Dezember 2023 beträgt das SCR nach ZÜB des wesentlichen Zinsrisikos 122.694,7 Tsd. €.

Die fondsgebundene Versicherung bietet Versicherungsleistungen im Erlebens- oder Todesfall als Kapital- oder Rentenleistung. Dabei wird die Versicherungsleistung an die Wertentwicklung von Investmentfonds gekoppelt. Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt der Versicherungsnehmer. Auf diese Weise kann er an den Wertsteigerungen der Fonds teilhaben, nimmt aber auch die Möglichkeit von Verlusten in Kauf. Der Anteil des Aktienrisikos und des Währungsrisikos (Wechselkursrisiko) übersteigen aktuell beide jeweils nicht 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der VG und stellen entsprechend der unternehmensindividuellen Festlegung der Wesentlichkeit von Risiken (siehe Kapitel B.3.4) kein wesentliches Risiko für die VG dar. Zwar partizipiert die Gesellschaft für das fondsgebundene Geschäft nicht direkt an den Marktrisiken, jedoch ist sie indirekt über niedrigere künftige Erträge aus Rückvergütungen an der Entwicklung der Fonds beteiligt. Da die Fonds zu fast zwei Dritteln in Aktien investiert sind, hat auch das mittelbare Marktrisiko daher für die VG keine unerhebliche Bedeutung, wenngleich diese durch das Hinzukommen der PLE deutlich geringer ist als vor 2019. Des Weiteren wirkt sich das Währungsrisiko deutlich aus, da circa 50 % des fondsgebundenen Kapitalanlagebestandes in Fremdwährungen investiert sind.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in all jenen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt,

angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- ▼ **Aktiv-Passiv-Management:** Der Fachbereich Investment erstellt auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management), die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- ▼ **Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung:** In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die operativen Versicherungsgesellschaften berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- ▼ **Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig.** In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb der Spezialfonds investiert werden.
- ▼ **Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen.** Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.
- ▼ **Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann.** Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue-Produkte-Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- ▼ **Im Bestand der Versicherungsgesellschaften der VG befindet sich derzeit ein sehr geringer Anteil an verbrieften Instrumenten.** Entsprechend gering ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen eines Originators bzw. Sponsors gleichlaufend sind.

- ▼ Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht überwiegend Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinien bzw. Portfolio Guidelines der Versicherungsgesellschaften der Gruppe darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, Hypotheken (Altbestand), Hypotheken (Neubestand), Real Estate Debt, Infrastructure Debt, Private Corporate Debt, sonstige Kreditstrategien, Bankdarlehen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Policendarlehen, Beteiligungen, Genussscheine, Derivate und Immobilien handelt, wobei nicht bei allen Gesellschaften in alle Assetklassen investiert werden darf.
- ▼ Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurden von den Versicherungsgesellschaften der VG-Mandate an externe Asset-Manager vergeben. Diese stellen im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfoliokontext Rechnung getragen.
- ▼ Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.
- ▼ Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring Triggern und Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von Key Risk Indicator (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- ▼ Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
- ▼ Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management Information Pack“ (MI Pack)

zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.

- ▼ Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und der Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.
- ▼ Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugelieferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu vergleichen wir das Asset-Manager-Rating aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die allesamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der großen Ratingagenturen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengenommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Die VG weist zum Bewertungsstichtag kein SCR-Marktkonzentrationsrisiko auf.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum 31. Dezember 2023 keine weiteren wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Zielsetzung der Lebensversicherungsgesellschaften der VG ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen, denominated in US-Dollar oder britischem Pfund. Dabei wird gemäß den Portfolio-Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht-Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin setzen wir soweit erforderlich OTC-Zinsswaps ein, um die Duration der zinssensitiven Aktiva möglichst an das Durationsniveau der Versicherungsverpflichtungen anzupassen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2023, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden, wie regulatorisch gefordert, für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Sensitivitätsanalysen und Single-Faktor-Szenarien im ORSA 2023

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB wurden weitere Sensitivitäts- und Single-Faktor-Szenarien durchgeführt.

Sensitivitäten stellen dabei eine isolierte Sicht auf das SCR eines einzelnen Risiko-Moduls dar. Diese wurden erstellt, um Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gruppe auf die Veränderung von Parametern der Standardformel reagiert.

Die Sensitivitätsanalysen beruhen in diesem Kapitel alle auf der Methodik der Standardformel zum 30. Juni 2023. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen.

Bei den Sensitivitäten zum 30. Juni 2023 wird also jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den einzelnen regulatorischen Risikokapitalbedarf ergibt, wenn der entsprechende Standardformel-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

Zusätzlich wurden in diesem Jahr wieder Single-Faktor-Szenarien untersucht. Im Unterschied zu den Sensitivitäten wird hier eine Veränderung der Basis vorgenommen, auf die dann die Standardformelstresse wirken. Dadurch werden auch die Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Risikomodulen berücksichtigt, so dass die resultierenden Solvenzquoten hier auch von Interesse sind.

Bei den Single-Faktor-Szenarien zum 30. Juni 2023 wurde untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn die entsprechende Basis verändert wird, auf die anschließend die Standardformelstresse angewendet werden.

Zinsrisikomodul

Das Zinsrisiko stellt den potentiellen Rückgang der Eigenmittel aufgrund einer unterschiedlichen Zinssensitivität der Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen dar, hervorgerufen durch das adversere Szenario aus Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario. Der Standardansatz von Solvency II gibt das Zinsanstiegs- und Zinsrückgangsszenario vor, indem jeweils eine vorgegebene relative Verschiebung der ungestressten EIOPA-Zinsstrukturkurve vorgenommen wird.

Im Rahmen des Zinsstresses wird der SCR-Stress der Standardformel durch folgende Single-Faktor-Szenarien ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Zinsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Zinsanstiegsszenario ▼ Zinsrückgangsszenario ▼ +125 bps auf Zinsstrukturkurve zum 31.12.2021 ▼ Alternative Extrapolation der Zinsstrukturkurve (gemäß Solvency II Review)

Im Zinsanstiegsszenario wurde die Zinskurve zum ORSA-Stichtag verschoben. Diese Verschiebung führte zu folgenden Zinsanstiegen: +177,9 bps am 5-Jahrespunkt, +134,2 bps am 10-Jahrespunkt und 100 bps am 20-Jahrespunkt.

Im Zinsrückgangsszenario erfolgten diese Anpassungen: -148,8 bps am 5-Jahrespunkt, -99,1 bps am 10-Jahrespunkt und -84,9 bps am 20-Jahrespunkt.

Im Szenario Zinskurve vom 31. Dezember 2021 plus 125 Basispunkte wurde die ökonomische Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember 2021 um 125 bps parallel nach oben verschoben.

Bei der alternativen Extrapolation erfolgt eine Anpassung der Zinsstrukturkurve gemäß EIOPA Solvency II Review 2020, wobei nicht die Extrapolation mit LLP im Jahr 20 zur Anwendung kommt, sondern die sogenannte „first smoothing point“ Extrapolation (FSP).

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse aus den Single-Faktor-Szenarien der Solvenzquote der Standardformel als Veränderung gegenübergestellt:

Veränderung Solvenzquote in %-Punkten	Zinsrückgang	Zinsanstieg	Zins 31.12.2021 +125 bps	Alternative Extrapolation Zinsstrukturkurve
Zinsrisiko	+18%-Punkte	+3%-Punkte	+15%-Punkte	-1%-Punkt

Das Zinsrisiko im Standardansatz von SII wird ermittelt, indem eine gestresste Zinskurve angewendet wird, wobei der Rückgang der Zinskurve nach unten beschränkt ist.

Das Szenario auf Grundlage der Zinsstrukturkurve zum 31. Dezember 2021 inklusive einer Parallelverschiebung um 125 Basispunkte nach oben führt zu einem Anstieg des Barwerts der zukünftigen Gewinne und zu einem Anstieg des Überschussfonds. Dieser Effekt wird teilweise kompensiert durch den Anstieg der latenten Steuerverpflichtungen und dem Anstieg der Risikomarge. Insgesamt steigen die anrechenbaren Eigenmittel um 294,6 Mio. € an.

Das stark gesunkene Zinsumfeld führt auch zu einem Anstieg der Kapitalanforderungen der Einzelgesellschaften und resultiert in einem Anstieg der Risikomarge. Die VG profitiert jedoch davon, dass auf Seiten der PLE auf diesem Zinsniveau und mit angepasster Segmentierung des SCR der Massenstorno im Lebenmodul an Bedeutung verliert und das Risiko eines Stornorückgangs bei der PLE in diesem Szenario den relevanten Stornostress darstellt. Das Risiko eines Massenstornos bleibt jedoch aus Gruppensicht der dominierende Stress im Zuge dessen dieses Risiko bei der VG sinkt. Zusammen mit einer stärkeren Diversifikation, da sich die einzelnen Risikomodule in diesem Szenario in ihrer Ausprägung verschoben haben, führen die genannten Punkte zu einem stabilen Gesamt-SCR nach Diversifikation und nach verlustabsorbierender Wirkung der latenten Steuer.

Das Resultat ist ein Anstieg der Bedeckungsquote um 15 Prozentpunkte entgegen der Bewegung der einzelnen Lebensgesellschaften.

Die beiden Zins-Szenarien (Zinsanstieg und Zinsrückgang) verhalten sich in vielen Punkten relativ symmetrisch. Während im steigenden Zinsumfeld der Barwert der zukünftigen Gewinne und der Überschussfond sinken, steigen diese im abflachenden Zinsumfeld.

Auch die einzelnen Kapitalanforderungen profitieren aus einem steigenden Zinsumfeld und erhöhen sich im Niedrigzinsumfeld. Ausnahmen stellen hier lediglich das Zinsrisiko und das Massenstornorisiko im Lebenmodul dar, deren konträre Bewegung in den einzelnen Szenarien hauptsächlich der PLE und der Servicegesellschaften geschuldet sind. So steigt der relevante Stress eines Zinsanstiegs im höheren Zinsumfeld wegen des erhöhten relativen Stressfaktors. Zudem sinkt in den beiden Szenarien Zinsanstieg und Zinsrückgang die Kapitalanforderung im Massenstornostress innerhalb des Lebenmoduls auf Seiten der Servicegesellschaften. Dadurch ergibt sich in beiden Szenarien ein Rückgang des Gesamt-SCRs. Während im Szenario Zinsanstieg die gesunkene Risikomarge den sinkenden PVFP und den geringeren Überschussfond nicht kompensieren kann, was in niedrigeren Eigenmitteln resultiert, erkennen wir im Szenario Zinsrückgang den gegenteiligen Effekt und damit einen Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel.

Aufgrund der beschriebenen Effekte innerhalb der Kapitalanforderungen in diesen beiden Szenarien ist das Resultat im Zinsanstieg-Szenario eine gegenüber der Standardformel nahezu unveränderte Bedeckungsquote (Anstieg um drei Prozentpunkte) wohingegen das Zinsrückgang-Szenario einen Anstieg um 18 Prozentpunkte erkennen lässt.

Auch im Szenario der alternativen Extrapolation ist die Bewegung der PLE ausschlaggebend für die Entwicklung der Gruppe. Da die Marktkurve in diesem Szenario unverändert bleibt verzeichnen wir auch auf der Aktivseite kaum eine Veränderung bis auf eine kleine Bewegung innerhalb der Rückversicherungs-Aktiva. Die durch die alternative Extrapolation zu Beginn leicht erhöhte Zinsstrukturkurve überkompensiert den niedrigeren Verlauf am langen Ende, was in einem Anstieg der Verbindlichkeiten und somit einem Rückgang der Eigenmittel resultiert. In Verbindung mit einem minimal sinkenden SCR führt dieses Szenario zu einer gegenüber der Standardformel kaum veränderten

Bedeckungsquote (Rückgang um einen Prozentpunkt).

Da alle untersuchten Single-Faktor-Szenarien zu einer immer noch über dem ersten Trigger (150 %) der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der VG führen, werden aus diesen Single-Faktor-Szenarien aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet.

ESG im ORSA 2023

Die VG als deutsche Lebensversicherungsgruppe fasst die drei Dimensionen „Environmental“, „Social“ und „Governance“ des Nachhaltigkeitsrisikos in der Regel nicht als eigenständige Risikoarten, sondern vielmehr als zusätzliche potenzielle Risikofaktoren anderer Risikoarten auf. Daher werden Risiken mit ESG-Bezug entsprechend gekennzeichnet.

Als Ergebnis erster qualitativer Einschätzungen gehen wir aktuell insbesondere von einem potentiell wesentlichen Einfluss der Dimension „Environmental“ in Gestalt von Transitionsrisiken auf unsere Marktrisikoarten und das Reputationsrisiko aus. Von physischen Nachhaltigkeitsrisiken erwarten wir aktuell keinen potentiell wesentlichen Einfluss auf bekannte Risikoarten bzw. Emerging Risks. Die von der Viridium Gruppe mit Blick auf die wichtigsten, potenziell nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verfolgte Strategie wird auf der Ebene der konventionellen Kapitalanlagen umgesetzt.

In der Kapitalanlagerichtlinie für die konventionelle Kapitalanlage sind die folgenden Tabellen enthalten, in der die Kapitalanlageausschlüsse auf Basis der ESG-Kriterien spezifiziert werden:

Branchenausschluss	Unterkategorie	Definition
Glücksspiel		Eigentümer und Betreiber von Casinos und Glücksspieleinrichtungen. Inkludiert Unternehmen, die Lotterie- und Wettdienste anbieten.
Herstellung von Tabakerzeugnissen		Unternehmen, die Einnahmen aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen.
Verteidigung und Waffen	Konventionelle Waffen	Unternehmen, die Einnahmen aus Waffensystemen, Komponenten sowie Unterstützungssystemen und -diensten erzielen.
	Nuklearwaffen	Unternehmen, die eine Branchenbindung zu Atomwaffen haben.
	Umstrittene Waffen	Unternehmen, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen / chemischen Waffen, Waffen mit angereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und / oder nicht nachweisbaren Fragmenten haben.
Gentechnik		Unternehmen, die hauptsächlich in der Forschung, Entwicklung, Herstellung und / oder Vermarktung von Produkten tätig sind, die auf genetischer Analyse und Gentechnik basieren. Inkludiert Unternehmen, die sich auf proteinbasierte Therapeutika zur Behandlung menschlicher Krankheiten spezialisiert haben. Ausgeschlossen sind Unternehmen, die Produkte mit Biotechnologie herstellen, jedoch ohne Anwendung im Gesundheitswesen.
Atomkraft		Unternehmen, die Einnahmen aus Kernkraftaktivitäten erzielen.
Unterhaltung für Erwachsene		Unternehmen, die Einnahmen aus der Unterhaltung für Erwachsene erzielen.
Kohlenstoffe und fossile Brennstoffe	Kohle	Unternehmen, die Einnahmen aus dem Abbau von thermischer Kohle (einschließlich Braunkohle, Bitumen, Anthrazit und Dampfkohle) und deren Verkauf an externe Parteien erzielen.
	Konventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus konventionellem Öl und Gas erzielen. Es umfasst alle Arten der konventionellen Öl- und Gasförderung, einschließlich arktischer Onshore / Offshore, Tiefwasser, Flachwasser und andere Onshore / Offshore.
	Unkonventionelles Öl & Gas	Unternehmen, die Einnahmen aus unkonventionellem Öl und Gas erzielen. Darin enthalten sind Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas und Kohleflözmethan.

Die Viridium Gruppe berücksichtigt in der Kapitalanlagetätigkeit der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften potenziell nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Solche des voranschreitenden Klimawandels wurden hierbei als das bedeutendste Ergebnis der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen innerhalb der Viridium Gruppe identifiziert. Durch die Kapitalanlage in Sektoren, die besonders stark zum Klimawandel beitragen, kann es zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Um diese zu reduzieren und gleichzeitig einen positiven ökologischen Beitrag durch die Kapitalanlage zu leisten, wurden bestimmte Wirtschaftssektoren (Kohle, konventionelles Öl & Gas und unkonventionelles Öl & Gas) für Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Eine weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung steht im Zusammenhang mit der Produktion und der damit einhergehenden Ermöglichung eines Einsatzes von umstrittenen Waffen, insbesondere Nuklearwaffen. Bei umstrittenen Waffen handelt es sich unter anderem um Streumunition, Landminen und biologische/chemische Waffen. Durch die Kapitalanlage in Unternehmen, die diese Waffen

herstellen, kann es zu sozial nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen kommen. Daher sind die Kapitalanlagen in diese Unternehmen für die Neuinvestitionen in den konventionellen (liquiden und illiquiden) Kapitalanlagen komplett ausgeschlossen.

Neben den für die Neuinvestitionen ausgeschlossenen Sektoren haben wir im ORSA 2023 für die PLE erneut und für die ELE erstmalig eine qualitative Analyse der Kapitalanlagestruktur auf Ebene der Kontrahenten, der geographischen Belegenheit und Sektoren im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Dimension „Environmental“ durchgeführt.

Die Implementierung der SAA bei der PLE und ELE beinhaltet eine Zielquote von 65% an (quasi) Staatsanleihen, so dass die verbleibenden 35% auf alternative illiquide Kapitalanlageklassen entfallen. Von diesen 35% entfallen ca. 20 Prozentpunkte auf kurz- bzw. mittelfristige Investments, so dass diese relativ geringen ESG-Risiken ausgesetzt sind. Zum Zeitpunkt der Reinvestitionen der kurz- bzw. mittelfristigen Investments kann die weitere Entwicklung der tendenziell langfristigen ESG-Risiken sukzessive berücksichtigt werden.

Für die PLE bzw. ELE haben wir im Rahmen des diesjährigen ORSA wieder bzw. erstmalig eine Analyse der Kapitalanlagekonzentrationen und des „E“-Gesamtrisikos anhand der gesamten konventionellen Kapitalanlagen durchgeführt.

Die PLE- bzw. ELE-Analyse zeigt insgesamt, dass keine wesentlichen Exponierungen in Branchen bzw. in zugehörigen Unterkategorien vorliegen, die von unseren Festlegungen in der oben genannten Kapitalanlageausschlussliste abweichen.

Für die Geographie USA sehen wir insgesamt ein mittleres „E“-Risiko, weil die USA aktuell der weltweit fünftgrößte Treibhausgasemittent pro Kopf ist und aktuell zusätzlich eine Reindustrialisierung sowie eine weitere Verstärkung der Energieautonomie (u.a. auch durch Ausbau des Frackings) anstrebt.

Für die Geographie Niederlande ist ebenfalls ein insgesamt mittleres „E“-Risiko zu verzeichnen, da unsere spezifische und konzentrierte Exponierung in Niederländische Hypothekendarlehen einem auf lange Sicht (aufgrund des steigenden Meeresspiegels) nicht unerheblichen Klimawandelrisiko unterliegt.

Auch für die Geographie Belgien liegt aus unserer Sicht ein mittleres „E“-Gesamtrisiko vor, da Belgien zum einen EU-überdurchschnittliche Treibhausgas-Emissionen aufweist und zudem über verhältnismäßig alte und anfällige Atomkraftwerke verfügt.

Die mittlere „E“-Gesamtrisikoeinschätzung für den Sektor Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung resultiert daraus, dass dieser Sektor hauptsächlich aus (para-)staatlichen Emittenten besteht, die teils wiederum in Ländern belegen sind, die wir bereits mit mittlerem „E“-Gesamtrisiko einstufen. Dagegen sehen wir für den Sektor Finanzdienstleistungen nur ein geringes „E“-Gesamtrisiko, da die PLE- bzw. ELE-Exponierung in diesem Sektor hauptsächlich aus unterschiedlichen Finanzinstituten besteht, die ihrerseits nach unserer Einschätzung ebenfalls einem geringen „E“-Risiko unterliegen.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Analysen erachten wir es aktuell für nicht erforderlich etwaige Reallokations-Maßnahmen für die konventionellen Kapitalanlagen zu ergreifen. Unabhängig davon

werden wir unsere „E“-Exponierungen und -Risikobewertungen weiterhin hinterfragen und diese methodisch weiterentwickeln.

Der Geschäftsschwerpunkt der HLE und SLE liegt auf dem fondsgebundenen Geschäft, so dass die Versicherungsnehmer über die Fondsauswahl maßgeblich über die inhärenten Nachhaltigkeitsrisiken entscheiden. Signifikante nachhaltigkeitsbezogene Konzentrationsrisiken sind aufgrund der breiten Streuung der Fondsanlagen nicht zu erwarten.

Die VRE verfügt aktuell noch über keine klassischen oder alternativen Kapitalanlagen, so dass die oben genannten ESG-Kapitalanlageausschlüsse für die VRE derzeit noch keine Relevanz haben. Im Rahmen der Kapitalanlage-Erstinvestition werden dann die oben genannten ESG-Kapitalanlageausschlüsse für die VRE berücksichtigt.

Reverse Stresstest im ORSA 2023

Der Reverse Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, welches zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann, oder es werden die in der Risikostrategie festgelegten Warnschwellen betreffend die Solvenzquote unterschritten.

Im diesjährigen ORSA wurde für die VG die folgende Kalibrierung gewählt:

Stress	Beschreibung	Anwendung
1	Zinskurve vom 31.12.2021	Alle Gesellschaften
2	Reduktion Rückvergütung	Nur HLE und SLE
3	Rückgang Kapitalwahl	Nur HLE und ELE
4	Erhöhung der Langlebigkeitsannahme	Nur HLE, ELE und VRE
7	Schaden in Höhe von 17 Mio.€	Nur VRE
8	Inflationsanstieg +12 % initial und 3,5 % langfristig	Nur VG
9	Operationeller Verlust in Höhe von 32,6 Mio. € in der PLE, 51,8 Mio. € in der HLE, 1,2 Mio. € in der SLE, 6,4 Mio. € in der ELE und 15 Mio. € in der VRE	Alle Gesellschaften

In diesem Berichtszeitraum wurde für die Gruppe kein Szenario untersucht, dass für alle Unternehmen einheitlich ist, sondern das Gruppenszenario setzt sich aus den Szenarien zusammen, die im Rahmen des ORSA auf Solo-Ebene bewertet wurden.

Das Reverse Stresstest-Szenario bewirkt eine Reduktion der Bedeckungsquote um ca. 163,3% Prozentpunkte.

Innerhalb der Solvabilitätsübersicht steht einem Anstieg der Aktiva um 11.284,3 Mio. € ein Anstieg der Passiva um 13.296,0 Mio. € gegenüber. Maßgeblich verantwortlich für den Anstieg der Aktivseite ist die Erhöhung der Bewertungsreserven der PLE bedingt durch das Zinsniveau vom 31. Dezember 2021. Der überproportionale Anstieg der Passivseite ist hauptsächlich durch die in diesem Szenario zusätzlich zu stellende Zinszusatzreserve und die stark gestiegene Risikomarge begründet, was nur zum Teil durch die gesunkenen latenten Steuern kompensiert werden kann. Hinzu kommen zusätzliche Kreditausfälle, welche in diesem Szenario die initialen Marktwerte der PLE um 250 Mio. € reduzieren.

Das SCR steigt um 1.180,8 Mio. € an, wobei der Haupttreiber innerhalb des Marktmoduls der Anstieg des Spreadrisikos um 315,7 Mio. € ist, was auf die PLE und das gesunkene Zinsumfeld zurückzuführen ist. In der Folge steigt der Anteil des Spread-Risikos von 2,8% auf 7,7%. Demgegenüber gehen die übrigen Marktrisiken z. T. deutlich zurück. Auch innerhalb der versicherungstechnischen Risiken beobachten wir Bewegungen, welche auf die einzelnen Sologesellschaften zurückzuführen sind. So reduziert sich bspw. die Kapitalanforderung eines Massenstornos im Lebenmodul bedingt durch die PLE, was auf das stark gesunkene Zinsumfeld und die Wirkungsintensität der Managementregeln zurückzuführen ist. Überkompensiert wird dies durch die stark gestiegene Kapitalanforderung auf Seiten der PLE im Langlebigkeitsstress im Lebenmodul und des Invaliditätsrisikos im Gesundheitsmodul.

Den mit Abstand größten Einfluss hat jedoch der Anstieg des Kosten-SCRs. Dieser resultiert hauptsächlich aus den Servicegesellschaften, da wir bei diesen in diesem Szenario einen zusätzlichen Kostenstress (sowohl initial als auch langfristig) innerhalb der Basis annehmen.

Durch die gewählte Konstruktion des Reverse Stress Tests auf Gruppenebene als Addition der Szenarien auf Solo-Ebene, zuzüglich einer in der Basis höher angesetzten Inflation der Servicegesellschaften und dem zusätzlich angenommenen Verlust an Eigenmitteln von 48,8 Mio. €, ergibt sich in dieser Berichtsperiode ein Szenario, welches eine Bedeckungsquote von 100% ausweist.

Die anrechenbaren Eigenmittel gehen um -1.554,7 Mio. € zurück. Haupttreiber sind hierbei ein Rückgang des Barwerts der zukünftigen Jahresüberschüsse um -1.630,8 Mio. €, sowie des Zeitwerts der Optionen und Garantien um -295,0 Mio. € als auch der Anstieg der Risikomarge um 870,2 Mio. €. Diese Bewegungen werden durch den Rückgang der passiven Steuerlatenzen um -600,8 Mio. € und durch die gestiegene Anrechenbarkeit des Überschussfonds auf Gruppenebene bedingt durch höhere SCR auf Soloebene gemildert, wobei dies gleichzeitig zu einem Rückgang der Risikominde- rung des SCR durch latente Steuern führt.

Zwar führt der Reverse-Stresstest zu einer deutlich unter dem ersten Trigger der angestrebten Mindestsolvenzquote (gemäß Kapitalmanagementrichtlinie) liegenden Solvenzquote der VG, dennoch werden aus diesem Reverse-Stresstest aktuell keine Anpassungen des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie bzw. keine zusätzlichen Anpassungen der Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten abgeleitet. Denn eine Solvenzquote von 100 % zu erreichen, ist immanente Zielsetzung bei der Definition des Reverse-Stresstests.

Sollte absehbar sein, dass sich das Reverse-Stresstest -Szenario realisiert, würden Sofortmaßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der in der Kapitalmanagementrichtlinie definierten unteren Grenze für die Solvenzquote einzuhalten. Hierzu gehören Derisking-Maßnahmen und/oder Maßnahmen zur Stärkung der Eigenmittel.

Adverses Mehrjahresszenario im ORSA 2023

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Single-Faktor Szenarioanalysen wurde das folgende negative Mehrjahresszenario definiert:

- ▼ Ein deutlicher Rückgang der Zinsen hat die größten negativen Auswirkungen auf die Lebensversicherungsgesellschaften. Aus diesem Grund gehen wir von stetig sinkenden Zinsen von 2025 bis 2028 aus. Am Ende des Planungszeitraums sollte das Niveau von Ende 2021 erreicht werden.
- ▼ Bei der Parametrisierung der Inflation gehen wir von den SII-Q2-Annahmen aus und erhöhen diese in 12/2023 und 2024 um 50 Basispunkte.
- ▼ Wir gehen von Kreditverlusten in Höhe von 200 Mio. € bei der PLE für 2024 und 50 Mio. € für 2025 aus.
- ▼ Wir unterstellen einen 1 in 10 Jahren Aktienmarktschock im Jahr 2024. Aus diesem Grund reduzieren wir das Niveau zum 30. Juni 2023 im Jahr 2024 um weitere 20% für alle Benchmark-Indizes (ISHARES CORE MSCI WORLD, ISHARES MSCI BRIC ETF, MSCI Europe, S&P 500). Danach erfolgt eine allmähliche Erholung über den Planungszeitraum.
- ▼ Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass sich der Bestand zusätzlich zu den geplanten Stornoraten um 10% im Jahr 2024 und 10% im Jahr 2025 reduzieren wird

In diesem adversen Mehrjahresszenario erweisen sich die Annahmen eines pauschalen zehnpromtigen Massenstornos des gesamten stornoberechtigten Bestands in den Jahren 2024 und 2025, sowie die sich stark unterscheidenden Zinsstrukturkurven zu den verschiedenen Stichtagen als Haupttreiber für die dargestellte Solvenzentwicklung der einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften. Diese Entwicklungen überträgt sich auf die Gruppenbetrachtung.

Vereinfachend wurde die Projektion des Zürich-Portfolios aus dem Inhaberkontrollverfahren übernommen, da zum Zeitpunkt der Durchführung und Finalisierung des ORSA Ende Dezember 2023 noch davon ausgegangen wurde, dass die Akquisition eines Bestands traditioneller Lebensversicherungen der Zurich Gruppe Deutschland von der BaFin genehmigt und stattfinden würde.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Entwicklung der PLE der maßgebliche Treiber für die Entwicklung der Gruppe ist.

Der angenommene Massenstorno und die stark erhöhte Zinskurve in den ersten Jahren dieser Mehrjahresbetrachtung führt vor allem zu einem starken Rückgang des Barwerts der zukünftigen Überschüsse und zu einer Reduktion des Überschussfonds, was in einem Rückgang der Eigenmittel im Vergleich zum Basisszenario resultiert.

Wegen des Rückgangs des Barwerts der zukünftigen Gewinne und wegen dem verstärkten Bestandsabbau sinken auch die Kapitalanforderungen. Zusätzlich reduziert sich überproportional das wesentlichste Risiko der Gruppe, das Risiko eines Massenstornos nach Standardformel, da der 40-prozentige Massenstorno wegen dem initialen Bestandsrückgang von zehn Prozent auf ein geringeres Bestandsvolumen wirkt.

In Summe überkompensieren diese Effekte die sinkenden Eigenmittel, was in einer den Basisfall übersteigenden Solvenzquote resultiert.

Aufgrund dieser positiven Entwicklung erhöhen wir auf Seiten der PLE die Dauer einer zentralen

Managementregel in diesem Szenario pro Stichtag sukzessive um ein Jahr.

Dieses Verlängern der Managementregel in Verbindung mit dem stark abfallenden Zinsumfeld in den hinteren Projektionsjahren dieses Szenarios führt dazu, dass die Kapitalanforderung, welche zu Beginn wie oben beschrieben noch deutlich unter der des Basisszenarios lag, sich nicht wie in diesem durch den Bestandsabbau noch weiter reduziert, sondern auf einem stabilen Niveau verbleibt.

Die damit im Vergleich zum Basisszenario konstant hoch verbleibende Risikomarge führt zu einem Rückgang der Eigenmittel und resultiert in einem Absinken der Solvenzquote unter die des Basisszenarios in den hinteren Jahren dieses adversen Szenarios.

In der Projektion wird ein gemittelter Steuersatz zur Bestimmung der Risikominderung im SCR angesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass die PLE, HLE und SLE durch einen Steuerumlagevertrag mit einem mehr als doppelt so hohen Steuersatz (Gewerbsteuer plus Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag) belastet werden als die ELE und VRE, welche über die steuerliche Organschaft nur den Gewerbesteuersatz anzusetzen haben.

Die VG ist über den gesamten Projektionszeitraum des adversen Mehrjahresszenarios komfortabel überdeckt. Die Solvency II-Quote verbleibt durchgängig deutlich oberhalb der angestrebten Ziel-Bedeckungsquote.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode wurden keine wesentlichen methodischen Veränderungen im Kontext des Kreditrisikos vorgenommen. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Maßgeblich für den Anstieg sind insbesondere Volumeneffekte bei Typ 2-Forderungen.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB in Höhe von 244.269,6 Tsd. € und einem Anteil von circa drei Prozent am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB keine wesentliche Bedeutung.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) weist einen deutlich geringeren Anteil als 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der VG auf, so dass es sich entsprechend den unternehmensindividuellen Festlegungen (siehe Kapitel B.3.4) aktuell um kein wesentliches Risiko der VG handelt.

Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, gehen wir nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB ein.

C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der VG eine vergleichsweise geringe Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen.

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Kreditrisiko minimieren wir das Risiko dadurch, dass wir Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen und wesentliche Gegenparteien qualitativ überwachen.

C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2023, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai bis Dezember 2023 durchgeführt wurde, haben wir auch eine Sensitivitätsanalyse im Kontext des nicht wesentlichen Gegenparteiausfallrisikos für die VG durchgeführt.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung

Informationen über die Risikoexponierung auf täglicher Basis/kurzfristige Sicht

Als Liquiditätsrisiko wird die Unsicherheit darüber bezeichnet, ob die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens aus seinen Geschäftsaktivitäten zeitgerecht und vollständig erfüllt werden können. Ursachen des Liquiditätsrisikos liegen vor allem in der Höhe und zeitlichen Staffelung von Zahlungsein- und -ausgängen sowie dem Grad der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, die für die Bedeckung von versicherungstechnischen Rückstellungen und die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen an die Versicherten zur Verfügung stehen.

Gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum haben sich keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung des Liquiditätsrisikos ergeben.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften tragen dem Liquiditätsrisiko durch eine vorsichtige Steuerung Rechnung. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um erwartet und unerwartet Zahlungsabflüsse abdecken zu können. Liquiditätsrisiken aus operativen Tätigkeiten für die Vertrags- bzw. Bestandsverwaltung werden von den Lebensversicherungsgesellschaften jeweils an eine gruppeneigene Servicegesellschaft ausgelagert, die für ihre Dienstleistungen eine feste Servicegebühr je Vertrag berechnet.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen der einzelnen Unternehmen und der Gruppe werden auf täglicher Basis gesteuert und überwacht. Dafür werden regelmäßige Berichte zur vorhandenen Liquidität und deren Veränderung erstellt. Ein tägliches Cash-Reporting zeigt neben den Tagesveränderungen die aggregierten Zahlungsströme der letzten Woche, des aktuellen Monats sowie des laufenden Jahres einschließlich einer Erklärung der wesentlichen Bewegungen.

Auf der Grundlage eines jährlichen Planungsprozesses wird für die Service- und Holdinggesellschaften (inkl. VKG) eine Liquiditätsplanung erstellt, wobei für das laufende Jahr eine monatliche Granularität vorliegt und die folgenden vier Jahre auf Jahresbasis eingeschlossen werden. Zur Planung der unterjährigen operativ notwendigen Liquidität der Lebensversicherungsgesellschaften erfolgt

eine Berechnung des Liquiditätsbedarfs für das laufende Jahr auf monatlich rollierender Basis, woraus gegebenenfalls Änderungen des Sicherungsvermögens resultieren. Für die fondsgebundenen Versicherungsverträge ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer wie im folgenden Kapitel beschrieben mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, wobei aufgrund der sehr hohen Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen kein nennenswertes Liquiditätsrisiko vorhanden ist.

Die Risikobereitschaft der Gruppe wird mindestens einmal jährlich überprüft. Dabei werden ergänzend zu den bestehenden Planungsprozessen und den regelmäßigen Berichterstattungen festgelegte Risiken und Stressszenarien für die Service- und Holdinggesellschaften im Rahmen der Liquiditätsplanung überprüft, woraus ein Puffer für die Mindestliquidität der Gruppe abgeleitet wird.

Die Steuerung der Liquidität und die Überwachung der Mindestliquidität erfolgen auf Gruppenebene, wo zusammen mit den Service-Gesellschaften und unter Führung der Viridium Holding AG ein Cash Pool besteht.

Informationen über die Risikoexponierung auf langfristige Sicht

Das langfristige Liquiditätsrisiko betrifft einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten. Zur Bewertung des langfristigen Liquiditätsrisikos werden neben Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen von Kapitalanlagen und Versicherungsnehmern (z.B. Prämienzahlungen, Leistungen oder Rückkäufe) auch liquide Vermögenswerte berücksichtigt, die im Bedarfsfall unverzüglich veräußert werden könnten.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft und legt die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, in der Risikostrategie und dem Risikoappetit fest.

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch das Ermessen bzw. durch Optionen des Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage, wobei der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der VKG mit 36,3 % des gesamten Kapitalanlagenbestands jedoch nur von geringerer Bedeutung ist.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment Operations & Controlling werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe an dieser Stelle kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Im konventionellen Kapitalanlagesegment ermöglicht ein konsequentes Key Rate Duration Management die Berücksichtigung und Austarierung möglicher Effekte auf das Liquiditätsrisiko, die aus Entwicklungen der Zinsstrukturkurven resultieren können. Ein zusätzlicher Fokus auf die Sicherstellung einer grundsätzlichen Allokationsquote hin zu bonitätsstarken Staaten, deren Emissionen eine unmittelbare Fungibilität auch in Stressszenarien in der Vergangenheit unter Beweis stellen konnten, bildet hierbei einen weiteren Grundpfeiler in der Liquiditätssicherung im konventionellen Kapitalanlagebestand.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfähigkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Ergibt sich hieraus ein Bedarf an monatlichen Zuführungen zum Sicherungsvermögen wird dieser anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt.

Im Rahmen der langfristigen Liquiditätsplanung innerhalb des ALM werden zudem den simulierten Passiv-Cashflows (hier werden alle Ein- und Ausgänge der Passiva berücksichtigt, wie z.B. Rentenzahlungen, Rückkäufe, Abläufe, Kosten, Leistungsauszahlungen) die projizierten Cashflows aus den Kapitalanlagen (beinhaltet alle Zu- und Abflüsse i.V.m. Kapitalanlagen, wie z.B. Abläufe von Anleihen, sämtliche Kupon- und Dividendenzahlungen) gegenübergestellt. Die ein- und ausgehenden Cashflows in Bezug auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden mit einem Projektionshorizont von mehr als 50 Jahren simuliert und in Stressszenarien (z.B. Marktwertveränderung der Kapitalanlagen auf Basis der Solvency-II-Stresse oder Veränderung des Kündigungsverhaltens von Versicherungsnehmern) analysiert. Auch bei Eintritt dieser Stressszenarien, mit deren Hilfe auch eine etwaige Inkongruenz zwischen den Kapitalzu- und -abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ermittelt wird, sind die Liquiditätserfordernisse (in Gestalt einer SII-Bedeckungsquote > 100%) jederzeit erfüllt.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen, insbesondere aufgrund des großen Bestands an liquiden Vermögenswerten innerhalb der konventionellen Kapitalanlagen, weder aktuell wesentliche Exponierungen vor, noch erwarten wir wesentliche Exponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung.

Zum 31. Dezember 2023 beträgt der erwartete Gewinn aus zukünftigen Prämien (EPIFP) bei der PLE 285.648,1 Tsd. €, bei der HLE 290.898,7 Tsd. €, bei der SLE 38.280,2 Tsd. €, bei der ELE 7.237,6 Tsd. € und bei der VRE 293.450,3 Tsd. €. Die Werte werden gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO (Delegierte Verordnung (EU) 2015/35) berechnet.

C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen der Liquiditätsplanung der Gruppe wird für die Service- und Holdinggesellschaften mit Hilfe von Stresstests und Szenarioanalysen auf jährlicher Basis ein Puffer für die Mindestliquidität auf Holdingebene festgelegt.

Im Rahmen der Geschäftsplanung und der BaFin-Prognoserechnung erfolgen Ermittlungen von ein- und ausgehenden Cashflows auf Ebene der einzelnen Lebensgesellschaften in verschiedenen Szenarien, mindestens jedoch durch ein Basis- und ein Marktstressszenario. Während ausgehende Cashflows hierbei maßgeblich von der angenommenen Entwicklung der Verbindlichkeiten getrieben sind, erfolgt auf der Aktivseite eine Ermittlung von Cashflows auf Einzelpositionsebene. Inkongruenzen (Mismatch) zwischen Kapitalzu- und -abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten können so frühzeitig identifiziert und durch geeignete Gegenmaßnahmen adressiert werden.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Informationen über die Risikoexposition

Es sind gegenüber der vorherigen Berichtsperiode keine Maßnahmen zur Risikobewertung des operationellen Risikos wesentlich verändert worden. Die relative Bedeutung des operationellen Risikos im SCR ist im Zuge der Integration der PLE gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Das undiversifizierte SCR der VG für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 159.531,1 Tsd. €. Dies entspricht einem Anteil von 1,6 % am undiversifizierten SCR vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB der VG.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Versicherungsverpflichtungen ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (erste Linie) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant und plausibel eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, das heißt allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der VG nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die VG ein marktführendes System (ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und IKS- / Risikomanagement-System).

Zum 31. Dezember 2023 sind in diesem System 658 operationelle Risikoobjekte erfasst und administriert. Im Vergleich zum Vorjahr (744 Risiken) ist die Anzahl der inventarisierten Risiken gesunken. Dieser Rückgang resultiert aus einer Bereinigung historischer, nicht mehr relevanter Risiken, sowie aus der Entfernung von Projektrisiken eines nicht durchgeführten Projektes.

Operationelle Risiken werden bei der VG anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen und der SPM eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens, für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Da die Lebensversicherungsunternehmen ihren Betrieb an die VG ausgelagert haben, ist die Anzahl der operationellen Risiken in den Versicherungsunternehmen (VU) überschaubar:

- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“: Diese existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- ▼ Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Im Folgenden nennen und beschreiben wir wesentliche Risiken aus Sicht der VG zum 31. Dezember 2023:

Jährliche Informationspflichten (z.B. Wertstandsmittelungen)

Es besteht das Risiko, dass Informationsschreiben verspätet oder inkorrekt versendet werden. Vor dem Hintergrund von Nacharbeiten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der IT-Modernisierung der PLE wurde dieses Risiko temporär als wesentlich eingeschätzt und kann sich auch auf die Reputation negativ auswirken.

Mögliche Datenschutz-Vorfälle

Es besteht das Risiko von Datenschutzverstößen und / oder Datenverlust mit jeweils denkbaren erheblichen finanziellen Schäden und Reputationsschäden. Das Risiko wird seit vielen Jahren im Risikoinventar der Viridium geführt, zumeist mit eher niedriger Bewertung. Derzeit schätzen wir es aus mehreren Gründen als wesentlich ein (insbesondere aufgrund stetig steigender Professionalität potentieller Angriffe im Kontext Informationssicherheit).

Ransomware-Angriff

Es besteht das Risiko eines Angriffes mit Ransomware auf die Systeme der Viridium Gruppe, z.B. in Form von Verschlüsselung von Datenbeständen mit anschließender Erpressung durch den Angreifer oder in Form eines Datenabflusses zum Angreifer mit anschließender Erpressung. Die Viridium lässt regelmäßig externe Penetrationstests durchführen, um mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Insgesamt schätzen wir unser Kontrollumfeld derzeit als geeignet ein; trotzdem wird das Risiko sicherlich auf längere Zeit als wesentlich eingeschätzt werden. Gründe hierfür sind die hohe Professionalität der Angreifer, ihre hohe kriminelle Energie und die hieraus resultierende hohe technische Entwicklungsdynamik.

Medienberichte zum Geschäftsmodell „Run-Off“

Negative Medienberichte zum Geschäftsmodell „Run-Off“ könnten im Extremfall das Geschäftsmodell der Viridium negativ beeinflussen, insbesondere in Bezug auf denkbare Akquisitionsvorhaben. Das Risiko wurde bereits in den Vorjahren als wesentlich eingeschätzt und wurde vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung über die temporären Auswirkungen der IT-Modernisierung der PLE nach oben angepasst.

Aktiv-Passiv-Management

Das Aktiv-Passiv-Management von Lebensversicherungen ist von hoher Komplexität geprägt. Dementsprechend besteht das Risiko, dass fehlerhafte Daten, Modelle oder Systeme zu einem höheren Duration-Gap führen, als in der Risikostrategie festgelegt. Entsprechende Kontroll- und Verbesserungsmaßnahmen werden fortwährend durchgeführt.

Entwicklung der IT-Zielplattform

Die zentrale IT-Plattform der VG wird zusammen mit einem anerkannten Systemanbieter entwickelt. Hierdurch entsteht eine gewisse Abhängigkeit von den Umständen und Verhältnissen des Dienstleisters, was in ungünstigen Fällen zu Verzögerungen bei Entwicklungs- und Migrationsprojekten führen könnte. Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind eingeleitet. Das Risiko ist im gesamten Jahresverlauf 2023 unverändert hoch geblieben.

Abhängigkeit vom Hersteller des Bestandsführungssystems

Es besteht das Risiko, dass der Softwareanbieter des Bestandsführungssystems der Viridium mangelhaft leisten könnte; dies sowohl in der projektmäßigen Weiterentwicklung der Plattform, wie auch im operativen Betrieb. Die Einschätzung als wesentlich erfolgt in der Hauptsache deshalb, weil es Ziel der Viridium ist, möglichst viele Bestände auf dieser einen Plattform zu verwalten und diesbezügliche Mängel konsequenterweise auch auf eine große Zahl von Verträgen wirken würden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit erachten wir allerdings als gering, weil aufgrund derselben Mechanik auch die Bedeutung der Viridium für den Dienstleister und damit unser Einfluss auf diesen wächst. Es bestehen eine ganze Reihe risikomitigierender Kontrollen und Maßnahmen.

Risiken aus der Ausnutzung bislang unentdeckter IT-Sicherheits-Schwachstellen

Bislang unerkannte Schwachstellen der IT-Infrastruktur könnten von internen oder externen Angreifern zum Nachteil der Viridium und/oder deren Kunden ausgenutzt werden. Im Zuge des bestehenden DORA-Projektes sollte dieses Risiko transparenter und somit auch kleiner werden.

Social Engineering

Social Engineering ist eines der Haupteinfallstore für Hacking-Angriffe. Aufgrund der stetig steigenden Professionalität der Angreifer und der mit einem möglichen Datenverlust einhergehenden erheblichen finanziellen- und Reputationsschäden wird das Risiko als wesentlich eingeschätzt. Zwar baut die Viridium ihre entsprechenden Gegenmaßnahmen stetig weiter aus, allerdings handelt es sich um ein sich dynamisch entwickelndes Umfeld, welches erhebliche Unwägbarkeiten in sich birgt.

Funktionalitäten der Zielplattform und Qualität der Quelldaten

Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass gegebenenfalls fehlerhafte Funktionalitäten und Qualitätsmängel in den Quelldaten der verwendeten Systeme zu negativen Effekten führen, die im Resultat Reputationsschäden und finanziellen Schäden bei der VG nach sich ziehen könnten. Da die IT-Plattform der VG ein zentrales und überaus wichtiges Element des Geschäftsmodelles ist, wurde und wird diesem Thema höchste Aufmerksamkeit zuteil. Es ist eine ganze Reihe von Maßnahmen und Kontrollen aufgesetzt, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die Reife von Projekten wird bei der Portfolioplanung und Projektanträgen nicht ausreichend berücksichtigt

Sowohl zum Zeitpunkt der Portfolioplanung als auch im weiteren Verlauf (nach Projektbeginn) werden die budgetären, zeitlichen und ressourcenbezogenen Risiken hinsichtlich der Detaillierung der aktuellen Planung auf Portfolioebene nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird von den Projekten nicht verlangt, eine eigene Pufferplanung durchzuführen, die dem Reifegrad/Risiko angemessen wäre. Es besteht das Risiko, dass die Projektkosten, Ressourcen oder Termine überschritten werden.

Bearbeitung Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO

Eine nicht erfolgte oder nicht korrekte und/oder nicht vollständige und/oder verspätete Auskunft kann Bußgelder erheblichen Umfanges, Schadenersatzforderungen sowie Reputationsschäden nach sich ziehen. Es wurden geeignete Maßnahmen und Kontrollen etabliert, um eine Materialisierung des Risikos soweit möglich auszuschließen.

Servicequalität im Nachgang einer Bestandsmigration

Die PLE hat in den vergangenen dreieinhalb Jahren die größte und technisch anspruchsvollste IT-Modernisierung umgesetzt, die es jemals im Bereich der deutschen Lebensversicherungen gegeben hat. Insbesondere die Migration der letzten Tranche war von sehr hoher Komplexität geprägt. In diesem Zusammenhang kam es temporär zu Einschränkungen bei verschiedenen Geschäftsvorfällen und einer deutlich erhöhten Anzahl von Kundenbeschwerden. Nacharbeiten und Qualitätssicherung der IT-Modernisierung erfolgten mit großem Nachdruck und signifikantem Ressourcenaufwand. Gleichwohl konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der vollständige Abschluss der Nacharbeiten mehr Zeit in Anspruch nehmen könnte als geplant. Das Risiko war im Laufe des Jahres wesentlich, wurde jedoch bereits zum Berichtsstichtag 31. Dezember nicht mehr als wesentlich eingeschätzt.

Risiken im Zusammenhang mit einer geplanten Migration (Zurich)

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden im Risikoinventar eine Reihe von Risiken in Bezug auf eine geplante Migration geführt (Zurich). Sieben dieser Risiken waren als wesentlich eingewertet. Alle diese Risiken wurden geschlossen, da die Übernahme nicht stattfand. Wesentliche Risiken waren u.a.:

- ▼ Referenzrechner für einen zur Migration geplanten -LV-Bestand
- ▼ Lücken in den Geschäftsvorfällsbearbeitung in einem zur Migration geplanten Bestand
- ▼ Hohe Komplexität der Tarife eines zur Migration geplanten Bestandes

Wesentliche Risiken des Vorjahres, deren Bewertung sich geändert hat

Folgende im Bericht des Jahres 2022 als wesentlich beurteilten Risiken sind aufgrund der laufenden Entwicklungen weggefallen bzw. nicht mehr wesentlich:

Umsetzung 4. und 5. Geldwäscherichtlinie

Die umfangreichen Änderungen der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie und die daraus folgenden teils komplexen Umsetzungsmaßnahmen bergen das Risiko, dass möglicherweise Umsetzungen verspätet oder fehlerhaft erfolgen. Hierzu wurde ein Projekt aufgesetzt, um nach potentiell verbliebenen Schwachstellen in der VG zu suchen und diese zu eliminieren.

Riester-Beitragsmeldungen

Es besteht das Risiko inkorrektur Beitragsmeldungen aufgrund eines Softwareproblems im Bestandsführungssystem. Das Risiko wird aufgrund verschiedener denkbarer Folgeprobleme als wesentlich eingeschätzt, aber durch entsprechende Korrekturläufe und zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Anpassung der Software mitigiert.

Aktuarielle Kalkulationen im Kontext Solvency II

Es besteht das Risiko, dass inkorrekte Daten im Modell verarbeitet werden oder korrekte Daten aufgrund ihrer Beschaffenheit im Modell inkorrekt verarbeitet werden und somit inkorrekte Resultate entstehen könnten bzw. Modellanpassungen vorgenommen werden müssten. Inkorrekte Resultate könnten falsche unternehmerische Entscheidungen und/oder Compliance-Verstöße nach sich ziehen. Das Risiko wird als wesentlich eingeschätzt, ist aber durch geeignete Maßnahmen abgedeckt.

Unzureichende Skalierung der technischen Plattform

Es besteht das Risiko, dass aufgrund technischer Herausforderungen nicht alle dafür vorgesehenen Geschäftsvorfälle im gedachten Zeitrahmen so weitgehend wie vorgesehen automatisiert werden können. Wir erachten dies als wesentliches Risiko.

Auswirkungen von Software-Fixing auf den operativen Betrieb

Die Behebung erkannter Software-Probleme kann negative Auswirkungen auf die fristgerechte Bearbeitung von Geschäftsvorfällen durch den Kundenservice haben. Hieraus könnten unter ungünstigen Konstellationen erhebliche Reputationsrisiken resultieren. Es ist damit zu rechnen, dass das Risiko im Laufe des Jahres 2023 deutlich herabgestuft werden kann.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als geeignet, um die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 „Internes Kontrollsystem“ ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanz-Status definiert:

- ▼ Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);
- ▼ Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- ▼ Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die VG entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- ▼ Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen mitigieren, und
- ▼ Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.
- ▼ Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:
- ▼ Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- ▼ Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, setzen wir eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle auf. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko eine Beschreibung mit einer potenziellen Schadenshöhe, einer Eintrittswahrscheinlichkeit und einem daraus resultierenden Risiko-Score.

Wir erachten die Bemessung des SCR in der Standardformel grundsätzlich für nicht risikogerecht, da dieses als Prozentsatz der Kosten, der Prämien bzw. der Versicherungsverpflichtungen berechnet wird. Das SCR basiert somit auf einer ausschließlich linearen Formel und impliziert einen automatischen Anstieg mit dem Tätigkeitsvolumen des Unternehmens. Wir überwachen und steuern unser Operationelles Risiko intern auf Basis eines auf unseren Risikoinventuren beruhenden Scoring-Modells und quantifizieren die sich daraus ergebenden Risiken in einem integrierten Ansatz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene zum 30. Juni 2023 unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untereinander.

Das Modell zur Bewertung von Operationellen Risiken ermittelt den internen Kapitalbedarf in einem integrierten Ansatz simultan für alle Legal-Einheiten unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und liefert so ein konsistentes und realistisches operationelles Risiko. Denn durch die Service-Verträge zwischen den Versicherungsunternehmen und der VSM werden die operationellen Risiken der Lebensversicherungsunternehmen der VG bis zu einer gesellschaftsindividuellen Haftungsgrenze bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Produktrechtsrisiken und Veränderungsrisiken bzgl. Rückvergütungen) auf die Gruppenebene transferiert.

C.6 Andere wesentliche Risiken

C.6.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung – zum Beispiel bei der Geschäftsstrategie – beziehungsweise dem strategischen Management ergibt, also wenn etwa Geschäftsentscheidungen nicht an ein geändertes Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- ▼ Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien
- ▼ Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat)
- ▼ Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (Third Party Agreement – TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos, beispielsweise aus dem operationellen Bereich (Beispiel: Durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehen Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt, etwa Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte.

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadensfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, betrachten wir daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen – Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien – anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch stellen wir sicher, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- ▼ Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- ▼ Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

Ansteckungsrisiko

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schieflagen immunisiert. Eine Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko innerhalb des versicherungstechnischen Risikos wird in der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der einkalkulierten Kosteninflation um einen Prozentpunkt berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer 2%-igen Inflation. Die aktuelle Inflation ist seit dem Höhepunkt im Oktober 2022 von 10,6% auf 2,9% im Dezember 2023 schrittweise zurückgegangen

Emerging Risks

Unter neu auftretenden Risiken (Emerging Risks) verstehen wir neu aufkommende oder sich wandelnde Risiken, die nur schwer zu quantifizieren sind und größere negative Auswirkungen auf unsere Unternehmen haben können. Emerging Risks zeichnen ein hohes Maß an Ungewissheit aus; sogar Basisinformationen zur adäquaten Schätzung des Schadenpotentials und der Eintrittswahrscheinlichkeit sind oftmals nicht verfügbar. Beispiele für derartige Risiken beinhalten Klimawandel, Gentechnik und Nanotechnologie. Im Rahmen des Risikomanagementprozesses werden die wesentlichen Emerging Risks mit einer Verbindung zur Versicherungswirtschaft regelmäßig diskutiert. Auf dieser Basis können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, sofern es aufgrund einer veränderten Sachlage erforderlich ist.

C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

C.6.3 Risikominderungstechniken

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Im Rahmen einer Due Diligence führen wir spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durch.

C.7 Sonstige Angaben

C.7.1 Signifikante Risikokonzentrationen auf Gruppenebene

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 wurde seitens der BaFin festgelegt, dass alle Risikoexponierungen als wesentliche Risikokonzentrationen gelten, die jeweils 10 % des Gruppen-SCR zum 31. Dezember des Berichtsjahres übersteigen.

Folgende Sachverhalte gelten demnach zum 31. Dezember 2023 als wesentliche Risikokonzentrationen:

Drei-Topf-Hybridprodukte mit Bruttobeitragsgarantie:

Im Bestand der SLE befinden sich sogenannte Drei-Topf-Hybridprodukte mit einer Bruttobeitragsgarantie, die im Kontext von Riester- beziehungsweise betrieblichen Altersversorgungsverträgen angeboten wurden. Die Allokation auf die drei Töpfe wird jeden Monat adjustiert. Um die Bruttobeitragsgarantie sicherzustellen, investieren wir die Nettobeiträge aus diesen Produkten in die ersten beiden Töpfe. Der erste Topf besteht aus dem konventionellen Teil, der durch eine Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko der SLE finanziert wird; die Höhe beträgt zum 31. Dezember 2023 79.440,8 Tsd. €. Der zweite Topf besteht aus den Smart-Protect-Plus-Garantiefonds, bei denen Barclays mindestens den Erhalt der gezahlten Nettobeiträge garantiert. Finanziert wird der zweite Topf aus der Deckungsrückstellung auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers. Sofern wir die Beitragsteile nicht zur Finanzierung der Bruttobeitragsgarantie in Topf 1 und Topf 2 benötigen, werden die nicht benötigten Beitragsteile in durch den Versicherungsnehmer ausgewählte Publikumsfonds (Topf 3) investiert. Zum 31. Dezember 2023 belaufen sich die Deckungsrückstellungen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers in Topf 2 (Smart-Protect-Plus-Garantiefonds) auf 330.331,2 Tsd. €, wobei diese Mittel, zusammen mit denen aus dem ersten Topf, ausreichen, um die Bruttobeitragsgarantie darzustellen. Das Nettoanlagevermögen (Nettoinventarwert oder Net

Asset Value – NAV) der Garantiefonds deckt zusammen mit dem konventionellen Sicherungsvermögen (Topf 1) die Bruttobeitragsgarantie, sodass die SLE aktuell insoweit ausschließlich das Risiko trägt, dass insoweit etwaige Marktpreisschwankungen der Vermögenswerte im Garantiefonds eintreten, der NAV der Garantiefonds nicht mehr ausreicht, um die Bruttobeitragsgarantie zu finanzieren. Dies stellt bereits eine insgesamt konservative Betrachtung dar, da ca. 40 % der Garantiefonds in Anleihen investiert sind, jedoch pauschal Typ-1-Aktien als Vermögenswerte innerhalb der Garantiefonds unterstellt werden und aktuell zusätzlich in Topf 3 Mittel in Höhe von 3.980,4 Tsd. € zur Verfügung stehen, die im Falle einer Finanzierungslücke in Topf 2 zusätzlich zur Deckung der Bruttobeitragsgarantie zur Verfügung stünden. Ein gleichzeitiges Erfordernis – erstens zum vollständigen Transfer der vorhandenen Topf-3-Mittel, zweitens ein stärkeres Absinken des NAV des Garantiefonds als durch den Typ-1-Aktienchock simuliert (dieser ist durch SCR bereits finanziert) und drittens verbunden mit einem (teilweisen) Ausfall der mit A gerateten Barclays Bank – stufen wir aktuell als äußerst gering ein.

Rückversicherungsvereinbarungen:

Die PLE unterhält am Berichtsstichtag unterschiedliche Rückversicherungsvereinbarungen mit der Generali Employee Network-Geb. mit Sitz in Belgien. Im Kontext dieser Rückversicherungsverträge transferiert die PLE unterschiedliche Risiken aus ihrem Erstversicherungsgeschäft auf dieses Versicherungsunternehmen, das zu der Gruppe Assicurazioni Generali S.p.A. gehört. Die Exponierung vor Berücksichtigung von Sicherheiten beträgt zum 31. Dezember 2023 insgesamt 351.295,4 Tsd. €, die vollständig auf die Generali Employee Network-Geb. entfallen.

Zusätzlich hat die HLE Rückversicherungsverträge zur Abwälzung von Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken geschlossen, von denen die auf die SCOR Global Life bzw. GenRe entfallenden Exponierungen vor Berücksichtigung von Sicherheiten in Höhe von 2.234.164,5 Tsd. € bzw. 446.634,0 Tsd. € jeweils die aktuelle Wesentlichkeitsschwelle überschreiten.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Sicherheiten besteht zum Bewertungsstichtag de facto für keinen der genannten Rückversicherungskontrahenten eine Netto-Exponierung. Unabhängig davon stufen wir die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls der beiden Schuldner aktuell als sehr gering ein. Alle verfügen über ein AA- bzw. A-Rating und sind zudem Solvency II reguliert.

Exponierungen gegenüber Staaten

Staatsanleihen Republik Frankreich:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Frankreich mit einem Marktwert von 3.543.333,8 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 3.168.972,4 Tsd. € auf die PLE, 129.198,1 Tsd. € auf die HLE, 33.062,1 Tsd. € auf die SLE und 206.740,1 Tsd. € auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Frankreich handelt es sich um hochliquide, als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die neben einem AA-Rating auch von sämtlichen namenhaften Großbanken als Sicherheiten für etwaige Unterdeckungen aus Derivatevereinbarungen anerkannt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Frankreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE und SLE durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Königreich Belgien:

Die Exponierung in Staatsanleihen des Königreichs Belgien mit einem Marktwert von 1.953.118,5 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 1.771.043,8 Tsd. € auf die PLE, 73.183,7 Tsd. € auf die HLE, 23.297,6 Tsd. € auf die SLE und 81.580,0 Tsd. € auf die ELE. Bei den Staatsanleihen des Königreichs Belgien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Königreich Belgien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von VG, HLE, SLE und ELE durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Königreich Spanien:

Die Exponierung in Staatsanleihen des Königreichs Spanien mit einem Marktwert von 403.800,0 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar und entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen des Königreichs Spanien handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Königreich Spanien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Österreich:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Österreich mit einem Marktwert von 1.124.940,2 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 1.077.234,9 Tsd. € auf die PLE, 42.316,3 Tsd. € auf die HLE und 5.389,1 Tsd. € auf die SLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Österreich handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Staatsanleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Österreich stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Irland:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Irland mit einem Marktwert von 402.427,1 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Irland handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Irland stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Polen:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Polen mit einem Marktwert von 394.437,6 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Polen handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Polen stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Slowenien:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Slowenien mit einem Marktwert von 382.830,4 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Slowenien handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Slowenien stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Bundesrepublik Deutschland (BRD):

Die Exponierung in Staatsanleihen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) mit einem Marktwert von 599.074,7 Tsd. € zum 31. Dezember 2024 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt mit 564.917,6 Tsd. € auf die PLE, mit 4.797,1 Tsd. € auf die SLE und mit 25.750,9 Tsd. € auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der BRD handelt es sich um sehr liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BRD stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Slowakei:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Slowakei mit einem Marktwert von 250.923,8 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. Bei den Staatsanleihen der Republik Slowakei handelt es sich um liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein A-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Republik Slowakei stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Staatsanleihen Republik Italien:

Die Exponierung in Staatsanleihen der Republik Italien mit einem Marktwert von 239.970,2 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt mit 235.026,1 Tsd. € auf die PLE, mit 658,1 Tsd. € auf die HLE, mit 254,2 Tsd. €

auf die SLE und mit 3.855,5 Tsd. € auf die ELE. Bei den Staatsanleihen der Republik Italien handelt es sich um sehr liquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein BBB-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Italien stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierungen gegenüber supranationalen Organisationen

Anleihen European Financial Stability Facility (EFSF):

Die Exponierung in Anleihen der European Financial Stability Facility (EFSF) mit einem Marktwert von 2.273.443,7 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 2.247.806,8 Tsd. € auf die PLE, 4.665,3 Tsd. € auf die HLE, 643,5 Tsd. € auf die SLE und 18.445,1 Tsd. € auf die ELE. Bei den Anleihen des EFSF handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners EFSF stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Anleihen European Investment Bank (EIB):

Die Exponierung in Anleihen der European Investment Bank (EIB) mit einem Marktwert von 653.192,7 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 628.735,2 Tsd. € auf die PLE und 24.457,5 Tsd. € auf die ELE. Bei den Anleihen der EIB handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners EIB stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Anleihen European Stability Mechanism (ESM):

Die Exponierung in Anleihen des European Stability Mechanism (ESM) mit einem Marktwert von 422.703,4 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 405.127,8 Tsd. € auf die PLE und 17.575,6 Tsd. € auf die ELE. Bei den Anleihen des ESM handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AAA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners ESM stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Anleihen Europäische Union:

Die Exponierung in Anleihen der Europäischen Union mit einem Marktwert von 430.253,3 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 412.549,7 Tsd. € auf die PLE, 15.599,1 Tsd. € auf die SLE und 1.558,8 Tsd. € auf die ELE.

Bei den Anleihen der Europäischen Union handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die mindestens ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Europäischen Union stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, SLE, PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierungen gegenüber Regionen

Anleihen Land Nordrhein-Westfalen (NRW):

Die Exponierung in Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) mit einem Marktwert von 1.004.745,2 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Davon entfallen 958.173,5 Tsd. € auf die PLE, 5.489,4 Tsd. € auf die HLE, 68,0 Tsd. € auf die SLE und 41.014,5 Tsd. € auf die ELE. Bei den Anleihen des Landes NRW handelt es sich um hochliquide als Vermögenswerte gehaltene Anleihen, die ein AA-Rating besitzen. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners NRW stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Anleihen Flämische Gemeinschaft:

Die Exponierung in Anleihen der Flämischen Gemeinschaft mit einem Marktwert von 251.758,4 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Von dieser Exponierung entfallen 201.875,3 Tsd. € auf die PLE, 1.337,3 Tsd. € auf die HLE, 5.668,6 Tsd. € auf die SLE und 42.877,1 Tsd. € auf die ELE. Die Flämische Gemeinschaft ist neben der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine der drei Gemeinschaften des Königreichs Belgien und somit ein Gliedstaat des belgischen Bundesstaates. Verwaltungssitz der Gemeinschaft ist Brüssel. Neben den drei Gemeinschaften gibt es drei (nicht deckungsgleiche) Regionen in Belgien. Die Flämische Gemeinschaft dient den niederländischsprachigen Belgiern – unabhängig davon, ob sie in der niederländischsprachigen Region Flandern oder in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt wohnen. Die Flämische Gemeinschaft verfügen über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von AA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Flämische Gemeinschaft stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierungen gegenüber Unternehmen (außer Finanzdienstleister)

Anleihen Societe Nationale des Chemins de fer Francais (SNCF):

Die Exponierung in Anleihen des Societe Nationale des Chemins de fer Francais (SNCF) mit einem Marktwert von 365.286,2 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt mit 361.180,5 Tsd. € fast vollständig auf die PLE. SNCF ist die staatliche Eisenbahngesellschaft Frankreichs und besitzt ein AA-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners SNCF stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur

Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierungen gegenüber Finanzdienstleistern

Exponierung Crédit Agricole SA:

Die Exponierung gegenüber der Crédit Agricole SA mit einem Marktwert von 404.776,6 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 403.419,0 Tsd. € handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 323.345,5 Tsd. € auf die PLE, 40.972,9 Tsd. € auf die HLE, 15.667,4 Tsd. € auf die SLE, 15.083,5 Tsd. € auf die ELE und 8.349,7 Tsd. € auf die VRE. Bei der verbleibenden Exponierung von 1.357,5 Tsd. € handelt es sich im Wesentlichen um Finanzderivate der PLE und ELE. Die Crédit Agricole SA mit Sitz in Paris ist das börsennotierte Zentralinstitut der genossenschaftlich organisierten Crédit Agricole-Gruppe, eine der größten französischen Geschäftsbanken. Die Crédit Agricole verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens AA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Crédit Agricole stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE, VRE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierung Northern Trust Corp.:

Die Exponierung gegenüber der Northern Trust Corp. mit einem Marktwert von 408.981,8 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Dabei handelt es sich um Sichteinlagen, die mit 401.933,6 Tsd. € auf die PLE und mit 7.048,1 Tsd. € auf die ELE entfallen. Die Northern Trust Corp. mit Hauptsitz in Chicago ist ein Finanzunternehmen aus den USA, das Finanzdienstleistungen verschiedener Art (unter anderem Investments für Privatpersonen, Kredite und Bankkonten) anbietet. Die Northern Trust Corp. verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Northern Trust Corp. stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierung BNP Paribas S.A.:

Die Exponierung gegenüber der BNP Paribas S.A. mit einem Marktwert von 335.052,5 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 237.254,4 Tsd. € handelt es sich um Sichteinlagen. Davon entfallen 234.299,1 Tsd. € auf die PLE, 566,3 Tsd. € auf die HLE, 551,8 Tsd. € auf die SLE und 1.825,6 Tsd. € auf die ELE. Bei 633,2 Tsd. € der verbleibenden Exponierung handelt es sich um Finanzderivate. Davon entfallen - 6.124,3 Tsd. € auf die PLE, 4.691,8 Tsd. € auf die HLE, 2.180,8 Tsd. € auf die SLE und -115,1 Tsd. € auf die ELE. Bei der verbleibenden Exponierung von 97.164,9 Tsd. € handelt es sich um Anleihen. Davon entfallen 72.614,9 Tsd. € auf die PLE, 5.232,6 Tsd. € auf die HLE, 255,9 Tsd. € auf die SLE, 16.662,4 Tsd. € auf die ELE, 1.314,1 Tsd. € auf die VRE und 1.084,9 Tsd. € auf die VHAG. Die BNP Paribas ist eine französische Großbank, die am 23.05.2000 durch die Fusion der Banque Nationale de Paris und Bank Paribas entstanden ist. Die BNP-Paribas verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von mindestens A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen

oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BNP-Paribas stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE, VRE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Anleihen Municipality Finance PLC:

Die Exponierung in Anleihen der Municipality Finance PLC mit einem Marktwert von 218.964,8 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Von dieser Exponierung entfallen 211.125,6 Tsd. € auf die PLE und 7.839,2 Tsd. € auf die ELE. Municipality Finance PLC (Kuntarahoitus Oyj) stellt Finanzierungen für lokale Gebietskörperschaften und den staatlich geförderten sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Die Municipality Finance zählt zu den größten Finanzinstituten Finnlands. Municipality Finance verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von AA. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners Municipality Finance stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, ELE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierung BlackRock Asset Management Ireland Ltd.:

Die Exponierung in Anleihen der BlackRock Asset Management Ireland Ltd. mit einem Marktwert von 207.190,5 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 auf Ebene der VG stellt eine wesentliche Risikokonzentration dar. Diese Exponierung entfällt vollständig auf die PLE. BlackRock Asset Management Ireland Limited ist ein Asset Management Unternehmen. Das Unternehmen bietet Dienstleistungen im Bereich der Finanzplanung, der Asset Allokation, des Investment Management und der Beratung. BlackRock Asset Management Ireland ist weltweit tätig. BlackRock Asset Management Ireland Ltd. besitzt ein Aa3-Rating. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners BlackRock Asset Management Ireland Ltd. stufen wir aktuell als sehr gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

Exponierung Landesbank Baden-Württemberg (LBBW):

Die Exponierung gegenüber der LBBW mit einem Marktwert von 299.787,8 Tsd. € zum 31. Dezember 2023 stellt auf Ebene der VG eine wesentliche Risikokonzentration dar. Im Hinblick auf 299.790,9 Tsd. € handelt es sich um Sichteinlagen insbesondere der PLE (258.907,4 Tsd. €), der HLE (16.700,9 Tsd. €), der SLE (6.648,3 Tsd. €), der ELE (9.354,3 Tsd. €) und der VRE (7.843,8 Tsd. €). Bei der übrigen Exponierung handelt es sich um Finanzderivate der PLE. Die LBBW ist ein deutsches Kreditinstitut mit Hauptsitz in Stuttgart. Mit einer Bilanzsumme von rund 324 Milliarden Euro (Stand 2022) ist sie die größte Landesbank Deutschlands. Die LBBW verfügt über ein langfristiges Kreditrating der renommierten Ratingagenturen von A. Die Wahrscheinlichkeit eines vollständigen oder teilweisen Ausfalls des Schuldners LBBW stufen wir aktuell als gering ein. Selbst ein Totalausfall wäre auf Ebene von PLE, HLE, SLE, ELE, VRE und VG durch nicht zur Bedeckung von SCR benötigte anrechenbare Eigenmittel gedeckt, sodass auch in diesem Fall eine Bedeckungsquote über 100 % sichergestellt wäre.

C.7.2 Andere wesentliche Informationen

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31. Dezember 2023 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 2.083.615,0 Tsd. €.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31. Dezember 2023 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 1.875.505,0 Tsd. €.

Auch latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind in der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31. Dezember 2023 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 599.906,2 Tsd. €.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der VG.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte

D.1.1.1 Kapitalanlagen

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (Mark-to-Market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähn-

liche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (Mark-to-Model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Die VKG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Verbundene Unternehmen werden grundsätzlich vollkonsolidiert. Eine Ausnahme bildet die Skandia PortfolioManagement GmbH, die als Finanzinstitut nicht Teil der Kerngruppe ist. Diese wird gemäß Artikel 335 Abs. 1e DVO mit dem verhältnismäßigen Anteil der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften (Art. 92 Verordnung (EU) Nr. 575/2013) berechneten Eigenmittel bewertet. Die Eigenmittel ergeben sich durch Multiplikation des für den entsprechenden Finanzbereich berechneten Kapitals mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung für die PLE werden mit dem jeweiligen Nettoinventarwert bewertet.

Gesellschaftsname	Bewertungsmethodik
Skandia PortfolioManagement GmbH	Branchenvorschriften (Art. 92 Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
MPC Real Value Fund GmbH & Co.KG	Nettoinventarwert
RREEF Europ Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG	Nettoinventarwert
GLL GmbH & Co. Messeturm Holding KG i.L.	Nettoinventarwert

Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds sowie für die übrigen Fonds für Solvabilitätszwecke grundsätzlich gemäß Artikel 10 Abs. 3 DVO mittels des Anteilscheinpreises, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls grundsätzlich gemäß Artikel 10 Abs. 3 mit dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelten (Rücknahme-)Preis je Anteilsschein bewertet.

Den überwiegenden Anteil der unter nicht notierten Aktien ausgewiesenen Kapitalanlagen machen die von den Lebens-Gesellschaften der VKG geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherungs-AG aus. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrags festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den den Lebens-Gesellschaften der VKG zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsfondsvermögens der Protektor Lebensversicherungs-AG, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

Ebenfalls unter den nicht notierten Aktien wird der Anteil der Lebens-Gesellschaften der VKG an der Protektor Lebensversicherungs-AG ausgewiesen. Da es für die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG keinen Markt – weder aktiv noch inaktiv – und damit entsprechend auch keinen Marktpreis gibt, wird der Anteils mittels alternativer Bewertungsmethode mit dem Wert des Eigenkapitals bewertet.

Die folgende Tabelle stellt für die Kapitalanlagen für eigene Rechnung unter SII die für die Bestimmung der ökonomischen Werte verwendete Stufe im Rahmen der Bewertungshierarchie dar.

	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte in Tsd. €	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte in Tsd. €	Alternative Bewertungsmethoden in Tsd. €	Angepasste Equity-Methode in Tsd. €	IFRS Equity-Methoden in Tsd. €	Summe in Tsd. €
Beteiligungen	0,0	0,0	3.834,2	0,0	0,0	3.834,2
Aktien – notiert	82.597,0	0,0	0,0	0,0	0,0	82.597,0
Aktien – nicht notiert	0,0	0,0	66.357,2	0,0	0,0	66.357,2
Staatsanleihen	7.859.997,3	0,0	506.536,2	0,0	0,0	8.366.533,5
Unternehmensanleihen	2.489.502,3	0,0	893.875,0	0,0	0,0	3.383.377,3
Strukturierte Schuldtitel	40.912,9	0,0	0,0	0,0	0,0	40.912,9
Organismen für gemeinsame Anlagen	366.893,3	0,0	24.283.125,1	0,0	0,0	24.650.018,4
Derivate (aktivisch)	0,0	0,0	5.996,9	0,0	0,0	5.996,9
Summe Anlagen	10.839.902,7	0,0	25.759.724,6	0,0	0,0	36.599.627,3

Sofern eine Kursnotierung in aktiven Märkten vorliegt, wird diese zur Ermittlung des ökonomischen Wertes des Finanzinstruments herangezogen. Sollte keine Kursnotierung vorliegen, werden Bewertungsmodelle zur Ermittlung des ökonomischen Wertes verwendet.

D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

Unter den sonstigen Vermögenswerten der VKG werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Entsprechend des § 74 Abs. 2 VAG haben wir die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- ▼ Bewertungsmodelle.

Diese Vorgabe stellt eine Marktwertbilanzierung dar. Um diese zu erhalten, hat grundsätzlich eine Bewertung nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) zu erfolgen, sofern diese in Einklang zur oben beschriebenen Bewertungshierarchie stehen. Zudem ist gemäß Vorgabe

der DVO auch der Ansatz in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den IFRS/IAS anzuwenden.

Spezielle Vorschriften hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung von sonstigen Vermögenswerten wurden den zuvor erwähnten allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen ordnungsgemäß vorgezogen.

Die Bestimmungen der BaFin Auslegungsentscheidung vom 1. Januar 2019 u.a. für die Bewertung und den Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern einhergehend mit einer Analyse der Fälligkeit wurde am 11. Oktober 2023 mit Wirksamkeit zum 31. Dezember 2023 geändert und sind demzufolge nicht mehr anzuwenden. Alle sich hieraus ergebenden Zuordnungen in die versicherungstechnischen Rückstellungen (bezogen auf Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern) bzw. in die einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen (bezogen auf Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber RV) sind nicht mehr vorzunehmen.

Gemäß des in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der VKG dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ▼ Die Bewertungsmethode steht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- ▼ Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- ▼ Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- ▼ Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, haben wir die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach steht die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte haben wir die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, kam das Discounted-Cash-Flow Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle zum Einsatz.

Beim DCF-Verfahren werden die künftigen Zahlungsüberschüsse mit den entsprechenden Kapitalkosten auf den Stichtag diskontiert.

Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte haben wir im Vergleich der Berichtsperioden 2023 und 2022 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Berichtsjahr 2023 keine Änderungen vorgenommen.

D.1.1.3 Rückversicherungsanteile

Die einzelnen Lebensversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft innerhalb der VG schließen zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge (außer Verträge für Kapitalmanagement und die gruppeninternen biometrischen Rückversicherungsverträge) sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Im Berichtszeitraum wurde keine Änderungen in der Ansatz- und Bewertungsmethodik vorgenommen.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge pro Gesellschaft finden analog zur Berechnung des besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurden gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen, um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ergeben sich aus den einzelnen Gesellschaften unter Berücksichtigung von gruppeninternen Transaktionen und belaufen sich zum 31. Dezember 2023 auf 3.395.577,4 Tsd. €.

D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II

D.1.2.1 Kapitalanlagen

D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung

Die Kapitalanlagen setzten sich per 31. Dezember 2023 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in Tsd. €):

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
(1)	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	0,0	0,0	0,0
(2)	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	3.834,2	3.834,2	-0,0
(3)	Aktien	R0100	148.954,3	98.524,9	50.429,3
(a)	Aktien - notiert	R0110	82.597,0	32.209,9	50.387,1
(b)	Aktien - nicht notiert	R0120	66.357,2	66.315,0	42,3
(4)	Anleihen	R0130	11.790.823,6	13.745.027,2	-1.954.203,6
(a)	Staatsanleihen	R0140	8.366.533,5	11.735.697,6	-3.369.164,2
(b)	Unternehmensanleihen	R0150	3.383.377,3	2.007.432,9	1.375.944,4
(c)	Strukturierte Schuldtitel	R0160	40.912,9	1.896,7	39.016,2
(d)	Besicherte Wertpapiere	R0170	0,0	0,0	0,0
(5)	Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	24.650.018,4	30.344.982,1	-5.694.963,6
(6)	Derivate	R0190	5.996,9	5.561,1	435,8
(7)	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	0,0	0,0	0,0
(8)	Sonstige Anlagen	R0210	0,0	0,0	0,0
	Gesamt		36.599.627,3	44.197.929,5	-7.598.302,1

Die Bewertung der Beteiligungen (Nr. 2) in der HGB-Bilanz erfolgt sowohl für verbundene Unternehmen als auch für Beteiligungen gemäß § 341b Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um notwendige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB. Wertaufhellende Entwicklungen im Aufstellungszeitraum werden berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert orientierten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanzierung lag bei 0,0 Tsd. €.

Aktien (Nr. 3), die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden in der HGB-Bilanz gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB handelsrechtlich nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung der betreffenden Vermögenswerte vorliegt und somit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist, werden zunächst die Zeitwerte der letzten sechs Monate herangezogen. Eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Zeitwert der Aktien in den dem Bilanzierungsstichtag vorausgehenden sechs Monaten durchgehend weniger als 80 % des Buchwertes zum Bewertungsstichtag betrug bzw. der Durchschnittswert der täglichen Kurse bzw. Preise der Aktien in den letzten zwölf Monaten weniger

als 90% des Buchwerts zum Bewertungsstichtag betrug. Aktien, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert orientierten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanzierung lag bei 50.429,3 Tsd. €.

Anleihen (Nr. 4) in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß § 341 b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten gegebenenfalls bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwarteten Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Bei über pari erworbenen Wertpapieren wird das Agio über die Laufzeit amortisiert. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet.

Anleihen in Form von Schuldscheindarlehen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Disagioträge werden passivisch, Agioträge aktivisch abgegrenzt und unter Anwendung der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennwert nach § 341c Abs. 1 HGB angesetzt. Disagioträge werden passivisch, Agioträge aktivisch abgegrenzt und linear über die Laufzeit verteilt. Zero-Namensschuldverschreibungen und Zero-Schuldscheindarlehen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich der laufzeitabhängigen Zinsamortisation unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB wurden die Papiere auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung wurden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten gegebenenfalls bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgten nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Infolge des Marktwertansatzes in der Solvabilitätsübersicht, die auch die aufgelaufenen Stückzinsen der Anleihen berücksichtigt, ergibt sich ein Bewertungsunterschied gegenüber den Buchwerten nach HGB von -1.954.203,6 Tsd. €, von denen -3.369.164,2 Tsd. € auf Staatsanleihen, 1.375.944,4 Tsd. € auf Unternehmensanleihen und 39.016,2 Tsd. € auf Strukturierte Schuldtitel entfallen.

Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5), die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden gemäß § 341 b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet. Die Bewertung der Spezialfonds erfolgt gemäß § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zum beizulegenden Zeitwert. Zur Feststellung, ob bei Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt und somit eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist, werden grundsätzlich zunächst die Zeitwerte der letzten sechs bzw. zwölf Monate herangezogen. Eine voraussichtlich

dauerhafte Wertminderung ist grundsätzlich gegeben, wenn der Zeitwert der einzelnen Titel in den dem Bilanzierungstichtag vorausgehenden sechs Monaten durchgehend weniger als 80 % des Buchwertes zum Bewertungstichtag betrug bzw. der Durchschnittswert der täglichen Kurse bzw. Preise des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten weniger als 90% des Buchwerts zum Bewertungstichtag betrug. Anteile an Investmentvermögen wurden dabei grundsätzlich als eigenständige Bewertungsobjekte betrachtet. Bei Spezialfonds erfolgt abweichend bei unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegenden beizulegenden Zeitwerten zur Ermittlung des potenziellen Abschreibungsbedarfs die Bestimmung des Substanzwertes aller im jeweiligen Fonds befindlichen Assets. Sofern dieser unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegt, wird auf den Substanzwert abgeschrieben. Bei Anteilen an Immobilienfonds, die sich in Abwicklung befinden, wird bei einem unter den fortgeführten Anschaffungskosten liegendem Net Asset Value von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB ausgegangen und die Beteiligungen entsprechend auf den beizulegenden Zeitwert wertgemindert. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Im Vergleich zur marktwertbasierten Bewertung mittels Nettoinventarwert für SII-Zwecke resultierte insgesamt ein Unterschiedsbetrag von -5.694.963,6 Tsd. €.

Im Rahmen der Zugangsbewertung werden derivative Finanzinstrumente (Nr. 6) handelsrechtlich in Höhe einer ggf. geleisteten oder erhaltenen Ausgleichszahlung aktiviert bzw. passiviert. Derivative Finanzinstrumente, die bilanziell nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, werden gemäß HGB nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB (strenges Niederstwertprinzip) bewertet. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert orientierten Ausweis in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanzierung lag bei 435,8 Tsd. €.

D.1.2.1.2. Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem jeweils von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelten Fondspreis. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis des Spezialfonds in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice setzten sich per 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen (in Tsd. €):

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice	R0220	21.323.489,8	21.323.489,8	0,0

D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2023 und des Vorjahres dargestellt. Die Prüfung der Fälligkeiten und Umklassifizierung von Forderungen gegen Versicherungen und Vermittlern sowie Rückversicherungen entfällt, mit der Aktualisierung der entsprechenden BaFin-Auslegungsentscheidung⁵. Für alle weiteren Positionen der sonstigen Vermögenswerte wurden keine Änderungen vorgenommen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen im Vergleich der Berichtsperioden 2023 und 2022. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2023 keine Änderungen vorgenommen.

Für alle sonstigen Vermögenswerte werden als Ansatz der HGB-Wert als Bewertungsmethode herangezogen gemäß Artikel 9 Nr. 4 DVO (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die voraussetzenden Kriterien sind erfüllt.

Nr.		S.02.01	31.12.2023 in Tsd. €	31.12.2022 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
(1)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	6.809,1	5.330,5	1.478,6
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0230	838.867,8	868.063,0	-29.195,2
(3)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	351.774,5	173.951,3	177.823,1
(4)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	11.256,1	0,0	11.256,1
(5)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1.100.266,1	1.100.979,1	-713,0
(6)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	488.231,3	332.246,8	155.984,5
(7)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	13.439,8	14.372,7	-932,8

Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- 1) Aufgrund der Ansatzvorschriften gemäß IFRS 16 sind Leasing- und Mietverhältnisse als Vermögensgegenstand zu aktivieren und parallel in den Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung zu passivieren. Der zu berücksichtigende Wert ist im Vergleich zu 2022 aufgrund eines neuen Mietvertrages in der Gesellschaft Viridium Customer Services GmbH gestiegen. In Ergänzung dazu ist die Position durch fortschreitende Abschreibungen der Vorjahreswerte geprägt.
- 2) Im Wesentlichen beruht der geringere Rückgang auf der Wertberechtigungen und Tilgungen bei Hypothekendarlehen gegenüber Privatpersonen in der Proxalto Lebensversicherung AG.
- 3) Der Anstieg der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern zum Stichtag 31. Dezember 2023 resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg bei der Proxalto Lebensversicherung AG.
- 4) Der Anstieg ist begründet, da keine Prüfung auf Fälligkeit und mögliche Umklassifizierung von Forderungen gegen Rückversicherungen mehr erforderlich ist. Hintergrund ist die Aktualisierung der entsprechenden BaFin-Auslegungsentscheidung.
- 5) Keine wesentlichen Veränderungen.

⁵ Vgl. Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 mit Änderung am 11.10.2023 und Wirkung zum 31.12.2023.

- 6) Anstieg der liquiden Zahlungsmittel zum Stichtag bei der Proxalto Lebensversicherung AG.
- 7) Im Wesentlichen durch Rückgang der sonstiger Rechnungsabgrenzungsposten in den Servicegesellschaften.

Die sonstigen Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile) beinhalten zum Stichtag folgende Positionen:

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Umbewer- tung nach Solvency II in Tsd. €
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0,0	557.332,8	-557.332,8
(2)	Latente Steueransprüche	R0040	0,0	68.127,9	-68.127,9
(3)	Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	6.809,1	845,9	5.963,2
(4)	Darlehen und Hypotheken	R0230	838.867,8	877.974,1	-39.106,2
(5)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	351.774,5	394.843,6	-43.069,1
(6)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	11.256,1	11.256,1	0,0
(7)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	1.100.266,1	556.135,9	544.130,2
(8)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	488.231,3	488.231,3	0,0
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	13.439,8	250.385,0	-236.945,2

- 1) Die nach HGB angesetzten immateriellen Vermögenswerte bestehen im Wesentlichen aus den Versicherungsbeständen der Lebensversicherungsgesellschaften (557.332,8 Tsd. €), die im Rahmen der Kaufpreisallokation im Konzernabschluss aktiviert wurden und planmäßig über die Laufzeit der Versicherungsverträge abgeschrieben werden. Alle Vermögenswerte dieser Position werden gemäß Artikel 12 DVO unter Solvency II mit Null angesetzt, da das für die Berücksichtigung erforderliche Kriterium der Einzelveräußerbarkeit nicht erfüllt ist.
- 2) Zum Stichtag besteht ertragssteuerliche Organschaft, in der alle Gesellschaften der Viridium Gruppe mit Ausnahme der Servicegesellschaften VSM, VCS, HLSM inkl. LVB und ESM sowie die Spezial-Investmentkommanditgesellschaften miteinbezogen sind. Organträgerin ist die Viridium Group GmbH & Co. KG. Die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II erfolgt auf Basis der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Aufgrund der bestehenden ertragsteuerlichen Organschaft wurden die Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht beziehungsweise Handels- und Steuerbilanz mit dem Steuersatz der Organträgerin, der Viridium Group GmbH & Co. KG, bewertet. Dieser beträgt zum Stichtag 8,75 % und stellt wegen der Rechtsform der Organträgerin nur den Gewerbesteuersatz dar. Zwischen der Meribel Finco Limited, der Viridium Group GmbH & Co. KG, der Viridium Holding AG, der Viridium Group Management GmbH sowie der PLE, HLE und SLE besteht seit Dezember 2020 ein Steuerumlagevertrag in Bezug auf Körperschaftsteuer, zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Die Höhe der Steuerumlage bemisst sich nach der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer, die auf die PLE, HLE bzw. SLE entfielen, wären diese nicht in eine ertragsteuerliche Organschaft eingebunden

(Stand-alone-Methode). Die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II erfolgt auf Basis der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz werden mit dem Gewerbe- und Körperschaftssteuersatz der PLE, HLE und SLE bewertet, der zum Zeitpunkt der Umkehrung der temporären Differenzen gilt und zum Stichtag in Summe 24,575 % beträgt. Gemäß § 306 HGB führen die aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen entstehenden temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren steuerlichen Wertansätzen insgesamt zu einer Steuerbelastung und werden daher als passive latente Steuern im Konzernabschluss angesetzt. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert aus ausgewiesen. Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern wurde durch ausreichend zu versteuernde temporäre Differenzen (passive latente Steuern) nachgewiesen, die sich auf die gleiche Steuerbehörde beziehen und deren Auflösung zeitgleich mit oder nach den aktiven latenten Steuern erwartet wird. Aus diesem Grund kann die Abhängigkeit von erwarteten künftigen steuerpflichtigen Gewinnen für die Verwendung der latenten Steueransprüche vernachlässigt werden. Die Verrechnung der aktiven und passiven latenten Steuern führt zu einem Passivüberhang, weshalb die latenten Steueransprüche unter Solvency II mit einem Betrag von 0,0 Tsd. € ausgewiesen werden.

- 3) Bei den Sachanlagen handelt es sich um abnutzbare Vermögenswerte, die anhand ihrer Nutzungsdauern abgeschrieben werden. Die nach HGB verwendete Nutzungsdauer zielt auf die wirtschaftliche Abnutzung des Vermögenswerts ab, sodass der nach HGB angegebene Betrag annähernd den Marktwert widerspiegelt. Aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes ist eine Umbewertung nicht notwendig, sodass wir den HGB-Wert für Solvency II übernehmen können. Der dargestellte Unterschiedsbetrag basiert auf dem Ansatz des IFRS 16, nach dem alle Leasing- und Mietverhältnisse in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen sind. Parallel erfolgt der Ausweis in den Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung.
- 4) Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Darlehen an Privatpersonen (589.029,2 Tsd. €), sonstige Darlehen und Hypotheken (230.587,1 Tsd. €) sowie Policendarlehen (19.251,6 Tsd. €). Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen werden handelsrechtlich mit den fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode nach § 341c Abs. 3 HGB angesetzt. Zur Feststellung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden die Darlehen auf ihre Bonität hin überprüft. Im Rahmen der Bonitätsprüfung werden neben der Kreditwürdigkeit des Emittenten ggf. bestehende Sicherheiten und zum Stichtag eingetretene oder erwartete Zinsausfälle berücksichtigt. Abschreibungen aufgrund einer dauerhaften Wertminderung erfolgen nur, wenn nicht mehr mit einer vollständigen Zahlung der vertraglichen Rückflüsse gerechnet wird. Die handelsrechtliche Bewertung der Policendarlehen entspricht der dargestellten Bewertung der Darlehen und Hypotheken. Zusätzlich sind in den sonstigen Darlehen drei an die Kommanditistin gewährte Darlehen in Höhe von gesamt 155.000,0 Tsd. € (Laufzeit: 30. Juni 2024) enthalten, die gemäß HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten beziehungsweise dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt werden. Der HGB-Betrag entspricht dabei dem Marktwert (Clean Value ohne aufgelaufene Stückzinsen), der unter Anwendung des DCF-Verfahrens ermittelt wurde. Dabei wurden die vertraglich vereinbarten zukünftigen Zins- und Tilgungszahlungen unter Verwendung der beobachtbaren risikolosen Swapkurve zuzüglich eines Spreadaufschlags auf den Stichtag diskontiert. Der Zinssatz ba-

siert auf einem flexiblen Basiszins (3-Monats-Euribor) sowie einem angemessenen unternehmensspezifischen Spread für den Schuldner. Des Weiteren beinhaltet der Solvency-II-Wert des Darlehens die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen, sodass für Solvency II ordnungsgemäß inkl. der aufgelaufenen Zinsen angesetzt wird. Aufgrund des flexiblen Basiszinses hat eine wesentliche Veränderung der risikolosen Swapkurve keine wesentliche Auswirkung auf den derzeitigen Marktwert des Darlehens und somit auf die Eigenmittel. Etwaige Cash-Pool-Forderungen wurden unter Solvency II mit dem HGB-Betrag angesetzt, da dieser den jederzeit fälligen Nennbetrag darstellt und somit dem Marktwert entspricht.

- 5) Die Umbewertung bei den Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern ergibt sich zum einen aus den noch nicht fälligen Ansprüchen gegenüber Versicherungsnehmern (Forderungen aus Zillmerung)⁶, die nach § 15 RechVersV nach HGB mit dem Nennwert aktiviert und abzüglich gegebenenfalls erforderlicher Wertberichtigungen ausgewiesen werden. Unter Solvency II sind diese Forderungen Bestandteile der abgezinsten versicherungstechnischen Zahlungsströme und damit im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Unter Solvency II werden die aktivierten Abschlusskosten daher mit 0 Tsd. € angesetzt. Alle weiteren Forderungen werden unter HGB zum Nennbetrag unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen angesetzt. Aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde dieser Betrag für Solvency II übernommen. Dies ist insbesondere durch die Kurzfristigkeit der Forderungen unter Berücksichtigung der fristenkongruenten Swapkurve und der Angemessenheit der Wertberichtigung begründet.
- 6) Es liegen keine Bewertungsunterschiede im Bereich der Forderungen gegenüber Rückversicherern vor. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Fälligkeiten ist eine Umbewertung für Solvency II nicht erforderlich.
- 7) Der Unterschiedsbetrag und auch wesentlicher Bestandteil der Position ist der Schuldbeitritt der Generali Deutschland AG zu Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche auf die PLE Pension GmbH übertragen (504.123,5 Tsd. €) und die Viridium Customer Services GmbH (37.760,4 Tsd. €) wurde. Im Gegensatz zur Handelsbilanz erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß IAS 19 ein Bruttoausweis, d.h. eine Bilanzverlängerung von 541.883,9 Tsd. €, deren aktivischer Teil unter den Forderungen ausgewiesen wird. Von einer Umbewertung der in dieser Position beinhalteten Forderungen, die gemäß HGB mit den Nennwerten unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen auszuweisen sind, wurde aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgesehen. Dies ist wie unter Punkt 5 begründet. Die Differenz zwischen dem Solvency II und dem HGB-Betrag ergibt sich im Weiteren aufgrund des unterschiedlichen Konsolidierungskreises.
- 8) Bei der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert unter Berücksichtigung möglicher Ausfallrisiken angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt.
- 9) Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte beinhalten unter HGB im Wesentlichen abgegrenzte Zinsen und Agien, die unter Solvency II den Kapitalanlagen zuzuordnen sind (236.945,2 Tsd. €). Diese werden unter Solvency II inklusive der Zinsen und Agien angesetzt. Demzufolge sind die sonstigen Vermögenswerte unter Solvency II

⁶ Vgl. Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22.01.2016.

mit Null anzusetzen. Der unter Solvency II ausgewiesene Betrag beinhaltet neben den sonstige Rechnungsabgrenzungsposten die abgegrenzten Zinsen der Policendarlehen aus der PLE.

D.1.2.3 Rückversicherungsanteile

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31. Dezember 2023:

	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Umbewertung nach Solvency II in Tsd. €
Einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen	3.395.577,4	3.098.411,1	297.166,3

Die Umbewertung ergibt sich aus

- ▼ dem besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes für PLE, HLE, SLE, ELE und VRE,
- ▼ Berücksichtigung der gruppeninternen Transaktionen zwischen jeweils PLE, HLE, ELE und VRE.

Die Umklassifizierung der fälligen Abrechnungsforderungen und –verbindlichkeiten in einforderbare Beträge aus Rückversicherung gemäß DVO (EU) 2015/2450 zur Bewertung der Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern entfällt ab 31. Dezember 2023.

Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2023 nach Geschäftsbereichen in Tsd. €:

	Versicherungen mit Überschussbeteiligung in Tsd. €	Index- und Fondsggebundene Versicherungen in Tsd. €	Gesundheit nach Art der Leben in Tsd. €	Gesamt in Tsd. €
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	29.626.849,9	21.458.095,0	876.817,4	51.961.762,2
Risikomarge (RM)	240.009,7	248.299,6	417.144,7	905.454,0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	29.866.859,6	21.706.394,6	1.293.962,1	52.867.216,2

D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert der Gruppe wird als Bester Schätzwert der Lebens- und Rückversicherungsbestände der Unternehmen PLE, HLE, SLE, ELE und VRE auf Basis der Konsolidierungsmethode („Methode 1“) ermittelt.

Auf Ebene der Solo-Lebensversicherungsunternehmen erfolgt die Bestimmung des Besten Schätzwertes mit geeignet verdichteten Modellpunkten, auf Ebene des Rückversicherungsunternehmen erfolgt die Bewertung des Besten Schätzwertes auf Basis der einzelvertraglichen Berechnungen.

Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteten künftigen Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der künftigen Kosten, abzüglich künftig erwarteter Einnahmen aus Beiträgen und Bestandsprovisionen von den Kapitalanlagegesellschaften. Bei den künftigen Kosten werden die Aufwände, die in der Gruppe auf konsolidierter Basis anfallen, herangezogen. Das Vorgehen hat keinen Einfluss auf die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und die Gewinnbeteiligung für den Versicherungsnehmer, da hierfür unverändert die Dienstleistungsverträge zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Versicherungsservicegesellschaften angesetzt werden.

Die künftigen Beiträge – und die zugehörigen Leistungen – beinhalten für das Geschäft künftige Dynamiken – das heißt automatische Beitragserhöhungen, die mit dem Versicherungsnehmer vorab vereinbart wurden. Dafür wurde eine Annahme über die Dynamikannahmequote getroffen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben von Solvency II zu Vertragsgrenzen.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- ▼ Storno- und Beitragsfreistellung
- ▼ Künftige Dynamiken
- ▼ Kapitalwahloption bei Verrentung
- ▼ Sterblichkeit
- ▼ Invalidisierungswahrscheinlichkeiten
- ▼ Kosten
- ▼ Zukünftige Überschussätze

Bei der Bestimmung der Annahmen, die zur Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, auf Expertenmeinungen zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch die Abteilung „Verantwortlicher Aktuar und Rückversicherung“ im Bereich Bilanzmathematik sowie der Versicherungsmathematischen Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung wurde für die PLE, HLE, SLE und ELE Gebrauch gemacht.

D.2.2.2 Risikomarge

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Diese wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge der Gruppe ergibt sich nach Artikel 340 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) als Summe der Solo-Risikomargen der Versicherungsunternehmen der Gruppe.

In der PLE, HLE, SLE, ELE und VRE wurden einheitliche Methoden zur Bestimmung der Risikomarge verwendet. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als Kapitalkosten auf künftige Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt und mit der zum Stichtag gültigen EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert.

D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der vt. Rückstellungen

Der Grad der Unsicherheit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von folgenden Teilaspekten:

- ▼ **Qualität der Inputdaten**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
 - Bestandsdaten des Passivportfolios
 - Bestandsdaten des Aktivportfolios
 - Inputdaten aus den Modellen der Lebensgesellschaften (auf Ebene von ServiceCo und VRE)
 - Inputdaten aus der HGB-Planung (auf Ebene der ServiceCo)
 - Weitere Inputdaten aus Bilanz, GuV und anderen Quellen
- ▼ **Unsicherheit in Modellannahmen**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
 - Ökonomische Annahmen
 - Kostenannahmen
 - Biometrische Annahmen
 - Storno- und Kapitalwahlannahmen
- ▼ **Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze**, wobei hier noch folgende Unterpunkte unterschieden werden können:
 - Modellierung der Passiva
 - Modellierung der Aktiva
 - Managementregeln

D.2.3.1 Qualität der Inputdaten

Passivportfolio

Die Passivdaten werden für die einzelnen Lebensgesellschaften auf Basis eines Abzugs der Bestandsdaten aus dem Bestandsführungssystem zum Bewertungsstichtag erzeugt, wobei in diesem Prozess grob vier Teilschritte unterschieden werden können, in dem für jeden einzelnen Schritt separate Überprüfungen und Qualitätssicherungen erfolgen:

1. Abzug der Rohdaten aus dem Bestandsführungssystem: Im Rahmen dieses Schrittes wird auf Teilbestandsebene⁷ eine Prüfung auf Vollständigkeit auf Basis von Deckungsrückstellung und Jahresprämie durchgeführt.
2. Umwandlung der Rohdaten aus dem Bestandsführungssystem in Passiv-Modellpunkte für das Projektionssystem (RAFM): Dieser Schritt beinhaltet auch ein Mapping von Ist-Tarifen auf Tarife im Modell sowie gegebenenfalls ein Aussortieren fehlerhafter Datensätze. Darüber hinaus wird auf Teilbestandsebene eine Prüfung auf Vollständigkeit und Angemessenheit auf Basis von Deckungsrückstellung und Jahresprämie durch Abgleich von Ist- und Modellwerten durchgeführt.
3. Skalierung der RAFM-Passiv-Modellpunkte auf Teilbestandsebene, um die Ist-Deckungsrückstellung zu treffen: In diesem Schritt werden die Skalierungsfaktoren geprüft und mit denen der Vorquartale verglichen.
4. Verdichtung der RAFM-Passiv-Modellpunkte: In diesem Schritt wird geprüft, dass alle wesentlichen Modellergebnisse (Bilanz- und GuV-Positionen, Positionen der Gewinnzerlegung sowie alle Leistungs-, Kosten- und Prämien-Cashflows) zwischen unverdichtetem und verdichtetem gut übereinstimmen. Der Abgleich erfolgt sowohl für die einzelnen Projektionsjahre als auch barwertig.

Als finaler Schritt findet im Rahmen der Solvency II-Berechnungen ein Abgleich zwischen der Passivseite der Startbilanz im Modell und der Ist-Stichtagsbilanz statt. Verbleibende Unterschiede zwischen Modell und Ist in den versicherungstechnischen Rückstellungen werden als „Unmodelled“-Position in der Solvency II-Bilanz ausgewiesen. Unterschiede beim Fondsvermögen von Unit-Linked-Verträgen werden dabei in gleicher Höhe dem Besten Schätzwert zugeordnet. Unterschiede aus anderen Positionen werden auf Basis des Verhältnisses von Besten Schätzwert zu HGB-Deckungsrückstellung skaliert und dann dem Besten Schätzwert zugeordnet.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Passivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Aktivportfolio

Die Aktivdaten werden für die einzelnen Lebensgesellschaften auf Einzeltitelbasis zum Bewertungsstichtag von den verschiedenen Assetmanagern geliefert und durch Abgleich mit Bilanzwerten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft.

⁷ Hierbei wird nach Teilbestand im Sinne der Mindestzuführungsverordnung, Tarifart (d.h. Risiko, BU(Z), Kapital, Rente, FLV, FRV etc.) und Rechnungszins getrennt und für jede Kombination eine separate Prüfung durchgeführt.

Die Umwandlung dieser Rohdaten in Aktiv-Modellpunkte findet analog zu Schritt 2 der Passivdatenaufbereitung statt, wobei die Prüfung auf Vollständigkeit und Angemessenheit auf Ebene der einzelnen Assetklassen stattfindet.

Zusätzlich findet bei festverzinslichen Assets auf Basis einzelner Modellpunkte eine Skalierung von Coupon- und Ablaufzahlungen statt, durch die sichergestellt wird, dass der Wert der diskontierten Cashflows des Asset-Modellpunkts mit dem Marktwert des zugrundeliegenden Einzeltitels übereinstimmt.

Als finaler Schritt findet im Rahmen der Solvency II-Berechnungen eine Skalierung der Asset-Modellpunkte auf die Länge der Passivseite der Startbilanz im Modell statt. Dadurch wird berücksichtigt, dass einzelne Bilanzpositionen (z.B. die Schadenrückstellung) aktuell im Modell nicht vorhanden sind.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Aktivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Inputdaten aus den Lebensgesellschaften

Als Teil der Solvency II-Berechnungen der Lebensgesellschaften werden für die jeweiligen Rückversicherungsverträge mit der VRE sowohl für den Basislauf als auch für die verschiedenen Stresse alle für die Bewertung der Rückversicherungsverträge relevanten Cashflows berechnet, welche von der Lebensgesellschaft an die VRE bzw. von VRE an die Lebensgesellschaft fließen.

Außerdem werden in diesen Läufen die Gebühren berechnet, welche von der Lebensgesellschaft an die jeweilige ServiceCo fließen.

Auf Ebene der einzelnen Lebensgesellschaften wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Inputdaten des Passivportfolios geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Inputdaten aus der Planungsrechnung

Die Solvency II-Berechnungen für die Service-Gesellschaften benötigen als zusätzlichen Input Ergebnisse aus der HGB-Planungsrechnung, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung der Ist-Kosten.

Im Rahmen der Erstellung der HGB-Planungsrechnung wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Ergebnisse der Planungsrechnung geprüft und außerdem sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Weitere Inputdaten

Weitere Inputdaten (z.B. die Höhe der RfB und einzelner Komponenten) werden aus entsprechenden Zulieferungen übernommen und in entsprechenden Inputtabellen der verschiedenen RAFM-

Modelle bzw. den Modellen von VRE und ServiceCo hinterlegt. Die Überprüfung dieser Einstellungen erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals sowie weiteren Testrechnungen im Rahmen von Modellentwicklungen.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit dieser Inputdaten geprüft und sichergestellt, dass die Datenqualität dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.3.2 Unsicherheit in Modellannahmen

Ökonomische Annahmen

Ökonomische Annahmen werden in den Modellen der Lebensgesellschaften über die stochastischen Szenarien eingespielt. Diese werden durch einen externen Anbieter erzeugt und durch VG validiert. Dabei wird sowohl die Kalibrierung der Szenarien auf die Marktinformationen des Bewertungsstichtags geprüft als auch die Konsistenz der Szenarien in sich (z.B. durch 1=1- und 1=1=1-Test) getestet.

Einzige Assetklasse in den Modellen der VRE und der ServiceCos ist Cash, weshalb diese nicht stochastisch bewertet wird und somit die risikofreie Zinskurve und die Inflationsrate die wesentlichen Annahmen darstellen.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der ökonomischen Annahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Kostenannahmen

Die Kostenannahmen ergeben sich auf Ebene der Lebensgesellschaften aus den Service-Verträgen mit den Servicegesellschaften, wobei die zu Grunde liegenden Stückkostensätze ebenfalls gemäß Vertrag inflationiert werden. Auf Ebene von VRE ergeben sie sich aus den Vorgaben des Annahmengremiums und den vertraglichen Vereinbarungen zwischen VRE und den Lebensgesellschaften sowie auf Ebene der ServiceCos aus den Vorgaben des Annahmengremiums und der HGB-Planung.

Die Höhe und Entwicklung der entsprechenden versicherungstechnischen Standardformel-Stresse wird validiert.

Die Überprüfung der Einstellungen in den jeweiligen RAFM-Modellen und den Modellen der VRE und ServiceCos erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals und der Ist-Gewinnzerlegung.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Kostenannahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Biometrische Annahmen sowie Storno- und Kapitalwahlannahmen

Die biometrischen Annahmen sowie die Storno- und Kapitalwahlannahmen betreffen direkt nur die Lebensgesellschaften und werden einmal jährlich zum zweiten Quartal auf Ihre Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die angewendeten Methoden und Verfahren entsprechen dabei der gängigen aktuariellen Praxis. Die Ergebnisse des Annahmenherleitungsprozesses werden durch das Annahmengremium geprüft und freigegeben.

Darüber hinaus wird die Höhe und Entwicklung der entsprechenden versicherungstechnischen Standardformel-Stresse validiert.

Die Überprüfung der Einstellungen in den jeweiligen RAFM-Modellen erfolgt auf Basis eines Vier-Augen-Prinzips sowie durch Abgleich der Modellergebnisse mit den Berechnungen des Vorquartals und der Ist-Gewinnzerlegung.

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der biometrischen Annahmen sowie die Storno- und Kapitalwahlannahmen geprüft und sichergestellt, dass die Annahmen dazu geeignet sind, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.3.3 Modellvereinfachungen und Modellierungsansätze

Modellierung der Passiva

Die Implementierung der Passiva der verschiedenen Lebensgesellschaften wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung der jeweiligen Modelle getestet und validiert. Modelländerungen werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben.

Zusätzlich findet eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Abgleich von Modell- gegen Bilanzdeckungsrückstellung getrennt nach Basisreserve, Bonusreserve, Zinszusatzreserve, Nachreservierungen und Verzinslicher Ansammlung.
- ▼ Abgleich Modell-GuV des ersten Projektionsjahres gegen Ist-GuV des vergangenen Jahres.
- ▼ Abgleich der Gewinnzerlegung (in der Granularität gemäß der Mindestzuführungsverordnung) des ersten Projektionsjahres gegen Ist-Gewinnzerlegung des vergangenen Jahres.
- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und versicherungstechnische Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit des Passivmodells geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Modellierung der Aktiva

Die Implementierung der Aktiva ist für die verschiedenen Lebensgesellschaften einheitlich wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung des Modells getestet und validiert. Modelländerungen werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben.

Zusätzlich findet eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Abgleich von Aktivbilanz des Modells gegen Aktivbilanz im Ist.
- ▼ Überprüfung des Modell-Leakage im Basislauf und allen Stressen.
- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und Marktstresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit des Aktivmodells geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

Managementregeln

Die Implementierung der Managementregeln wurde grundsätzlich im Rahmen der Einführung des jeweiligen Modells getestet und validiert. Änderungen an den Managementregeln werden im Rahmen des quartärlchen Releaseprozesses durch das Modellgremium geprüft und freigegeben. Zusätzlich werden die im Modell implementierten Managementregeln durch den Vorstand geprüft und verabschiedet.

Darüber hinaus findet in den stochastischen Modellen der Lebensgesellschaften eine regelmäßige Prüfung der Implementierung statt durch:

- ▼ Vergleich der mittleren Pfade für Basislauf und Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Überprüfung von ausgewählten Extrempfaden des Basislauf und der größten Stresse und Plausibilisierung der Veränderungen.
- ▼ Konsistenz-Checks im Modell

Durch dieses Vorgehen wird die Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Managementregeln geprüft und sichergestellt, dass die Implementierung dazu geeignet ist, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss

D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit und ohne Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen (RT) bei der PLE sowie mit und ohne Volatilitätsanpassung (VA) bei PLE, HLE, SLE und ELE mit den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB Bewertung.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen in Tsd. €			HGB Rückstellungen in Tsd. €
	Mit VA mit RT	Mit VA ohne RT	Ohne VA ohne RT	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	28.902.175,9	29.866.859,6	29.994.236,7	36.959.908,2
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	21.509.114,2	21.706.394,6	21.728.248,9	24.163.535,2
Gesundheit nach Art der Leben	1.259.401,0	1.293.962,1	1.335.215,4	4.414.688,6
Gesamt	51.670.691,1	52.867.216,2	53.057.701,1	65.538.132,1

D.2.4.2 Rückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen

Die Rückstellungen nach HGB im Jahresabschluss werden nach HGB § 341 bewertet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten. Es handelt sich hier um die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB Bewertung auf Basis der Zusammensetzung nach SII Definition⁸.

Die vt. Rückstellungen nach HGB der Gruppe entsprechen der Summe der vt. Rückstellungen nach HGB der einzelnen Versicherungsgesellschaften.

D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und HGB Jahresabschluss

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im HGB Jahresabschluss sind die folgenden:

D.2.4.3.1 Fondsgebundene Versicherungen

Die Rückstellung nach HGB besteht aus dem aktuell vorhandenen Fondswert, der dem Versicherungsvertrag zugeordnet wird. Künftige Gewinne werden damit nicht erfasst. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beruht auf Projektionen mit realistischen Annahmen. Dadurch werden implizit künftig erwartete Gewinne berücksichtigt. Hierdurch werden die Rückstellungen gegenüber HGB reduziert.

⁸ Brutto Beitragsüberträgen + Brutto Deckungsrückstellung + Brutto Schadenrückstellung + Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) + sonstige vt. Rückstellungen + Brutto Rückstellung auf Anlage und Risiko VN + Ansammlungsguthaben - freien RfB - Anteil des im Überschussfonds anrechenbaren SÜAF

D.2.4.3.2. Versicherung mit Überschussbeteiligung (außer fondsgebundene Versicherungen)

Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des aktuellen Zinsniveaus und verzögerten Nachlaufens des Referenzzinses für die Zinszusatzreserve nach Korridormethode ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend niedriger als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve. Zusätzlich führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

D.2.4.3.3. Risikomarge

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung unter Solvency II und Rückstellung nach HGB Bewertung geringer wird.

D.2.4.4 Auswirkung der Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

D.2.4.4.1. Volatilitätsanpassung

Ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung bei der PLE, HLE, SLE und ELE von 20 Basispunkten würden sich die versicherungstechnischen Rückstellungen um 190.484,9 Tsd. € auf 53.057.701,1 Tsd. € erhöhen und die Eigenmittel, welche für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) angerechnet werden dürfen, um 56.596,9 Tsd. € reduzieren.

Die Basiseigenmittel ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung verringern sich auch, jedoch erhöht sich wegen der steigenden SCRs der Versicherungsgesellschaften die Anrechenbarkeit des Überschussfonds auf Gruppenebene, was diesen Effekt teilweise kompensiert. Zudem würde das SCR um 76.165,9 Tsd. € auf 2.009.214,2 Tsd. € und das MCR um 45.533,2 Tsd. € auf 749.277,1 Tsd. € steigen.

D.2.4.4.2. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Die PLE setzt zum 31. Dezember 2023 nur noch zu 9/16tel der zum 1. Januar 2016 bestimmten Höhe der versicherungstechnischen Übergangsmaßnahme (RT) an. Damit vermindern sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II unter Anwendung der Übergangsmaße bei versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.196.525,1 Tsd. € auf 51.861.176,0 Tsd. €. Dadurch und durch die sich aus der Anwendung des RT ergebende latente Steuerschuld sowie die Anrechenbarkeit des Überschussfonds der PLE auf Gruppenebene, verringern sich die anrechenbaren Eigenmittel um 822.304,2 Tsd. € auf 5.553.222,6 Tsd. €. Das SCR sinkt um 27.767,6 Tsd. € auf 1.981.446,5 Tsd. €, da die risikomindernde Wirkung durch die latente Steuer auf das SCR durch den Maximalbetrag begrenzt wird.

Die hier betrachteten Werte beziehen sich auf die Berechnungen ohne Volatilitätsanpassung.

D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung

Von der Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde für die PLE, HLE, SLE und ELE Gebrauch gemacht.

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung in den Berechnungen zur ökonomischen Bilanz muss von der jeweiligen Aufsicht genehmigt werden. Die PLE hat diese Genehmigung in 2015 erhalten, die HLE, SLE und ELE in 2020. Die Volatilitätsanpassung wird in die Solvency-II-Berechnungen mit einbezogen.

Nach § 40 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) ist bei Anwendung der Volatilitätsanpassung eine Quantifizierung der Auswirkungen gefordert, die eine Änderung der Volatilitätsanpassung auf null auf die Finanzlage des Unternehmens haben würde.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG findet Anwendung bei der PLE.

Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme (RT) wird am Anfang des Übergangs die Differenz zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II-Bewertungsprinzipien ohne RT und einem Wert, der rein auf HGB-Werten beruht, ermittelt. Diese Differenz wird einmalig zu Beginn der Übergangsmaßnahme berechnet. Die zu Beginn des Übergangs mit 100% angesetzte Differenz baut sich bis zum Ende des Übergangszeitraums von 16 Jahren immer zum 1. Januar linear auf 0% ab.

Zu Beginn des Übergangs betragen das Rückstellungstransitional 2.127.156 Tsd. € bei der PLE.

Die Auswirkung dieser Änderung auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Solvenzkapitalanforderung und die anrechenbaren Eigenmittel des Unternehmens der Gesellschaft wird in Abschnitt D.2.4. erörtert.

D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

D.2.9 Wesentliche Änderungen

Im Berichtszeitraum wurden folgende Änderungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen:

- ▼ PLE & ELE:
 - Verfeinerung der verwendeten Managementregeln und Investmentstrategie inkl. der strategischen Asset Allokation (SAA)
- ▼ HLE:
 - Abbildung der in 2023 abgeschlossenen Rebate Rückversicherung
- ▼ VRE:
 - Modellierung der Übertragung von mehreren Rückversicherungsverträgen der PLE mit der Generali Deutschland auf die VRE in 2023
- ▼ Alle Gesellschaften:
 - Regelmäßige jährliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der nicht-ökonomischen Annahmen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der Viridium Gruppe werden zum Stichtag 31. Dezember 2023 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte⁹. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten wurden keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cashflow-Verfahren kam als Bewertungsmodell zum Einsatz für den Fall, dass nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Die Prüfung der Fälligkeiten und Umklassifizierung von Verbindlichkeiten gegen Versicherungen und Vermittlern sowie Rückversicherungen entfällt, mit der Aktualisierung der entsprechenden BaFin-Auslegungsentscheidung¹⁰. Für alle weiteren Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2023 und 2022 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige weitere Schätzungen und Annahmen wurden im Jahr 2023 keine Änderungen vorgenommen.

⁹ Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

¹⁰ Vgl. Auslegungsentscheidung der BaFin vom 01.01.2019 mit Änderung am 11.10.2023 und Wirkung zum 31.12.2023.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Beträge der Solvabilitätsübersicht zum 31. Dezember 2023 und des Vorjahres dargestellt.

Nr.		S.02.01	31.12.2023 in Tsd. €	31.12.2022 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	154.419,1	141.668,1	12.751,0
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	562.486,7	539.070,8	23.415,8
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	3.098.411,1	3.936.561,9	-838.150,9
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	1.082.129,3	1.034.021,8	48.107,5
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	8.533,8	7.414,2	1.119,5
(6)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	13.257,9	13.028,8	229,1
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	150.389,1	159.215,4	-8.826,3
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	29.228,8	0,0	29.228,8
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	512.564,4	506.100,3	6.464,1
(10)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	60,1	17,3	42,8

Erläuterungen zu den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- 1) Anstieg der Rückstellungen in den Servicegesellschaften.
- 2) Der Veränderung der Rentenzahlungsverpflichtungen ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der Pensionsverpflichtungen bei der PLE Pensions GmbH zurückzuführen. Für diese Verpflichtungen besteht ein Schuldbeitritt der Generali Deutschland. Dieser wurde gemäß IAS 19 brutto ausgewiesen und hat sich entsprechend verändert.
- 3) Der Rückgang der Depotverbindlichkeiten beruht im Wesentlichen auf die Übertragung der bisherigen Rückversicherungsbeziehungen der Proxalto Lebensversicherung AG und der Generali Deutschland AG auf die Viridium Rückversicherung AG. Die entsprechende Depotverbindlichkeit der PLE gegen die VRE wird jetzt gruppenintern konsolidiert.
- 4) Der Anstieg ist begründet durch entsprechend veränderte Bewertungsunterschiede im Bereich der Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherungsgesellschaften, auf Basis dessen die latenten Steuern berechnet werden. Diese werden auf Gesellschaftsebene berechnet und auf Gruppenebene hochgezogen. Für die Gesellschaften PLE, HLE und SLE mit Steuerumlagevertrag betrug der Steuersatz 24,575 % (Vorjahr 24,575%).
- 5) Anstieg der Salden zum Stichtag.
- 6) Hier wird im Wesentlichen die Verbindlichkeit Cashpool gegenüber der SPM ausgewiesen, da diese Gesellschaft unter Solvency II nicht der Kerngruppe zuzuordnen ist. Der Anstieg ist stichtagsbedingt.
- 7) Die Veränderung ist im Wesentlichen auf den stichtagsbezogenen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern zurückzuführen.

- 8) Die Prüfung auf Fälligkeit und mögliche Umklassifizierung von Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherungen ist nicht mehr erforderlich. Hintergrund ist die Aktualisierung der entsprechenden BaFin-Auslegungsentscheidung.
- 9) Keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.
- 10) Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf Rechnungsabgrenzungsposten in den Servicegesellschaften.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31. Dezember 2023 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Umbewertung nach Solvency II in Tsd. €
(1)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750	154.419,1	154.963,0	-543,9
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	562.486,7	25.736,7	536.750,0
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770	3.098.411,1	3.098.411,1	0,0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	1.082.129,3	63.323,4	1.018.805,8
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	8.533,8	8.533,8	0,0
(6)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	13.257,9	8,9	13.249,0
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	150.389,1	150.389,1	0,0
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	29.228,8	29.228,8	0,0
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	512.564,4	517.905,8	-5.341,4
(10)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	60,1	708,2	-648,1

- 1) Die anderen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen. Gemäß HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr betrug. Unter Solvency II haben wir keine Umbewertung vorgenommen, weil aufgrund der kurzen Laufzeit keine Diskontierung notwendig war. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden. Der Differenzbetrag beruht auf den Ansatz unter IAS für Rückstellungen für Jubiläum und Altersteilzeit, welche bei einer Gesellschaft in den anderen Rückstellungen enthalten sind.
- 2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen (Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) der Solvabilitätsübersicht wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewandt. Hierbei handelt es sich um leistungsorientierte Pläne, sodass die Verpflichtung der Viridium Gruppe in einer zugesagten Leistung besteht. Innerhalb der Viridium Gruppe bestehen bei sechs Gesellschaften (HLE, SLE, ELE, ESM, VCS, PLE Pension GmbH) entsprechende Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte gemäß der in IAS 19 vorgeschriebenen Bewertungsmethode „Projected Unit Credit Method (PUCM)“. Dabei wurden folgende Inputfaktoren verwendet: Sterblichkeit, Invalidität und Fluktuationswahrscheinlichkeit

gemäß Richttafeln Heubeck 2018 G (HGB: Richttafeln Heubeck 2018 G). Sofern für diese Verpflichtungen ein Planvermögen vorliegt, haben wir eine ordnungsgemäße Verrechnung der Sollverpflichtung mit dem Zeitwert des Planvermögens vorgenommen. Der Unterschiedsbetrag und auch wesentlicher Bestandteil der Position ist der Schuldbeitritt der Generali Deutschland AG zu Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung, welche auf die PLE Pension GmbH übertragen wurde, über 504.123,5 Tsd. € und der Viridium Customer Services GmbH über 45.823,2 Tsd. €. Im Gegensatz zur Handelsbilanz erfolgt in der Solvabilitätsübersicht gemäß IAS 19 ein Bruttoausweis, d.h. eine Bilanzverlängerung von 549.946,7 Tsd. €, deren aktivischer Teil unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesen wird.

- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Der Solvency-II-Wert entspricht dem HGB-Wert, da wir den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet haben.
- 4) Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern¹¹. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency II-Betrag angesetzt wird. Wesentlicher Treiber des Passivüberhanges sind die passiven latenten Steuern im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen, die mit den aktiven latenten Steuern im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen und im Bereich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung saldiert werden.
- 5) Diese Position stellt die Verbindlichkeit gegenüber den Kreditinstituten dar, welche als Sicherheit liquide Mittel für die gehaltenen Derivate hinterlegt haben. Eine Umbewertung für Solvency II ist gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Laufzeiten nicht erforderlich.
- 6) Diese Position stellt die Verbindlichkeit aus Cashpool dar, welche unter SII aus den Verbindlichkeiten umklassifiziert werden.
- 7) In dieser Position sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmer dargestellt. Eine Umbewertung für Solvency II ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Laufzeiten nicht erforderlich.
- 8) Es liegen keine Bewertungsunterschiede im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern vor. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit den kurzfristigen Fälligkeiten ist eine Umbewertung für Solvency II nicht erforderlich.
- 9) Im Wesentlichen beinhaltet diese Position Verbindlichkeiten gegenüber der Kommanditistin in Höhe von 403.163,8 Tsd. € aus dem Jahresüberschuss der VKG, die dem Gesellschafterkonto zuzuführen sind. Die Verbindlichkeiten werden mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt, da auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen wird. Der darge-

¹¹ Siehe hierzu Kapitel D.1.

stellte Unterschiedsbetrag resultiert im Wesentlichen aus dem Ansatz der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16, nach dem alle Leasing- und Mietverhältnisse in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen sind. Parallel erfolgt der Ausweis in den Sachanlagen.

- 10) Die Sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte beinhalten abgegrenzte Zinsen und Agien (648,1 Tsd. €), die unter Solvency II den Kapitalanlagen zuzuordnen sind. Diese werden unter Solvency II inklusive der Zinsen und Agien und demzufolge in dieser Position mit Null angesetzt. Es verbleiben lediglich sonstige Rechnungsabgrenzungsposten.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

D.4.1 Kapitalanlagen

Alternative Bewertungsmethoden sind erforderlich, wenn für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten keine Marktpreise verfügbar sind, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO), und die ökonomischen Werte auch nicht mit Hilfe von Marktpreisen abgeleitet werden können, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 3 DVO).

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen werden bei der VKG für Beteiligungen sowie die Skandia PortfolioManagement GmbH, die unter nicht gelistete Aktien ausgewiesenen Kapitalanlagen – geleistete Beiträge an die Protektor Lebensversicherung sowie Anteile an der Protektor Lebensversicherung –, Staats-, Unternehmens- und strukturierte Anleihen, für die keine Kursnotierung auf aktiven Märkten vorliegen, sowie für die Spezialfonds der Gesellschaft angewendet. Die VKG hat im Berichtszeitraum keine Änderungen bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden bei Kapitalanlagen vorgenommen.

Bei den unter Anteilen an Investmentvermögen ausgewiesenen Spezialfonds erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 3 DVO mittels des Anteilsscheinspreises, den die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt.

Da es für die Beteiligungen an Protektor keinen Markt gibt, haben wir unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO auf eine Umbewertung verzichtet und für Solvabilitätszwecke den HGB-Bilanzwert verwendet.

Die Beteiligung an der nicht zur Kerngruppe gehörenden SPM erfolgt gemäß Artikel 335 Abs. 1e DVO mit dem verhältnismäßigen Anteil der nach den maßgeblichen Branchenvorschriften berechneten Eigenmittel. Die Eigenmittel ergeben sich durch Multiplikation des für den entsprechenden Finanzbereich berechneten Kapitals mit dem jeweiligen Stimmrechtsanteil.

Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag für die Festsetzung des Jahresbeitrags festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den Lebensgesellschaften der VKG zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteilen am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bewertungskonzepte, die wesentlichen Annahmen und die Unsicherheiten in der Bewertung der betroffenen Bilanzposten.

Betroffene Bilanzposten	Bewertungskonzept	Wesentliche Annahmen
Beteiligungen	Barwertmethode	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.)
Aktien - nicht notiert	Barwertmethode	Zukünftige Zahlungsströme (Dividenden, ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss etc.)
Staatsanleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Unternehmensanleihen	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Strukturierte Schuldtitel	Barwertmethode	Emittentenspezifische Termin- und Kassarenditekurve, instrumentabhängige Liquiditätsprämie
Derivate (Zinsrisiken)	Normal Black	Forward-Rate, Strike-Rate, Swaption-Volatilitäten, risikoloser Zinssatz, Zeit bis Fälligkeit der Swaption, Laufzeit des Swaps
Derivate (Aktienrisiken)	Black Scholes-Modell	Kurs des Underlyings, Strike-Price, Volatilität des Underlyings, Dividendenrendite des Underlyings, risikoloser Zinssatz, Zeit bis Fälligkeit der Option

Detailliertere Informationen zur Bewertungsmethodik sind dem Kapitel D.1 dieses Berichts zu entnehmen.

D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hat die Viridium Gruppe für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.	Positionen in SII-Bilanz	S.02.01
(1)	Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
(2)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(3)	Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	R0770
(4)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830

Für die aufgelisteten sonstigen Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten wurde für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Konzernabschlusses der Viridium Gruppe verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung¹², da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

¹² Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.

Bei Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und Abs. 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich wurde ein Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach wird ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

D.5 Sonstige Angaben

Gemäß § 221 Abs. 1 VAG sind die vier Gesellschaften PLE, ELE, HLE und SLE Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer. Durch diese Mitgliedschaft haben sich die Gesellschaften verpflichtet, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft stellen Eventualverbindlichkeiten unter Solvency II dar. Zum Stichtag betragen die Verpflichtungen ohne Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunktes und der Diskontierung insgesamt 519.652,7 Tsd. €.

In der Solvabilitätsübersicht werden diese Eventualverbindlichkeiten nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunkts und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke der Viridium Gruppe.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt.

Die Gesellschaft berücksichtigt derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und mit Volatilitätsanpassung).

Bezüglich des Geschäftsplanungshorizonts projiziert die Gesellschaft für die Zwecke des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) die Eigenmittel über einen Zeithorizont von fünf Jahren. Die Gesellschaft ist auch für diesen Zeithorizont angemessen kapitalisiert. Die Projektionen deuten in keinem Fall auf Kapitalengpässe hin. Daher sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit, sich mithilfe von Eigenmittelaufnahmen oder nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzliches Kapital zu beschaffen. Nichtsdestotrotz beinhaltet die Kapitalmanagementrichtlinie mögliche Vorgehensweisen im Falle eines Sinkens der Solvenzquote auf einen Wert unterhalb der Zielquote.

E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31. Dezember 2023

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und der nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- ▼ nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann,
- ▼ nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können,
- ▼ Akkreditive und Garantien oder
- ▼ rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31. Dezember 2023 betragen die verfügbaren Eigenmittel der Viridium Gruppe (Kerngruppe und SPM) und unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE 5.608.461,4 Tsd. €. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	Tier	31.12.2023 in Tsd. €	31.12.2022 in Tsd. €	Veränderung in Tsd. €
Vermögenswerte		64.129.339,1	61.036.514,9	3.092.824,2
./.. Verbindlichkeiten		57.282.171,3	54.911.130,4	2.371.040,9
Basiseigenmittel Solvency II		6.847.167,9	6.125.384,5	721.783,4
Abzüglich geplante Entnahme Bilanzgewinn		179.239,3	24.655,7	154.583,6
Zusammensetzung				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I	1.288.906,5	1.210.847,2	78.059,3
Überschussfonds	I	2.130.331,2	1.948.788,4	181.542,8
Abzgl. auf Gruppenebene nicht verfügbarer Überschussfonds		1.059.467,2	1.256.565,2	-197.098,1
Ausgleichsrücklage	I	3.247.665,3	2.940.067,6	307.597,7
Eigenmittel SPM	I	1.025,6	1.025,6	0,0
Verfügbare Eigenmittel Solvency II		5.608.461,4	4.844.163,6	764.297,8

Der Anstieg der Basiseigenmittel beruht einerseits auf den Anstieg der Ausgleichsrücklage, da im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen die Bewertungsunterschiede der ökonomischen Umbewertung zum 31. Dezember 2023 in entsprechenden Größenordnungen gestiegen sind. Parallel dazu sind im Bereich der versicherungstechnischen Rückstellungen die Bewertungsunterschiede der ökonomischen Umbewertung zum 31. Dezember 2023 ebenfalls angestiegen, aber in geringerem Umfang.

Der Anstieg des Überschussfonds in den Lebensversicherungsgesellschaften, begründet durch den Anstieg der freien RfB als Teil des Überschussfonds, trägt ebenso zum Anstieg der Eigenmittel bei. Gleichzeitig ist nach den regulatorischen Vorgaben der zu kappende Überschussfonds gesunken mit entsprechend positiven Effekt auf die verfügbaren Eigenmittel.

Der Überschussfonds der PLE ist auf Gruppenebene zu kappen, da dieser die Höhe Solo-SCR übersteigt. Der Überschussfonds der ELE wird auf Gruppensicht nicht bei den Eigenmitteln berücksichtigt, da kein Zugriff auf die freie RfB möglich ist. Eine Kappung der Überschussfonds der HLE und SLE war nicht erforderlich. Im Weiteren wurde das Kommanditkapital erhöht.

Als Kapitalmaßnahme der VHAG hat der Vorstand am 06.Mai 2024 den Beschluss gefasst, 179.239,3 Tsd. € (entspricht im Wesentlichen den beiden Kapitalmaßnahmen der PLE aus dem Jahresabschluss 2022 und 2023) aus der Kapitalrücklage zu entnehmen. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe an die VKG auszuschütten. Weiterhin plant die Kommanditistin der VKG, diesen Betrag anschließend vom Festkapitalkonto des Kommanditkapitals zu entnehmen.

Der Betrag über 179.239,3 Tsd. € ist unter Solvency II als vorhersehbare Ausschüttung entsprechend den Vorgaben berücksichtigt.

	Tier	S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €
Vermögenswerte		R0500	64.129.339,1	72.561.130,9
./. Verbindlichkeiten		R0900	57.282.171,3	71.682.647,2
Basiseigenmittel Solvency II		R1000	6.847.167,9	0,0
Eigenkapital HGB		R1000	0,0	878.483,6
Abzüglich geplante Entnahme Bilanzgewinn			179.239,3	0,0
Zusammensetzung				
Kapitalanteile der Kommanditistin	I		1.288.906,5	1.288.906,5
Andere Gewinnrücklagen			0,0	-410.422,9
Überschussfonds	I		2.130.331,2	0,0
Abzgl. auf Gruppenebene nicht verfügbarer Überschussfonds			1.059.467,2	0,0
Ausgleichsrücklage	I		3.247.665,3	0,0
Eigenmittel SPM	I		1.025,6	0,0
Verfügbare Eigenmittel Solvency II			5.608.461,4	878.483,6

Das HGB-Eigenkapital ist im Nachfolgenden auf die verfügbaren Eigenmittel übergeleitet:

	31.12.2023 in Tsd. €
HGB-Eigenkapital gemäß Konzernabschluss zum 31.12.2023	878.483,6
Umbewertung Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe (inklusive latenter Steuern und exklusive vorhersehbarer Dividende, gegebener Garantien, vorgenommener Kappung Surplus) (+)	4.729.977,7
Eliminierung Vermögenswerte der SPM (-)	15.512,5
Eliminierung Verbindlichkeiten der SPM (+)	14.487,0
Eigenmittel SPM (+)	1.025,6
Verfügbare Eigenmittel Solvency II	5.608.461,4

Im Solvency-II-Regelwerk gibt es bezüglich des passiven Unterschiedsbetrags – im Gegensatz zum Geschäfts- oder Firmenwert – keine spezielle Vorschrift. Aus diesem Grund sind die Ansatzvorschriften des IAS/IFRS anzuwenden. Nach IFRS 3.36 ist ein sich ergebender negativer Unterschiedsbetrag aus einem Unternehmenszusammenschluss nach Überprüfung als Gewinn und somit nicht als Passivposition in der Bilanz zu erfassen. Dies erscheint in Bezug auf das Ansatzverbot für einen Geschäfts- oder Firmenwert gemäß Artikel 12 DVO konsistent. Somit ist für Solvency-II-Zwecke der passive Unterschiedsbetrag aus dem HGB-Konzernabschluss in Höhe von 132.571,3 Tsd. € in der Solvabilitätsübersicht nicht anzusetzen. Dies wirkt eigenmittelerhöhend und ist in dem obigen Betrag bezüglich Umbewertung Vermögenswerte und Schulden der Kerngruppe entsprechend berücksichtigt.

Die gemäß HGB vollkonsolidierte SPM ist aus der Solvabilitätsübersicht zu eliminieren, da sie nicht der Solvency-II-Kerngruppe angehört. Jedoch sind die Eigenmittel der SPM, die sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen sektoralen Vorgaben ergeben, als Beteiligung in der Solvabilitätsübersicht auszuweisen. Die entsprechenden Wertansätze zum 31. Dezember 2023 sind ebenfalls in der Tabelle enthalten.

Schließlich wurden die in den HGB-Konzernabschluss einbezogenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kerngruppe gemäß den Solvency-II-Vorschriften umbewertet und die sich aus der Umbewertung ergebenden latenten Steuern angesetzt. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in Kapitel D.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten Solvency II	
./.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
./.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
./.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Überschussfonds, die nicht als Verbindlichkeiten betrachtet werden
./.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
./.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
./.	Beschränkte Eigenmittel
./.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute, die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	Ausgleichsrücklage

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Zum Stichtag beträgt die Ausgleichsrücklage 3.247.665,3 Tsd. €. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 5.968.684,2 Tsd. € zuzüglich der negativen HGB-Gewinnrücklagen von -410.422,9 Tsd. € und abzüglich des Überschussfonds ohne Kappungen in Höhe von 2.130.331,2 Tsd. € und der Eigenmittel SPM über 1.025,6 Tsd.

€ sowie abzüglich der geplanten Entnahme von 179.239,3 Tsd. € zusammen. Der nach HGB anzusetzende passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ist im Bewertungsunterschiedsbetrag enthalten.

Der Bewertungsunterschied von 5.968.684,2 Tsd. € ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.¹³ Die Erläuterungen zu den Differenzen sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen. Dabei sei angemerkt, dass der nach HGB auszuweisende Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung zum Zwecke der Darstellung und der Überleitungsrechnung von HGB zu Solvency II den Verbindlichkeiten zugeordnet wurde, obwohl dieser keine Verbindlichkeit im Sinne des HGB darstellt.

¹³ Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit auftreten.

		S.02.01	Solvency II in Tsd. €	HGB in Tsd. €	Differenz in Tsd. €
	Aktiva				
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	0	0,0	557.332,8	-557.332,8
(2)	Immobilien, Sachanlagen	0	6.809,1	845,9	5.963,2
(3)	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	36.599.627,3	44.197.929,5	-7.598.302,1
(4)	Darlehen und Hypotheken	R0230	838.867,8	877.974,1	-39.106,2
(5)	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	R0270	3.395.577,4	4.035.278,3	-639.700,9
(6)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	351.774,5	394.843,6	-43.069,1
(7)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	0	1.100.266,1	556.135,9	544.130,2
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	13.439,8	250.385,0	-236.945,2
	Passiva				
(9)	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0	0,0	132.571,3	-132.571,3
(10)	Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	30.161.576,9	43.469.903,3	-13.308.326,4
(11)	Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0690	21.509.114,2	24.163.535,2	-2.654.421,0
(12)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	0	154.419,1	154.963,0	-543,9
(13)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	562.486,7	25.736,7	536.750,0
(14)	Latente Steuerschulden	R0780	1.082.129,3	63.323,4	1.018.805,8
(15)	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	13.257,9	8,9	13.249,0
(16)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	0	512.564,4	517.905,8	-5.341,4
(17)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	60,1	708,2	-648,1
	Summe Umbewertung (Aktiva + Passiva)				5.968.684,2

Die Anwendung der Standardformel ergibt das folgende Bild für die VKG.

Solvabilitätsübersicht	Mit VA ohne RT in Tsd. €	Ohne VA ohne RT in Tsd. €	Mit VA mit RT in Tsd. €	Ohne VA mit RT in Tsd. €
Fondsgebundene Kapitalanlagen	21.323.489,8	21.323.489,8	21.323.489,8	21.323.489,8
Traditionelle Kapitalanlagen	37.933.535,6	37.933.535,6	37.933.535,6	37.933.535,6
Rückversicherung	3.395.577,4	3.387.721,7	3.395.577,4	3.387.721,7
Latente Steuerforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Aktiva	1.476.736,4	1.476.736,4	1.476.736,4	1.476.736,4
Vermögenswerte	64.129.339,1	64.121.483,5	64.129.339,1	64.121.483,5
Bester Schätzwert vt. Verpflichtungen	51.961.762,2	52.152.247,1	50.765.237,1	50.955.722,0
Risikomarge	905.454,0	905.454,0	905.454,0	905.454,0
RV Depotverbindlichkeiten	3.098.411,1	3.098.411,1	3.098.411,1	3.098.411,1
Latente Steuerverbindlichkeiten	788.083,2	741.126,3	788.083,2	741.126,3
Sonstige Verbindlichkeiten	1.430.939,9	1.430.939,9	1.430.939,9	1.430.939,9
Verbindlichkeiten	58.363.889,7	58.507.417,7	57.461.410,6	57.604.938,6
Anrechenbare Nachrangdarlehen	0,0	0,0	0,0	0,0
Anrechenbare Eigenmittel	4.787.515,4	4.730.918,5	5.608.461,4	5.553.222,6
SCR	1.933.048,3	2.009.214,2	1.933.048,3	1.981.446,5
Solvency II Quote	247,7%	235,5%	290,1%	280,3%

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) Im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist

gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- ▼ Tier 1: \geq 50 % des SCR
- ▼ Tier 3: $<$ 15 % des SCR
- ▼ Tier 2 +3 \leq 50 % des SCR

Bedeckung des MCR:

- ▼ Tier 1: \geq 80 % des MCR
- ▼ Tier 2: \leq 20 % des MCR

Innerhalb des „Tier 1“ ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- ▼ das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- ▼ das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- ▼ die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- ▼ der Überschussfonds;

▼ die Ausgleichsrücklage.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.02.01	Tier 1 Gesamt in Tsd. €	Tier 1 Unbeschränkt in Tsd. €	Tier 1 Beschränkt in Tsd. €
Kapitalanteile der Kommanditistin	R0010	1.288.906,5	1.288.906,5	0,0
Überschussfonds	R0070	2.130.331,2	2.130.331,2	0,0
Abzgl. auf Gruppenebene nicht verfügbarer Überschussfonds	R0080	1.059.467,2	1.059.467,2	0,0
Ausgleichsrücklage	R0130	3.247.665,3	3.247.665,3	0,0
Gesamt Eigenmittel Kerngruppe	R0290	5.607.435,8	5.607.435,8	0,0
Eigenmittel SPM		1.025,6	1.025,6	0,0
Gesamt Gruppen-Eigenmittel	R0660	5.608.461,4	5.608.461,4	0,0

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage wurden entsprechend den Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 eingestuft. Bei dem Überschussfonds handelt es sich um die ökonomisch bewerteten akkumulierten Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

Die Kapitalanteile der Kommanditistin werden ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 171 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar. Demnach steht diese Einlage unbefristet als Verlustdeckungspotenzial zur Verfügung, da künftige Verluste mit dieser Einlage zu verrechnen sind und im Fall der Insolvenz eine Insolvenzforderung nicht geltend gemacht werden kann beziehungsweise bei einer Liquidation Ansprüche erst nach Befriedigung aller Gesellschaftsgläubiger mit dem sonstigen Eigenkapital auszugleichen sind. Somit ist dieser Eigenmittelbestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und zusätzlich frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Gemäß Artikel 335 DVO ergibt sich die Tier-Einteilung der Eigenmittel SPM nach den jeweils geltenden sektoralen Vorschriften. Die Eigenmittel SPM wurden aufgrund der für diese Gesellschaft geltenden Aufsichtsanforderungen der höchsten Kapitalklasse zugeordnet, sodass für Solvency-II-Zwecke eine Klassifizierung als Tier 1 erfolgt.

Somit liegen nur Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 vor, die nicht auf der Übergangsbestimmung des § 345 VAG beruhen.

Des Weiteren sind alle aufgeführten Basiseigenmittel der Viridium Gruppe als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und können demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderung des SCR und MCR herangezogen werden.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmitteln entspricht der Kapitalmanagementrichtlinie.

E.1.3 Zusatzinformationen zu den Eigenmitteln auf Gruppenebene

Die Ermittlung der Eigenmittel der Kerngruppe erfolgte nach der Standardmethode und somit auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses. Dabei wurden alle Gesellschaften der Kerngruppe aus wirtschaftlicher Sicht als ein Unternehmen angesehen und die gruppeninternen Transaktionen zwischen den Kerngruppengesellschaften in der Gruppensolvabilitätsübersicht vollständig eliminiert.

Hinsichtlich der gruppeninternen Transaktionen der Kerngruppe mit der SPM erfolgte keine Eliminierung in der Gruppensolvabilitätsübersicht, da es sich hierbei um Transaktionen ohne Generierung von Eigenmitteln handelte. In der Gruppensolvabilitätsübersicht wurden die Eigenmittel der SPM als Beteiligung angesetzt.

Die Eigenmittel der SPM wurden anhand deren geltenden sektoralen Vorschriften bestimmt.

Dabei ergeben sich die für die Gruppe zu berücksichtigenden Eigenmittel der SPM als Multiplikation der berechneten Eigenmittel gemäß den spezifischen Vorgaben für die SPM mit dem Stimmrechtsanteil an ihr. Die sich auf Ebene der SPM ergebenden Eigenmittel sind vollständig als Beteiligung in der Gruppensolvabilitätsübersicht auszuweisen, da eine 100%ige Beteiligung an dieser Gesellschaft vorliegt.

Die Fungibilität und Übertragbarkeit des Überschussfonds als Eigenmittelbestandteil innerhalb der Gruppe ist als beschränkt anzusehen. Dies ist damit zu begründen, dass der Überschussfonds nicht jeden Verlust innerhalb der Gruppe ausgleichen kann, wo dieser anfällt (Fungibilität). Des Weiteren ist dieser Eigenmittelbestandteil auch nicht auf andere Unternehmen der Gruppe übertragbar (Übertragbarkeit), da dieser an die jeweilige Versicherung gebunden ist.

Gemäß den Solvency-II-Vorschriften sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel von den Gruppeneigenmitteln in der Höhe abzuziehen, die das jeweilige Solo-SCR des Unternehmens übersteigt, das heißt, für jedes Unternehmen sind die beschränkt verfügbaren Eigenmittel separat zu bestimmen und dem jeweiligen SCR des Unternehmens gegenüberzustellen.

Der Überschussfonds ist nach Art. 330 Abs. 1 der DVO als beschränkt transferierbar anzusehen und kann entsprechend Art. 330 Abs. 5 der DVO nur in Höhe des Beitrags des verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zur Solvenzkapitalanforderung der Gruppe berücksichtigt werden. Auf den Überschussfonds der ELE wird gemäß Absprache mit der BaFin (Verweis auf Schreiben VA 21_I 5061-8892-2016/0001 vom 14.02.2018) und im Kontext mit § 140 Abs. 1 VAG nicht zugegriffen und er ist somit nicht in den anrechenbaren Eigenmitteln der Gruppe enthalten. Damit ergibt sich für die Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe folgendes Bild (unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme „Versicherungstechnische Rückstellungen“ bei der PLE):

Gesellschaft	Überschussfonds in Tsd. €	SCR in Tsd. €	Kappung in Tsd. €	Verfügbarer Überschussfonds in Tsd. €
PLE	1.838.834,8	871.710,8	967.124,0	871.710,8
HLE	139.719,7	341.313,5	0,0	139.719,7
SLE	59.433,5	87.181,7	0,0	59.433,5
ELE	92.343,2	20.931,8	92.343,2	0,0
Gesamt	2.130.331,2	1.321.137,8	1.059.467,2	1.070.864,0

Der anrechenbare Überschussfonds auf Gruppenebene beträgt somit 1.070.864,0 Tsd. €.

Es bestehen keine weiteren Eigenmittelbestandteile, die hinsichtlich Fungibilität und Übertragbarkeit beschränkt sind.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

E.2.1 SCR zum 31. Dezember 2023

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt, und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet. Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Überprüfung.

E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31. Dezember 2023 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	31.12.2023 in Tsd. €	31.12.2022 in Tsd. €
Basis-SCR	2.373.101,5	1.914.054,0
Operationelles Risiko	159.531,1	156.342,8
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-599.906,2	-490.235,4
Solvenzkapitalanforderung (exkl. OFS)	1.932.726,4	1.580.161,4

E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	31.12.2023 in Tsd. €
Marktrisiko	885.454,7
Ausfallrisiko	59.194,0
vt. Risiko Leben	1.409.715,3
vt. Risiko Gesundheit	996.075,9
Diversifikation	-977.338,4
Basis-SCR	2.373.101,5

Das Lebensversicherungsrisiko (vor Diversifikation) hat mit 42 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Risiko im Gesundheitsmodul mit 30 %.

E.2.1.3 Gesamt-SCR

Der Gruppe gehört mit der Skandia Portfolio Management GmbH eine weitere Gesellschaft aus dem Bereich „Other Financial Sectors (OFS)“-Unternehmen an. Unter Solvency II werden auch an andere regulierte und nicht-regulierte Finanzunternehmen Kapitalanforderungen gestellt. Diese erhöhen das SCR der Gruppe leicht:

	In Tsd. €
SCR exkl. OFS	1.932.726,4
Kapitalanforderung OFS	321,9
Gruppen-SCR inkl. OFS	1.933.048,3

E.2.2 SCR Floor zum 31. Dezember 2023

Das SCR-Floor ergibt sich aus der Summe der MCRs von PLE, HLE, SLE, ELE und VRE und beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 703.743,9 Tsd. €.

	31.12.2023 in Tsd. €	31.12.2022 in Tsd. €
SCR-Floor Gruppe	703.743,9	501.842,0

E.2.3 Zusatzinformationen zum SCR auf Gruppenebene

Die Gruppe nutzt die Methode 1 (Berechnung auf Basis des konsolidierten Abschlusses analog Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG) zur Berechnung der Solvabilität. Die Solvenzkapitalanforderung setzt sich hierbei wie folgt zusammen:

	In Tsd. €
SCR Proxalto Leben	1.231.062,0
SCR Heidelberger Leben	341.313,5
SCR Skandia Leben	87.181,7
SCR Entis Leben (inkl. Garantie)	32.734,3
SCR Servicegesellschaft	945.710,6
SCR Viridium Rückversicherung	91.396,1
SCR Skandia Portfolio Management	321,9
Diversifikation	-796.671,8
Solvenzkapitalanforderung Gruppe	1.933.048,3

Diversifikationseffekte ergeben sich insbesondere aus der Diversifikation zwischen den Solo-Lebensversicherern und der Servicegesellschaft. Diese werden mithilfe der Korrelationsmatrizen der Standardformel ermittelt.

E.2.4 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde festgestellt.

Es ergibt sich eine Veränderung von 22% aufgeteilt nach:

	2023 in Tsd. €	2022 in Tsd. €
Marktrisiko	885.454,7	586.527
Ausfallrisiko	59.194,0	21.166
vt. Risiko Leben	1.409.715,3	1.264.404
vt. Risiko Gesundheit	996.075,9	776.596
Diversifikation	-977.338,4	-734.639
Basis SCR	2.373.101,5	1.914.054
Operationelles Risiko	159.531,1	156.343
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-599.906,2	-490.235
Solvenzkapitalanforderung	1.932.726,4	1.580.161

Die größten Veränderungen ergeben sich aus dem Marktrisiko und dem vt. Risiko Gesundheit.

Im Marktrisiko ist der Anstieg zum einen auf die gestiegenen fondsgebundenen Kapitalanlagen bei HLE und SLE im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen, und zum anderen ergibt sich die Veränderung bei der PLE und ELE hauptsächlich aus der Verfeinerung der Managementregeln.

Das vt. Risiko Gesundheit ist auf Gruppenebene maßgeblich getrieben durch die PLE. Auch hier führen die Verfeinerungen in den Managementregel zum Anstieg der SCRs.

Eine wesentliche SCR Floor-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde festgestellt.

Da sich der SCR Floor der Gruppe aus den MCRs der Solo Gesellschaften zusammensetzt und bei den Solo Gesellschaften entweder die untere (25%) oder obere Schranke (45%) des jeweiligen SCRs in der Berechnung des jeweiligen MCRs Anwendung findet. Ergibt sich die Veränderung auf Basis der Veränderung des SCRs.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die VKG verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die VKG hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

E.6 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der VKG.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management
BEL	Best Estimate Liability
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung
BUZ	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
CEO	Chief Executive Officer
CF	Compliance Funktion
CFO	Chief Financial Officer
CTO	Chief Technology Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
DCF	Discounted Cash Flow
d. h.	das heißt
DORA	Digital Operational Resilience Act (EU-Verordnung 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor)
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESG	Environmental, Social and Governance
ESM	Entis Service Management GmbH
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FLV	Fondsgebundene Lebensversicherung

Abkürzung	Definition
GEL	Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GIAM	Generali Insurance Asset Management
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KG	Kommanditgesellschaft
KRI	Key Risk Indicator
LV	Lebensversicherung
Mio.	Millionen
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
NACE	„Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ / Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PLE	Proxalto Lebensversicherung AG
PSM	Proxalto Service Management GmbH
PVFP	Present Value of Future Profits
QRT	Quantitative Reporting Templates
RAFM	Risk Agility Financial Modeling der Willis Towers Watson GmbH
RCK	Risiko- und Compliance-Komitee
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RSR	Regular Supervisory Report

Abkürzung	Definition
RV	Rückversicherung
SAA	Strategische Asset Allokation
SII	Solvency II
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report / Bericht über Solvabilität und Finanzlage
SFS	Single-Faktor-Szenario
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SPM	Skandia Portfolio Management GmbH
Tsd. €	Tausend Euro
TPA	Third Party Agreement
u.a.	unter anderem
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
usw.	und so weiter
VA	Volatilitätsanpassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VaR	Value at Risk
VG	Viridium Gruppe
vgl.	vergleiche
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VRE	Viridium Rückversicherung AG
VSM	Viridium Service Management GmbH
VU	Versicherungsunternehmen
z.B.	zum Beispiel
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung
ZZR	Zinszusatzreserve

Anhang

Quantitative Berichtsformulare des SFCR

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	6.809
R0070	36.599.627
R0080	
R0090	3.834
R0100	148.954
R0110	82.597
R0120	66.357
R0130	11.790.824
R0140	8.366.533
R0150	3.383.377
R0160	40.913
R0170	
R0180	24.650.018
R0190	5.997
R0200	
R0210	
R0220	21.323.490
R0230	838.868
R0240	19.252
R0250	589.029
R0260	230.587
R0270	3.395.577
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	1.178.694
R0320	-10.607
R0330	1.189.301
R0340	2.216.884
R0350	
R0360	351.774
R0370	11.256
R0380	1.100.266
R0390	
R0400	
R0410	488.231
R0420	13.440
R0500	64.129.339

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	649.178	1.241.234	1.130.861				6.500	1.414	3.029.187
Anteil der Rückversicherer	R1420	157.472	44.530	135.946				2.218	531	340.697
Netto	R1500	491.706	1.196.704	994.916				4.282	883	2.688.491
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	649.430	1.245.193	1.130.901				6.520	1.550	3.033.594
Anteil der Rückversicherer	R1520	157.516	44.889	135.946				2.218	531	341.099
Netto	R1600	491.915	1.200.303	994.955				4.302	1.018	2.692.494
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	260.543	2.498.939	947.098				32.173	57.680	3.796.432
Anteil der Rückversicherer	R1620	86.639	105.573	104.292				8.810	595	305.910
Netto	R1700	173.904	2.393.366	842.806				23.363	57.084	3.490.522
Angefallene Aufwendungen	R1900	101.959	226.559	146.529				1.124	1.380	477.550
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen / Erträge	R2510									181.128
Gesamtaufwendungen	R2600									658.678
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	29.751	401.612	605.282						1.036.645

Anhang I
S.05.02.01
Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	3.029.187						3.029.187
Anteil der Rückversicherer	R1420	340.697						340.697
Netto	R1500	2.688.491						2.688.491
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	3.033.594						3.033.594
Anteil der Rückversicherer	R1520	341.099						341.099
Netto	R1600	2.692.494						2.692.494
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	3.796.432						3.796.432
Anteil der Rückversicherer	R1620	305.910						305.910
Netto	R1700	3.490.522						3.490.522
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Angefallene Aufwendungen	R1900	477.550						477.550
Sonstige Aufwendungen	R2500							181.128
Gesamtaufwendungen	R2600							658.678
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700	1.036.645						1.036.645

Anhang I
S.22.01.22

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Über- gangmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	51.670.691	1.196.525	0	190.485	0
Basiseigenmittel	R0020	6.667.929	-902.479	0	-151.384	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	5.608.461	-820.946	0	-56.597	0
SCR	R0090	1.933.048	0	0	76.166	0

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
- Überschussfonds
- Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
- Vorzugsaktien
- Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
- Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
- Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
- Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene
- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**
- Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	1.288.907	1.288.907			
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	2.130.331	2.130.331			
R0080	1.059.467	1.059.467			
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	3.247.665	3.247.665			
R0140					
R0150					
R0160					
R0170					
R0180					
R0190					
R0200					
R0210					
R0220					

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG
 Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)
 Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden
 Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

R0230					
R0240					
R0250					
R0260					
R0270	1.059.467	1.059.467			
R0280	1.059.467	1.059.467			
R0290	5.607.436	5.607.436			
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0380					
R0390					
R0400					

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW Verwaltungsgesellschaften - insgesamt

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0410	1.026	1.026			
R0420					
R0430					
R0440	1.026	1.026			
R0450					
R0460					
R0520	5.607.436	5.607.436			0
R0530	5.607.436	5.607.436			
R0560	5.607.436	5.607.436	0	0	0
R0570	5.607.436	5.607.436	0	0	
R0610	586.177				
R0650	956,6%				
R0660	5.608.461	5.608.461	0	0	0
R0680	1.933.048				
R0690	290,1%				

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
- Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060				
R0700	6.847.168				
R0710					
R0720	179.239				
R0730	3.419.238				
R0740					
R0750	1.026				
R0760	3.247.665				
R0770	915.515				
R0780					
R0790	915.515				

Anhang I

S.25.01.22

Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Verein-fachun-gen
	C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010 2.863.628		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020 229.583		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 2.062.357		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 2.589.990		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050		
Diversifikation	R0060 -2.322.529		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 5.423.029		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

- Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
- davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

Konsolidierte SCR für die Gruppe

Weitere Angaben zur SCR

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304
- Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

- Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)
- Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften
- Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
- Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
- Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird
- Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

- SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	C0100
R0130	159.531
R0140	-3.049.928
R0150	-599.906
R0160	
R0200	1.932.726
R0210	
R0211	
R0212	
R0213	
R0214	
R0220	1.933.048
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	586.177
R0500	322
R0510	322
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	1.933.048

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde	
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	(Forts.)
GERMANY	549300804RXDP3X2FM92	LEI	Proxalto Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	529900KMWFZZDDJ1HT92	LEI	Skandia Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	529900X7W93DV2OJMG60	LEI	Heidelberger Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	529900Y9C00CCXDYR277	LEI	Entis Lebensversicherung AG	Life undertakings	AG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	529900V19C3JRMQG2152	LEI	Viridium Rückversicherung AG	Reinsurance undertakings	AG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	529900J46GRBKDZV7C02	LEI	Viridium Holding AG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	AG	Non-mutual		
GERMANY	529900AOARRH8OI3G832	LEI	Viridium Group GmbH & Co. KG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	GmbH & Co. KG	Non-mutual	BaFin	
GERMANY	5299004S2KNLCN8FUN12	LEI	Entis Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		
GERMANY	529900P3JW9UIXF00004	LEI	Heidelberger Leben Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		
GERMANY	529900P3JW9UIXF00004LVB	SC	LV Bestandsservice GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		

GER-MANY	549300804RXDP3X2FM92DE11392	SC	MPC Real Value Fund GmbH & Co. KG	Alternative investment funds managers as defined in Article 1 (55) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH & Co. KG	Non-mutual		
GER-MANY	549300804RXDP3X2FM92PPC	SC	PLE Pension GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		
GER-MANY	529900H0KSPDPSCTDN37	LEI	Viridium Customer Services GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		
GER-MANY	549300804RXDP3X2FM92RREEF	SC	RREEF European Feeder GmbH & Co Value Added Fund I KG	Alternative investment funds managers as defined in Article 1 (55) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH & Co. KG	Non-mutual		
GER-MANY	52990004B9GGXQVKC965	LEI	Skandia Portfolio Management GmbH	Credit institutions, investment firms and financial institutions	GmbH	Non-mutual	Deutsche Bundesbank, BaFin	
GER-MANY	5299003LUGQYLT8YO993	LEI	V1 Entis GmbH & Co. offene	Other	GmbH & Co. KG	Non-mutual		
GER-MANY	529900VUY181JGDTSB82	LEI	V2 Proxalto GmbH & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Non-mutual		
GER-MANY	529900IGBRG8FW71Q866	LEI	V3 Proxalto GmbH & Co. KG	Other	GmbH & Co. KG	Non-mutual		
GER-MANY	529900AOARRH8OI3G832DE88930	SC	Viridium Group Management GmbH	Other	GmbH	Non-mutual		
GER-MANY	529900ENOHQ226WDO233	LEI	Viridium Service Management GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	GmbH	Non-mutual		

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht	Berechnung der Gruppensolvabilität	
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter VKG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
			zuständiges Unternehmen	Dominant		Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Heidelberger Leben Service Management GmbH	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Other Method

100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
24,2%	24,2%	24,2%	Tochter Proxalto Lebensversicherung AG	Significant	24,2%	Included into scope of group supervision		Other Method
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Sectoral rules
100,0%	100,0%	100,0%	99,99%tige Tochter Entis Lebensversicherung AG / 0,01% Anteil Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	99,99%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG / 0,01% Anteil Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
100,0%	100,0%	100,0%	99,99%tige Tochter Proxalto Lebensversicherung AG / 0,01% Anteil Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
			Komplementär der Viridium GmbH & Co. KG als zuständiges Unternehmen	Dominant		Included into scope of group supervision		Other Method
100,0%	100,0%	100,0%	100%tige Tochter Viridium Holding AG	Dominant	100,0%	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation